



**KONRAD
ADENAUER
STIFTUNG**

HANDBUCH ÜBER DAS RECHT DER GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND DIE FREIHEIT DES GLAUBENSBEKENNTNISSES IN NORDMAZEDONIEN

ALEKSANDAR SPASENOVSKI



**KONRAD
ADENAUER
STIFTUNG**

HANDBUCH ÜBER DAS RECHT DER GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND DIE FREIHEIT DES GLAUBENSBEKENNTNISSES IN NORDMAZEDONIEN

ALEKSANDAR SPASENOVSKI

Skopje 2021

IMPRESSUM

Titel:

Handbuch über das Recht der Glaubensgemeinschaften und die Freiheit des Glaubensbekenntnisses in Nordmazedonien

Autor:

Aleksadar Spasenovski, außerordentlicher Universitätsprofessor an der Justinian-I.-Fakultät für Rechtswissenschaften, Hll.-Kyrill-und-Method-Universität zu Skopje

Gutachter:

Vasko Naumovski, außerordentlicher Universitätsprofessor an der Justinian-I.-Fakultät für Rechtswissenschaften, Hll.-Kyrill-und-Method-Universität zu Skopje
Vladimir Božinovski, außerordentlicher Universitätsprofessor an der Justinian-I.-Fakultät für Rechtswissenschaften, Hll.-Kyrill-und-Method-Universität zu Skopje

Herausgeber:

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Klingelhöferstraße 23, 10785 Berlin, Deutschland
Telefon: (+49) (0)30 269 96 453
Telefax: (+49) (0)30 269 96 555
Website: www.kas.de

Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa
Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Str. Franzelarilor, Nr. 5, 020785 Bukarest, Sektor 2, Rumänien
Telefon: (+40) (0) 21 302 02 63
Telefax: (+40) (0) 21 323 31 27
E-Mail: office.rspsoe@kas.de
Website: www.kas.de/rspsoe

Justinian-I.-Fakultät für Rechtswissenschaften zu Skopje
Goce-Delčev-Straße 9b, 1000 Skopje, Republik Nordmazedonien
Telefon: (+389) (0) 2 311 72 44
Telefax: (+389) (0) 2 322 75 49
www.pf.ukim.edu.mk

Koordinierung:

Harmut Rank, Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa

Übersetzung:

Emilija Tomovska-Bojkovska

Digitale Bearbeitung und Druck:

Druckerei „Vinsent Grafika“

Blagoja-Stefkovski-Straße 16, 1000 Skopje, Republik Nordmazedonien

Telefon / Telefax: (+389) (0) 2 270 04 55

info@vinsentgrafika.mk

www.vinsentgrafika.mk

Auflage:

50 Exemplare

Dieses Buch ist kostenlos abrufbar unter:

<http://www.kas.de/rlpsee/en/>

Hinweis:

Die vorliegende Publikation wird im Rahmen der Tätigkeit des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung kostenlos verteilt.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation liegt bei dem Autor.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	11
-------------------	-----------

1. DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN, DER STATUS DER RELIGIONEN UND DIE FREIHEIT DES GLAUBENSBEKENNTNISSES	21
--	-----------

1.1 SONSTIGE VERFASSUNGSKONZEPTE.....	27
---------------------------------------	----

2. DAS GESETZ ÜBER DEN RECHTSSTATUS VON KIRCHEN, GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND RELIGIÖSEN GRUPPEN	33
---	-----------

2.1 SONSTIGE GESETZESKONZEPTE.....	41
------------------------------------	----

2.2 BESCHLÜSSE UND ENTSCHEIDUNGEN DES VERFASSUNGSGERICHTS.....	42
--	----

3. SONSTIGE RECHTSAKTE, MIT DENEN DER STATUS DER RELIGIONEN UND DIE FREIHEIT DES GLAUBENSBEKENNTNISSES IN DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN FESTGELEGT WERDEN	45
--	-----------

3.1. BEWEISVERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER GLAUBENSZUGEHÖRIGKEIT.....	48
--	----

3.2. RÜCKERSTATTUNG DES EIGENTUMS – PRIVATISIERUNG.....	50
---	----

3.3. SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DES GLAUBENS.....	52
--	----

3.4. VERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN.....	60
---	----

3.5. DAS ERLERNEN DER RELIGIONSLEHRE.....	65
---	----

3.6. DER RELIGIÖSE SEGEN FÜR DIE STAATLICHEN SCHULEN.....	69
---	----

3.7. DER STATUS DER HOCHSCHULBILDUNGSEINRICHTUNGEN DER GLAUBENSORGANISATIONEN.....	71
--	----

3.8. STAATLICHES BEGEHEN DER RELIGIÖSEN FEIERTAGE.....	74
--	----

3.9. DER STATUS DER AKTE DER GLAUBENSORGANISATIONEN.....	79
--	----

3.10. STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG DES KAMPFES FÜR AUTOKEPHALIE DER MAZEDONISCHEN ORTHODOXEN KIRCHE.....	82
--	----

4. DER INSTITUTIONELLE RAHMEN	85
<hr/>	
4.1. DIE KOMMISSION FÜR BEZIEHUNGEN ZU GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND RELIGIÖSEN GRUPPEN.....	87
4.2. DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN.....	89
4.3. DIE STÄNDIGE ENQUETEKOMMISSION FÜR DEN SCHUTZ DER BÜRGERFREIHEITEN UND -RECHTE.....	91
4.4. DER OMBUDSMANN.....	92
4.5. DIE KOMMISSION FÜR DISKRIMINIERUNGSPRÄVENTION UND -SCHUTZ	93
SCHLUSSFOLGERUNG	95
<hr/>	
LITERATURVERZEICHNIS	101
<hr/>	
RECHTSAKTE	104
<hr/>	
KURZBEZEICHNUNGEN DER POLITISCHEN PARTEIEN	107
<hr/>	

VORWORT

VORWORT

Der Schutz und die Garantie, den Glauben frei zu bilden bzw. das Recht keiner Religion oder Glaubensüberzeugung anzugehören sowie die Möglichkeit, den eigenen Glauben ungestört in Glaubensgemeinschaften auszuüben, sind die grundlegenden Elemente des Rechts auf Religionsfreiheit in demokratischen Verfassungen. Die Religionsfreiheit ist eines der fundamentalsten Menschenrechte und bedarf zu dessen Verwirklichung einer Trennung zwischen dem Staat und religiösen Institutionen. Wie stark der Schutz und die Garantie der Religionsfreiheit ausgeprägt sind, sagt auch immer etwas über den Charakter der Gesellschaft und des Staates aus. Mit anderen Worten: Wird Religionsfreiheit in all seinen Facetten in einer Gemeinschaft bzw. im Staat nicht implementiert und gewährleistet, so ist dies zugleich Ausdruck eines Mangels an Menschenrechten und somit eines Mangels an rechtsstaatlichen Werten.

Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte gehören seit jeher zu den Kernaufgaben der Konrad-Adenauer-Stiftung, die eine deutsche christlich-demokratische Stiftung ist. In der von Krisen gebeutelten Balkanregion hat sich das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Aufgabe gemacht, die Bedeutsamkeit und Notwendigkeit von Menschenrechten als Bestandteil eines Rechtsstaates fortwährend zu vermitteln. Religion ist im Balkan mit seinen postsozialistischen, multikonfessionellen Gesellschaften bzw. Staaten und dadurch sowohl innerhalb eines Landes als auch zwischen den jeweiligen Ländern auftretenden Spannungen stets ein präsent und sensibles Thema.

Die vorliegende Publikation liefert als Handbuch einen detaillierten und wertvollen Beitrag zur Aufklärung und Bildung über Religionsfreiheit und Glaubensgemeinschaften in Nordmazedonien. Dabei wird nicht nur aufgezeigt, wie die Beziehung von Staat und Religion ausgestaltet ist und welche (verfassungs-)rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Religionsfreiheit und Glaubensgemeinschaften bestehen, sondern auch wie diese Bestimmungen von den Gerichten interpretiert und letztendlich von staatlichen Institutionen umgesetzt werden. Die aus diesem Handbuch gewonnenen Erkenntnisse über das Religionsverständnis in Nordmazedonien dienen dazu, den jungen Staat Nordmazedonien in Bezug auf die Gewährleistung des Rechts auf Religionsfreiheit einzuordnen. Nicht zuletzt kann und soll die Publikation zudem ein Anstoß sein, den interethischen und interreligiösen Dialog über Nordmazedonien hinaus anzuregen und damit den Austausch über Religion in

Südosteuropa zu fördern. Schließlich gehen Kommunikation und Toleranz Hand in Hand und sind somit die Voraussetzung für die Gewährleistung von Religionsfreiheit als außerordentlich wichtiges Menschenrecht.

Wir danken Aleksandar Spasenovski von der Justinian-I.-Fakultät für Rechtswissenschaften, Hll.-Kyrill-und-Method-Universität zu Skopje für die intensive und produktive Zusammenarbeit und hoffen auf eine bereichernde Lektüre für alle interessierten LeserInnen.

Hartmut Rank, LL.M.

Leiter des
Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa
der Konrad-Adenauer-Stiftung

Stanislav Splavnic, LL.M.

Projektkoordinator
Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa
der Konrad-Adenauer-Stiftung

EINLEITUNG

EINLEITUNG

Die Herauslösung der Sozialistischen Republik Mazedonien aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien¹ erfolgte vor dem Hintergrund erheblicher tektonischer Veränderungen der ehemaligen europäischen sozialistischen/kommunistischen Staaten in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts² infolge einer Reihe innerer politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Zustände und Umstände.

Im Hinblick auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien **brachten diese Prozesse die teilweise konservierten nationalen Mythen der konstituierenden Völker ans Licht, die in den Transformationsprozessen der Verfassungsordnungen und der politischen Systeme auf der Grundlage dieser Prämissen neue höchste Prioritäten setzten, nämlich Nationalstaaten mit demokratischer Ordnung, freier und wettbewerbsfähiger Unternehmerschaft, Marktwirtschaft, politischem und gesellschaftlichem Pluralismus gemäß den Standards der entwickelten westeuropäischen Demokratien³.**

-
- 1 Der Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zeichnete sich durch eine Reihe militärischer Konflikte aus, die auf dem Gebiet dieses Staates mit Ausnahme Mazedoniens ausgetragen wurden, das die Unabhängigkeit auf friedlichem Wege erlangte. Die Kriege wurden durch harte ethnische Konflikte geprägt, und zwar: zwischen der Jugoslawischen Volksarmee und den Slowenen in Slowenien; zwischen den Kroaten und den Serben in Kroatien; zwischen den Serben, den Kroaten und den Bosniaken in Bosnien und Herzegowina und zwischen den Serben und den Albanern auf dem Kosovo. Diese durch die Auflösung der jugoslawischen Föderation ausgelösten blutigen Auseinandersetzungen endeten mit dem Dayton-Friedensabkommen von 1995. Aus Jugoslawien sind zunächst fünf Staaten hervorgegangen: Slowenien, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien (bestehend aus Serbien und Montenegro). Nach einem Referendum vom 21.5.2006 wurde Montenegro unabhängig, was auch die Unabhängigkeit Serbiens zur Folge hatte. Am 17.2.2008 verabschiedeten die Parlamentsmitglieder Kosovos die Unabhängigkeitserklärung. Die Jugoslawien-Kriege gehören zu den grausamsten militärischen Konflikten auf dem europäischen Kontinent nach dem Zweiten Weltkrieg. Darum gründeten die Vereinten Nationen den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Verfahren zu Kriegsverbrechen mehrerer an diesen militärischen Konflikten beteiligter Seiten einleitete (s. Petar Radan, *Break-up of Yugoslavia and International Law*, Routledge, 21.9.2001; Henry H. Perritt, *The Road to Independence for Kosovo: A Chronicle of the Ahtisaari Plan*, Cambridge University Press, Cambridge, 2010).
 - 2 Infolge der Volksaufstände in den osteuropäischen Ländern begann der Zusammenbruch des Kommunismus. Diese Ereignisse setzten 1989 in Polen ein und griffen auf Ungarn, Ostdeutschland, Bulgarien, die Tschechoslowakei sowie Rumänien über. Die Sowjetunion zerfiel im Jahre 1991 infolge des Beschlusses der Russischen Föderation und der Beschlüsse von 14 weiteren Nationen, ihre Unabhängigkeit zu erklären. Zwischen 1990 und 1992 brach dieses System der Staatsgewalt auch in Albanien sowie in der jugoslawischen Föderation zusammen. Diese Prozesse wirkten sich auf weitere sozialistische Staaten außerhalb des europäischen Kontinents wie Kambodscha, Äthiopien und die Mongolei aus, die dieses System der Staatsordnung ebenfalls beseitigten (siehe Bartłomiej Kaminski, *The Collapse of State Socialism*, Princeton University Press, Princeton, New Jersey, 1991).
 - 3 Siehe: Carole Rogel, *The Breakup of Yugoslavia and its Aftermath*, Greenwood Press, 2004.

Vor dem Hintergrund extrem entgegengesetzter Verfassungskonzepte, nämlich desjenigen, das in Auflösung begriffen war, und des neuen, das erst zu entwickeln war, setzte unter dem Druck der globalen Trends ein Prozess des gewaltsamen Zerfalls des ehemaligen Jugoslawiens ein, aus der die heutige Republik Nordmazedonien⁴ als souveräner, selbstständiger und demokratischer Staat hervorging, der sich für eine konsequente Einhaltung der allgemein akzeptierten Prinzipien des internationalen Rechts einsetzt, die in den Dokumenten der UNO⁵ sowie in denen anderer internationaler, europäischer und regionaler Organisationen enthalten sind.

Durch die Einführung der neuen verfassungsrechtlichen und politischen Ordnung musste sich die Republik Nordmazedonien den Herausforderungen der neuen Zeit stellen.

Das System, das durch den Erlass der Verfassung vom 17. November 1991⁶ eingerichtet wurde, projizierte Nordmazedonien als bürgerlichen und demokratischen Staat, in dem

-
- 4 Der mazedonische Prozess der Unabhängigkeitserlangung durch die Herauslösung aus der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien begann im Jahre 1990. Am 20. September 1990 nahm das Parlament der Sozialistischen Republik Mazedonien 25 Verfassungsnovellen an, mit denen die ersten Änderungen des verfassungsrechtlichen Systems vorgenommen wurden (*Entscheidung über die Verkündung der Verfassungsnovellen LVII – LXXXI der Sozialistischen Republik Mazedonien, Verfassungsnovellen der Sozialistischen Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Sozialistischen Republik Mazedonien, Jg. XLVI, Nr. 28, Skopje, 21.9.1990, S. 506–511). Am 24. September 1990 schrieb der Präsident des Gesetzgebungsorgans die erste demokratische Mehrparteienwahl aus, die am 11. November desselben Jahres stattfand. Das Mazedonische Parlament konstituierte sich in dieser Zusammensetzung am 8. Januar 1991. In der Folge wählten die Abgeordneten am 27. Januar 1991 den ersten Präsidenten der Republik, Kiro Gligorov, und am 20. März 1991 wurde die erste Expertenregierung unter Nikola Kljusevs Führung gewählt. In der Zwischenzeit erließen die Bürgervertreter/-innen im Parlament am 25. Januar 1991 die Deklaration über die Souveränität Mazedoniens (die Deklaration über die Souveränität der Sozialistischen Republik Mazedonien, Parlament der Sozialistischen Republik Mazedonien, Nr. 08-220-1). Am 7. Juni 1991 wurde die Verfassungsnovelle LXXXII angenommen, mit der aus dem Namen „Sozialistische Republik Mazedonien“ die Bestimmung „sozialistisch“ gestrichen wurde (*Entscheidung über die Verkündung der Verfassungsnovellen LXXXII–LXXXV der Sozialistischen Republik Mazedonien, Verfassungsnovellen der Sozialistischen Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr.: 27, Skopje, 11.6.1991, S. 357). In diesem Sinne unterbreitete der Präsident der Republik Mazedonien am 7. Mai 1991 den Abgeordneten den Antrag auf den Erlass einer neuen demokratischen Verfassung, die am 17. November 1991 verabschiedet wurde und der das Unabhängigkeitsreferendum vom 8. September 1991 sowie die auf der Parlamentssitzung vom 17. September 1991 erlassene Deklaration anlässlich des plebiszitär ausgedrückten Willens der Bürger/-innen zur Konstituierung Mazedoniens als ein souveräner und selbstständiger mazedonischer Staat vorausgingen (*Deklaration anlässlich des plebiszitär ausgedrückten Willens der Bürger/-innen zur Konstituierung Mazedoniens als ein souveräner und selbstständiger mazedonischer Staat*, Parlament der Republik Mazedonien, Nr. 08-3786 vom 17.9.1991). Schließlich begann am 19. Dezember 1991 mit der Deklaration über die internationale Anerkennung der Republik Mazedonien der Prozess der internationalen Anerkennung des bereits gegründeten mazedonischen Staates (*Deklaration über die internationale Anerkennung der Republik Mazedonien*, Parlament der Republik Mazedonien, Nr. 08-5099 vom 19.12.1991).
- 5 Siehe: Brad K. Blitz, *War and change in the Balkans: nationalism, conflict and cooperation*, Kapitel 9 Andrew Rosos, *Disintegration of Yugoslavia: Macedonia's Independence and Stability in the Balkans*, Cambridge University Press, Cambridge, 2006, (S. 110–118). *Deklaration anlässlich des plebiszitär ausgedrückten Willens der Bürger/-innen zu Konstituierung Mazedoniens als ein souveräner und selbstständiger mazedonischer Staat*, Parlament der Republik Mazedonien, Nr. 08-3786, Skopje, 17.9.1991.
- 6 *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, Skopje, 1991, (S. 805–815).

der Rechtsstaat und die Gewährleistung der Menschenrechte, der Bürgerfreiheiten und der nationalen Gleichberechtigung⁷ eine Schlüsselposition einnahmen.

Im Hinblick auf die Beziehungen zu den Glaubensorganisationen und die damit zusammenhängenden Garantien der Religionsfreiheiten und -rechte baute die Republik Nordmazedonien ein Modell auf, das auf folgenden Elementen beruht:

1. den internationalen westeuropäischen Standards;
2. den Traditionen der Mehrheitsbevölkerung, die sich zum orthodoxen Christentum bekennt, und
3. den Realien, die der Glaubenslandschaft im Land entspringen.

Die Herausforderung des mazedonischen Modells der Beziehungen mit den Glaubensorganisationen und die Garantie der Glaubensfreiheiten und -rechte besteht, wie die Wirklichkeit später zeigen sollte, in der Fähigkeit, das Gleichgewicht zwischen den drei oben genannten Faktoren sicherzustellen.

Die internationalen westeuropäischen Standards, die ins verfassungsrechtliche System Nordmazedoniens eingebaut sind, gehören zu den Werten, die in der Theorie über die natürlichen Rechte aus dem 17. und dem 18. Jahrhundert, der Renaissance⁸, der Aufklärung⁹ und der protestantischen Reformation enthalten waren und gepflegt wurden. Sie sind Bestandteil der Geschichte und der Praxis der westeuropäischen und der nordamerikanischen Länder¹⁰.

Von diesen Ideen ausgehend werden die Menschenrechte und -freiheiten, wie im Vorwort der vorliegenden Publikation angeführt, als säkularisierte Fassung der jüdisch-christlichen Ethik betrachtet, während die Beziehungen von Staat und Glaubensorganisationen durch das Prisma des Modells ihrer Trennung angesehen werden¹¹.

In Übereinstimmung mit diesen Werten und Ideen wurde 1776 die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten¹² erlassen und 1789 im revolutionären

7 Siehe: Gerhard Robbers, *Encyclopedia of World Constitutions*, Igor Spirovski (Autor), *Macedonia*, VB Hermitage, (S. 551–555).

8 Siehe: *The Renaissance, A Very Short Introduction*, Oxford University Press, Oxford, 2006.

9 Siehe: Martin Fitzpatrick et al., *The Enlightenment World*, Routledge, New York, 2004.

10 Siehe: Stathis N. Kalyvas, *Religion and Democratization: Belgium and Algeria*, Estudio/Working Paper 107, 1997 и Sabine C. Carey et. all., *The Politics of Human Rights: The Quest for Dignity*, Cambridge University Press, Cambridge, 2010, (S. 16).

11 Siehe: Micheline Ishay, *The History of Human Rights: From Ancient Times to the Globalization Era*, University of California Press, 2008, (S. 64).

12 *Declaration of Independence*, (archives.gov), 7.3.2018.

Frankreich die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte¹³ sowie 1791 die Bill of Rights der Vereinigten Staaten angenommen¹⁴. Diese Dokumente gelten als Grundbausteine des bestehenden Systems der Menschenrechte und -freiheiten, in dem die Glaubensrechte und -freiheiten als unerlässliche Bestandteile gelten.

Mit der Entwicklung der modernen Verfassungsordnung fanden diese Prämissen und Werte später ihren Platz auch in den Verfassungen der westeuropäischen Länder und in vielen anderen internationalen Dokumenten, vor allem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO aus dem Jahre 1948¹⁵ sowie in den Dokumenten des Europarates, der NATO und der ehemaligen Europäischen Gemeinschaften bzw. der heutigen EU.

In den Dokumenten dieser Organisationen wurden zusätzliche Fragen erörtert, die in die Gesetzgebungen der Nationalstaaten sowie in einige Konventionen und Verträge übernommen wurden¹⁶.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass das mazedonische Säkularitätsmodell Erfahrungen **aus den Traditionen der orthodoxen Version des Christentums sammelt, denen die Mehrheitsbevölkerung im Staat nahesteht, sowie aus der sonstigen orthodoxen Oikumene, die das Byzantinische Reich für ihr eigenes Modell eines Idealstaats hält**¹⁷.

Das byzantinische Modell stützt sich auf das System der **Einheit (Sinfonie) zwischen Kirchen- und Staatsgewalt**¹⁸.

Der Kaiser, dem das Reich unterstand, spiegelte sowohl die weltliche wie auch die geistliche, nämlich die Kirchengewalt wider¹⁹. Nach diesem Modell setzte die orthodoxe Kirche ihr primäres Ziel nicht nur durch ihre auf geistlichen Prämissen beruhenden Aktivitäten durch, sondern auch im Dienste des irdischen Staates, zu dem auch sie gehörte.²⁰

13 *Declaration of the Rights of Man and of the Citizen*, (hrcr.org), 7.3.2018.

14 *Bill of rights*, (archives.gov), 7.3.2018.

15 *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, (un.org), 7.3.2018.

16 Siehe: Blandine Chelini-Pont, *Religion and Society in Europe*, Conference: "Law and Religion in Transitional Societies", Norway, 2006.

17 Siehe John Meyendorff, *The Byzantine Legacy in the Orthodox Church*, St Vladimir's Seminary Press, Crestwood-New York, 1982.

18 Pedro Ramet, *Eastern Christianity and Politics in the Twentieth Century*, Duke University Press, 1988, S. 37–58.

19 Pedro Ramet, *Eastern Christianity and Politics in the Twentieth Century*, op. cit., S. 40.

20 Siehe: Mile Bogović, *Država i crkva u srpskom pravoslavlju*, Centar za političkoistraživanja (cpi.hr), 7.3.2018.

Es galt die Regel, der Staat könne nicht für völlig funktionsfähig gehalten werden, wenn die Kirche nicht vollständig mit dem Staat verknüpft sei. Deshalb wurde unter anderem die Jurisdiktion der orthodoxen Kirche zur konkreten Staatsgrenze in Beziehung gesetzt. Falls die Staatsgrenze erweitert werden sollte, war auch von einer Erweiterung der Jurisdiktion der Kirche auszugehen.²¹

Und umgekehrt. Falls die Jurisdiktion der Kirche erweitert wurde, dann war es üblich, dass auch politische Tendenzen zur Änderung der Staatsgrenze ans Licht kamen²².

Wenn die orthodoxen Völker unter fremde Herrschaft kamen, erfüllte die Kirche die Mission, zur Wiederherstellung der Staatlichkeit auf den Gebieten, die zu ihrer Jurisdiktion gehörten, „das Feuer am Brennen zu halten“.

Im Hinblick auf die Glaubensfreiheiten und -rechte erkannte das Byzantinische Reich, das ein orthodoxes Staatsmodell darstellte, die orthodoxen Christen als konstituierendes Tragelement seiner Staatlichkeit an.

Die Grundvoraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit und sämtlicher Rechte durch eine Person war die Zugehörigkeit zum christlich-orthodoxen Glauben²³.

Anders als die heutigen internationalen Standards, die sich unter starkem Einfluss der katholisch-protestantischen Tradition entwickelten, wo aufgrund des Konzeptes der Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt bereits zu Beginn der Weg zum Pluralismus offen stand, stützte sich der orthodoxe Osten Europas auf die Einheit von Kirchen- und Staatsgewalt, er zeichnete sich nämlich durch eine monolithische Verbindung und den Kollektivismus von Staat und Kirche aus²⁴.

Die Republik Nordmazedonien **hat in religiöser Hinsicht keine homogene Gesellschaft.**

Neben den Angehörigen der orthodoxen Variante des Christentums existiert eine beträchtliche Zahl anderer Konfessionen wie die islamische, die christlich-katholische, die jüdische usw.²⁵

21 Siehe: Mile Bogović, *Država i crkva u srpskom pravoslavlju*, op.cit.

22 Ibid.

23 Siehe: Philip Schaff, David Schley Schaff, *History of the Christian church*, Charles Scribner's Sons, New York, 1910.

24 Mile Bogović, *Država i crkva u srpskom pravoslavlju*, op. cit., S. 89.

25 Laut den Ergebnissen der Bevölkerungs- und Haushaltszählung aus dem Jahre 2002 haben sich in der Republik Nordmazedonien 64,7 % der Bevölkerung zur Orthodoxie, 33,3 % zum Islam, 0,34 % zum Katholizismus und 1,5 % zu sonstigen Konfessionen bekannt (stat.gov.mk), 7.3.2018.

Die pluralistische Glaubens- und Religionswirklichkeit in Nordmazedonien hat das Modell der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen sowie den Charakter der Glaubensfreiheiten und -rechte im Land geprägt.

Im Sinne der westeuropäischen und der internationalen Standards sowie der historischen Traditionen des orthodoxen Christentums und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Glaubenspluralismus gewährt der Staat einige Garantien zur Ausübung und Pflege der Minderheitenkonfessionen.

Die praxisbezogenen Postulate der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen sowie die Freiheit des Glaubensbekenntnisses hat die Republik Nordmazedonien auf folgenden Grundlagen aufgestellt:

1. dem westeuropäischen geistlichen Erbe, demzufolge die Staatsgewalt von den Glaubensorganisationen getrennt ist, und der Akzeptanz des Säkularitätsprinzips, demgemäß die staatlichen Institutionen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Glaubensorganisationen eingreifen dürfen und umgekehrt. Die Säkularität kommt auch durch das verfassungsmäßige Verbot eines wesentlichen Involvierens und Eingriffs der Glaubensorganisationen und -gemeinschaften in die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen, zum Ausdruck;
2. den gewährten Garantien der Verwirklichung der Glaubensfreiheiten und -rechte der Bürger/-innen, die auf universellen und westeuropäischen Standards beruhen;
3. den Traditionen der orthodoxen Variante des Christentums im Lichte des Erbes des Byzantinischen Reiches. Dabei ist hervorzuheben, dass die orthodoxe Kirche sowie ihr historisches und geistiges Erbe eine primäre Rolle im System spielen;
4. der heterogenen Glaubenslandschaft im Staat, die auf dem bestehenden System gewährter Garantien der freien Existenz und Tätigkeit der Islamischen Gemeinschaft, der Katholischen Kirche, der protestantischen Kirchen, der Jüdischen Gemeinschaft sowie der anderen kleineren Glaubensorganisationen beruht.

Seit der Erlangung der Unabhängigkeit der Republik Nordmazedonien haben die ideologisch-politischen Säulen, die das mazedonische Säkularitätsmodell bestimmten, nicht immer in völliger Harmonie und Kohäsion funktioniert. Dieser Schluss lässt sich aus dem Charakter der in diesem Bereich erlassenen Rechtsvorschriften ableiten, die im Folgenden erörtert werden.

Es lässt sich nämlich feststellen, dass **der Charakter der rechtlichen Lösungen von den ideologischen Positionen oder Handlungsmustern der regierenden Parteien im Staat erheblich abhing.**

Dabei **setzen sich die, bedingt gesagt, linken Parteien für eine stärker ausgeprägte Form der Säkularität ein, derzufolge der Staat lediglich eine allgemeine Beziehung zu sämtlichen Glaubensorganisationen und -gemeinschaften entwickeln soll, während die, bedingt gesagt, rechten Parteien die Etablierung einer weniger ausgeprägten Säkularität anstreben, mit der sie im Rahmen der bestehenden allgemeinen Beziehung zu den Glaubensorganisationen darauf abzielen, den Status der Mazedonischen orthodoxen Kirche zu erhöhen.**

Andererseits setzen sich die Parteien der ethnischen Gemeinschaften im Rahmen des verfassungsmäßig definierten Konzepts der Trennung von Staat und Glaubensorganisationen dafür ein, die Geltung und die Rolle vor allem der Islamischen Glaubensgemeinschaft gerade dann hervorzuheben, wenn eine solche Stellung auch für die Mazedonische orthodoxe Kirche angestrebt wird.

Diese Tatsache führt zu dem Schluss, dass in der Republik Nordmazedonien immer noch keine Einigkeit über die Frage des vollkommenen Gleichgewichts zwischen den drei Faktoren herrscht, die das staatliche Modell der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen und in diesem Sinne auch die Freiheit des Glaubensbekenntnisses bestimmen.

Den Zielen der vorliegenden Publikation entsprechend folgt eine Übersicht über die wichtigsten Merkmale des verfassungsrechtlichen Systems der Republik Nordmazedonien, die den Status der Glaubensorganisationen und die Freiheit des Glaubensbekenntnisses betreffen.

Es werden zunächst der verfassungsrechtliche und der gesetzliche Rahmen im Land im Hinblick auf die Organe und die Institutionen erörtert, die sich innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs mit diesem außerordentlich bedeutsamen Thema auseinandersetzen.



**DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK
NORDMAZEDONIEN, DER
STATUS DER RELIGIONEN
UND DIE FREIHEIT DES
GLAUBENSBEKENNTNISSES**

1. DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN, DER STATUS DER RELIGIONEN UND DIE FREIHEIT DES GLAUBENSBEKENNTNISSES

In der Verfassung der Republik Nordmazedonien²⁶ vom 17. November 1991 wurde der Grundrahmen aufgestellt, in dem die Beziehung des Staates zu den Glaubensorganisationen und die Garantien der Freiheit des Glaubensbekenntnisses sich bewegen und erörtert werden.

Beim Erlass der Verfassung und bei deren Novellen wurden immer wieder verschiedene Vorschläge für die Regelungsweise dieser Fragen auf einer hochwertigen Grundlage unterbreitet.

Durch den Abschluss des Ohrider Rahmenabkommens aus dem Jahre 2001 wurde die Möglichkeit neuer Verfassungsanpassungen eröffnet, die den Charakter des mazedonischen Säkularitätsmodells nachträglich änderten.

Im ersten Text der Verfassung der Republik Nordmazedonien, die bis zum Abschluss des Ohrider Rahmenabkommens galt, wurden der Rahmen der Beziehungen zwischen Staat und Glaubensorganisationen sowie die Garantien für die Freiheit des Glaubensbekenntnisses in denjenigen Bestimmungen festgelegt, welche folgende Fragen betrafen:

1. Gleichheit und Freiheit, verankert in Art. 9, Abs. 1 und in Art. 16, Abs. 1 der Verfassung der Republik Nordmazedonien

Während in Art. 9, Abs. 1 die Gleichheit der Bürger/-innen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, nationaler und sozialer Herkunft, Vermögensverhältnissen und gesellschaftlicher Stellung sowie politischer und Glaubensüberzeugung gewährleistet wird, garantiert der Staat in Art. 16, Abs. 1 der Verfassung die Überzeugungs-, die Gewissens-, die Gedankenfreiheit sowie die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung, insbesondere im Bereich der Glaubensüberzeugung und der Ausübung einer solchen Überzeugung im System.

²⁶ *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, op. cit.

2. Die Glaubensfreiheit, verankert in Art. 19 der Verfassung der Republik Nordmazedonien

Gemäß Art. 19 garantiert der Staat die Freiheit des Glaubensbekenntnisses (Abs. 1), wobei er den Bürger/-inne/-n erlaubt, ihren Glauben frei, öffentlich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekunden (Abs. 2).

Aufgrund dieser beiden allgemeinen Absätze regelt die Verfassung in der Folge die Wirklichkeit des Glaubenslebens näher. Sie sieht dabei vor, dass die Mazedonische orthodoxe Kirche sowie die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen vom Staat getrennt sind (Abs. 3), und stellt fest, dass die namentlich genannten Konfessionen bei der Gründung von Glaubensschulen, sozialen und wohltätigen Einrichtungen in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren frei sind (Abs. 4)

Bei der Verfassungsänderung im Jahre 2001 infolge des Abschlusses des Ohrider Rahmenabkommens wurde Art. 19, Abs. 3 und 4 mit der Novelle VII²⁷ so geändert, dass nach der Benennung der Mazedonischen orthodoxen Kirche die Worte: „sowie die Islamische Glaubensgemeinschaft in Mazedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft“ hinzugefügt wurden, sodass die oben genannten Bestimmungen nunmehr folgendermaßen lauten:

Die Mazedonische orthodoxe Kirche sowie die Islamische Glaubensgemeinschaft in Mazedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft und die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Die Mazedonische orthodoxe Kirche sowie die Islamische Glaubensgemeinschaft in Mazedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft und die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen sind bei der Gründung von Glaubensschulen, sozialen und Wohlfahrtseinrichtungen in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren frei.

Der Verfassungsgeber garantiert im weitesten Sinne die Freiheit des Glaubensbekenntnisses, wobei der Status der Mazedonischen orthodoxen Kirche besonders hervorgehoben wird²⁸. Die Mazedonische orthodoxe Kirche wird als

27 *Verfassungsnovellen IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII und XVIII der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVII, Nr. 91, Skopje, 20.11.2001, S. 5019–5021.

28 Mehr dazu: Gordana Siljanovska, *Democracy in Multiethnic and Multicultural Society: between Demos and Ethnos*, Macedonia in Globalisation, Public Scholarly Publications, New York, 2004.

erste erwähnt und dabei von den anderen Glaubensorganisationen, die nach dem Wort „sowie“ namentlich erwähnt werden, deutlich abgehoben.

3. Minderheitenfreiheiten und -rechte, verankert in Art. 49, Abs. 1, 2 und 3 der Verfassung der Republik Nordmazedonien

Gemäß Art. 49 hatten die Angehörigen der Minderheiten²⁹ auch vor der Änderung der Verfassung der Republik Nordmazedonien das Recht, ihre Identität, zu der unbestritten auch die Glaubensidentität gehörte, frei zu pflegen und zu entfalten (Abs. 1), obwohl dieser Artikel nur eine allgemeine Formulierung ohne Angabe der einzelnen Identitäten enthielt.

Im Anschluss darauf folgte Abs. 2, demzufolge die Republik Nordmazedonien den Minderheiten den Schutz der kulturellen und der sprachlichen Identität, einschließlich der Glaubensidentität, garantierte, wobei die Pflege, die Entfaltung und der Schutz durch das in Abs. 3 festgesetzte Recht der Angehörigen der Minderheiten, eigene Institutionen und Vereinigungen zu gründen, konkret umgesetzt wurden.

Bei der verfassungsmäßigen Änderung von Art. 48 durch die Novelle VIII aus dem Jahre 2001 blieb das Wesentliche im Hinblick auf den Umfang der Rechte und die staatlichen Garantien unverändert, wobei der Terminus „Angehörige der Minderheiten [wörtl. der Nationalitäten]“ durch den Terminus „Angehörige der Gemeinschaften“ ersetzt wurde.

4. Garantien für die Grundfreiheiten und -rechte, verankert in Art. 50, Art 110, Zeile 3 und Art. 20, Abs. 3 der Verfassung der Republik Nordmazedonien

Gemäß den angeführten Bestimmungen kann sich jede/-r Bürger/-in auf den Schutz der in der Verfassung verankerten Freiheiten und Rechte in einem Verfahren vor dem Verfassungsgericht Nordmazedoniens berufen (Art. 110, Zeile 3), das sich auf die Grundsätze von Priorität und Dringlichkeit stützt (Art 50).

Als ergänzende Garantie folgt im Anschluss Art. 20, Abs. 3 der Verfassung, der vorsieht, dass die Programme und das Handeln der Bürgervereinigungen und der politischen Parteien nicht auf einen gewaltsamen Umsturz der Verfassungsordnung der Republik sowie auf Anstachelung und Aufruf zur militärischen Aggression oder auf das Schüren von Hass und Intoleranz aus nationalen, rassistischen oder religiösen Gründen gerichtet sein dürfen.

²⁹ Der mazedonische Ausdruck lautet wörtlich: ‚Angehörige der Nationalitäten‘. Der Terminus ‚Nationalität‘ wurde wegen seiner positiven Konnotation im Sinne von ‚Minderheit‘ verwendet (Anm. d. Übers.).

5. Einschränkung von Freiheiten und Rechten, verankert in Art. 54 der Verfassung der Republik Nordmazedonien

In Art. 54 der Verfassung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Menschen- und die Bürgerfreiheiten und -rechte, die in der Verfassung verankert sind, für die Dauer eines Militär- oder eines Ausnahmezustandes eingeschränkt werden können (Abs. 1 und 2), worauf im Anschluss zwei Absätze folgen, die vorschreiben, dass diese Einschränkungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögensverhältnissen oder gesellschaftlicher Stellung, einschließlich des Glaubensbekenntnisses, nicht diskriminierend sein dürfen (Abs. 3) und dass die Einschränkung der Freiheiten und der Rechte sich nicht auf das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Verbot eines unmenschlichen und erniedrigenden Verhaltens und Bestrafens und die rechtliche Bestimmung von Straftaten und Strafen sowie auf die Überzeugungs-, die Gewissens-, die Meinungsfreiheit und die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung und des Glaubensbekenntnisses beziehen darf (Abs. 4).

Mit dieser verfassungsmäßigen Formulierung hat der Verfassungsgeber praktisch die Grenzen des mazedonischen Modells der Beziehungen mit den Glaubensorganisationen sowie die Frage der Freiheit des Glaubensbekenntnisses gesetzt.

Aus dem Inhalt dieser Bestimmungen lässt sich schließen, dass die Republik Nordmazedonien das Recht auf Gleichheit der Bürger/-innen durch dessen Garantie unter anderem auch unabhängig vom Glaubensbekenntnis der Bürger/-innen auf breitester Grundlage aufgestellt hat.

Darüber hinaus garantiert der Staat auf breiter Basis die Freiheit des Glaubensbekenntnisses durch die Erlaubnis für die Bürger/-innen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen ihren Glauben frei zu bekunden.

Den konkreten Glaubensbekenntnissen erlaubt der Staat, in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eigene Glaubensschulen sowie soziale und wohltätige Einrichtungen zu gründen.

Außerdem werden die Glaubensorganisationen, in denen die konkreten Glaubensbekenntnisse bekundet werden, in drei Gruppen abgestuft: die erste umfasst die Mazedonische orthodoxe Kirche, die zweite enthält die Islamische Glaubensgemeinschaft, die Katholische Kirche, die Evangelisch-methodistische Kirche und die Jüdische Gemeinschaft, während zur dritten,

„Sonstige Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen“ benannten Gruppe die restlichen kleineren Glaubensorganisationen mit ihren jeweiligen Glaubensbekenntnissen zählen.

Diese verfassungsmäßige Abstufung der Glaubensorganisationen zielt nicht darauf ab, unterschiedliche Umfänge und Arten der Rechte und der Freiheiten der Glaubensorganisationen vorzuschreiben, sondern es handelt sich vielmehr um ein historisch-staatsgründendes und symbolisches Prisma, durch das der Charakter der Glaubens- und der Religionsidentität des mazedonischen Staates betrachtet wird, der größtenteils auf dem Erbe des orthodoxen Christentums beruht.

Neben diesen allgemeinen Garantien sieht die Verfassung weitere spezielle Garantien vor, welche die Pflege und die Entfaltung der Glaubens- und der Gesamtidentität der Glaubensorganisationen der Minderheiten betreffen.

Die Glaubensfreiheiten und -rechte werden durch das Verfassungsgericht vom Staat geschützt.

Zum Schluss sieht der Staat auch vor, dass im Militär- oder im Ausnahmezustand die Menschen- und Bürgerfreiheiten und -rechte eingeschränkt werden können, wobei diese Einschränkungen unter anderem nicht aufgrund des Glaubensbekenntnisses diskriminierend sein dürfen, sowie dass die Einschränkungen der Freiheiten und der Rechte unter anderem nicht das Recht auf Glaubensbekenntnis betreffen dürfen.

1.1 SONSTIGE VERFASSUNGSKONZEPTE

Beim Erlass der Verfassung der Republik Nordmazedonien gab es auch Konzepte einer andersartigen Festlegung der Beziehungen zwischen Staat und Glaubensorganisationen sowie der Freiheit auf Glaubensbekenntnis. Ein Teil dieser Konzepte wurde 1991 in der Debatte beim Erlass der Verfassung und ein Teil 2001 bei den Verhandlungen über den Abschluss des Ohrider Rahmenabkommens dargelegt.

Bei der 1991 im Parlament stattgefundenen Debatte über den Inhalt der ersten pluralistischen Verfassung der Republik Nordmazedonien heben wir aus der Menge der vorgelegten Novellen den Novellenentwurf zum Einfügen eines neuen Art. 1 vor den bestehenden Art. 1 der Verfassung³⁰ als charakteristisch hervor, dessen Inhalt folgendermaßen vorgeschlagen wurde:

³⁰ Jordan Boškov, VMRO-DPMNE-Abgeordneter, *Novelle I des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, Parlamentsarchiv der Republik Mazedonien, 41/4506, 7.11.1991.

Die Republik Mazedonien steht unter Gottes Segen.

Das offizielle Glaubensbekenntnis ist die Orthodoxie.

Nach dem Initiator dieser Novelle ist der Hauptgrund für deren Vorlage die Tatsache, dass, „zugegeben oder nicht, ist Gott der Schöpfer der Welt und sein Segen ruht auf dem gesamten menschlichen Handeln“³¹.

In diesem Sinne sollte nach dem Initiator der zweite Absatz dieser Novelle an „die orthodoxe Tradition, welche die Grundlage für die gesamte Existenz der mazedonischen Nation heutzutage ist“³² anknüpfen.

Bei der Debatte im Parlament hat sich ebenfalls eine entgegengesetzte Einstellung herauskristallisiert, die aufgrund der Hervorhebung des Säkularitätsprinzips und des Bedarfs an einer Trennung von Staat und Glaubensorganisationen mit dieser Novelle im Widerspruch stand. Die abweichende Ansicht stützte sich auf die Tatsache, dass die ausschließliche Erwähnung des orthodoxen Glaubens nicht der Wirklichkeit in der Nordmazedonien entspreche.³³ Zum Schluss der Debatte wurde diese Verfassungsveränderung abgelehnt, da die notwendige Mindestzahl der Stimmen nicht erreicht wurde.

Nebendieser Novelle gabes beim Erlass der Verfassung drei weitere charakteristische Novellen von Art. 19, welche die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und den Status der Glaubensorganisationen betrafen.

Den größten Streit gab es über Abs. 3 dieses Artikels, der lautete:

Die Mazedonische orthodoxe Kirche, die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Mit der ersten Novelle³⁴ sah der Initiator folgenden Inhalt eines neuen Absatzes vor:

31 Jordan Boškov, VMRO-DPMNE-Abgeordneter, *Novelle I des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, op. cit.

32 Ibid.

33 25. Parlamentssitzung der Republik Mazedonien, Stenografische Notizen, 9.11.1991, S. 157–159.

34 Todor Petrov, unabhängiger Abgeordneter, *Novelle XX des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, Parlamentsarchiv der Republik Nordmazedonien, 6.11.1991.

Die autokephale Mazedonische orthodoxe Kirche als Fortsetzung der Tradition und des Schaffens der Ohrider Archiepiskopie genießt einen Sonderstatus und ist von besonderem staatlichem Interesse.

Die Begründung für diese Novelle war die Tatsache, dass „die Mazedonische orthodoxe Kirche eine erhebliche historische Geltung für den Fortbestand der mazedonischen Nation hat und dass sie eine besondere Rolle für das geistliche Bestehenbleiben der Mazedonier spielte und noch immer spielt“³⁵ sowie die Tatsache, dass „die besondere Heraushebung der Mazedonischen orthodoxen Kirche gegenüber den anderen Glaubensgemeinschaften auch eine Folge dessen ist, dass diese ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Mazedonien haben und Weltreligionen sind, während die Mazedonische orthodoxe Kirche ihren Sitz in der Republik Mazedonien hat und eine nationale Kirche des mazedonischen Volkes ist“³⁶.

Die nächste Novelle von Art. 19³⁷ wurde aus entgegengesetzten Gründen vorgeschlagen, die wir im Zusammenhang mit der ersten Novelle erörtert haben. Folgende Änderung von Art. 19, Abs. 3 wurde vorgeschlagen:

Die Mazedonische orthodoxe Kirche und die Isamische Glaubensgemeinschaft sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Nach dem Initiator war der Grund für den Entwurf dieses Eingriffs in die Verfassung „die Sicherung der Gleichberechtigung sämtlicher Glaubensorganisationen im Staat“³⁸.

Aus der pluralistischen Glaubenslandschaft in Nordmazedonien lässt sich schließen, dass der Initiator mit der vorgeschlagenen Änderung das Ziel hatte, nur die beiden größten, jedoch nicht alle wichtigeren Konfessionsgemeinschaften im Lande heraufzustufen.

Die dritte vorgeschlagene Novelle von Art. 19³⁹ stellte schließlich eine ganz neue Lösung dar, die lautete:

35 Todor Petrov, unabhängiger Abgeordneter, *Novelle XX des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, op. cit.

36 Ibid.

37 Muhamed Halili, PDP-Abgeordneter, *Novelle II des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, Parlamentsarchiv der Republik Nordmazedonien, 41/4460, 6.11.1991.

38 Muhamed Halili, PDP-Abgeordneter, *Novelle II des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, op. cit.

39 SDSM-Fraktion, *Novelle II des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, Parlamentsarchiv der Republik Nordmazedonien, 41/4495, 7.11.1991.

Die Glaubensgemeinschaften und die religiösen Gruppen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

In der Begründung dieses Verfassungsnovellenentwurfs stand, dass „die besondere Hervorhebung der Mazedonischen orthodoxen Kirche als einer bedeutsamen Institution im Kampf für die Emanzipierung des mazedonischen Volkes durch einen anderen Akt erfolgen sollte und nicht durch die Verfassung, welche lediglich die allgemeine Beziehung des Staats zu den Religionen festzulegen hat“⁴⁰.

Für keine der drei vorgeschlagenen Novellen von Art. 19 wurde die notwendige Stimmenmehrheit erreicht. Demzufolge blieb der ursprüngliche Text bestehen.

Art 19 Abs. 3 und 4 wurden 2001 beim Abschluss des Ohrider Rahmenabkommens⁴¹ erneut Gegenstand von Verfassungsverhandlungen.

Bei den Verhandlungen in Ohrid wurde der Text der Novelle VII festgelegt, mit dem Art. 19, Abs. 3 und 4⁴² geändert werden sollte, später wurde jedoch dem Parlament ein ganz anderer Text vorgelegt, der angenommen wurde und heute Bestandteil der Verfassung ist:

„Die Mazedonische orthodoxe Kirche sowie die Islamische Glaubensgemeinschaft in Mazedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-protestantische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft und die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen ...“

Der beim Abschluss des Ohrider Rahmenabkommens unterbreitete Antrag sah vor, dass in Art. 19, Abs. 3 und 4 neben der Mazedonischen orthodoxen Kirche nur die Islamische Glaubensgemeinschaft und die Katholische Kirche, jedoch nicht die anderen Glaubensgemeinschaften namentlich erwähnt werden. Der Entwurf für die oben genannten Absätze lautete:

„Die Mazedonische orthodoxe Kirche, die Islamische Glaubensgemeinschaft in Mazedonien, die Katholische Kirche und die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen ...“

40 SDSM-Fraktion, *Novelle II des Verfassungsentwurfs der Republik Mazedonien*, Parlamentsarchiv der Republik Nordmazedonien, op. cit.

41 Rahmenabkommen, Regierung der Republik Mazedonien, Sekretariat für die Umsetzung des Rahmenabkommens (siofa.gov.mk), 7.3.2018.

42 Rahmenabkommen, op. cit.

Bei der Debatte im Parlament war die Änderung des vereinbarten Artikels Gegenstand einer scharfen Diskussion, welche die verschiedenen Positionen der politischen Parteien zur Frage der Beziehung des Staates zu den Glaubensorganisationen und -gruppen hervortreten ließ.

Nach einem Teil der Parteien, „stellt die Erwähnung der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Verfassung einen Missbrauch der öffentlichen Funktion seitens des Präsidenten der Republik Mazedonien dar“⁴³, da der damalige Staatspräsident zu dieser Glaubensgemeinschaft gehörte, denn „es gibt auch andere Denominationen mit einer höheren Mitgliederzahl als die Evangelisch-methodistischen Kirche, die in der Verfassung nicht erwähnt sind“⁴⁴.

Eine andere Abgeordnetengruppe äußerte ihre ernste Unzufriedenheit über die Novelle VII, weil hinter den Namen der Mazedonischen orthodoxen Kirche das Wort „sowie“ eingefügt wurde, auf das die Namen der anderen größeren Glaubensorganisationen folgten. Nach diesen Abgeordneten „versetzt die vorliegende sprachliche Konstruktion die anderen Glaubensorganisationen in eine untergeordnete Stellung“⁴⁵, wobei man in erster Linie an die Islamische Glaubensgemeinschaft dachte.

Eine dritte Abgeordnetengruppe widersetzte sich ebenfalls der Novelle VII, weil ihrer Ansicht nach „die Glaubensorganisationen außer der Mazedonischen orthodoxen Kirche nicht namentlich erwähnt werden sollten, da Mazedonien ein orthodoxer Staat ist; demzufolge hat die orthodoxe Kirche Vorrang und eine dominierende Rolle“⁴⁶.

Die Analyse der oben genannten Novellen und des endgültigen Verfassungstextes, einschließlich der 2001 angenommenen Novellen, spiegelt auf die bestmögliche Weise die Vielfalt der Einstellungen der politischen Parteien zur Frage der Grenzen des Säkularitätsprinzips im Staat wider.

In diesem Sinne lässt sich schließen, dass auch die angenommenen Verfassungsnovellen als Kombination der drei Faktoren zu betrachten sind, die das mazedonische Modell der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen

43 Nikola Popovski, SDSM-Abgeordneter, 86. *Parlamentssitzung der Republik Mazedonien, fünfte Fortsetzung*, Stenografische Notizen, (sobranie.mk), 7.3.2018, S. 15–16.

44 Nikola Popovski, SDSM-Abgeordneter, 86. *Parlamentssitzung der Republik Mazedonien, fünfte Fortsetzung*, Stenografische Notizen, op. cit.

45 Ismet Ramadani, PDP-Abgeordneter, 86. *Parlamentssitzung der Republik Mazedonien, fünfte Fortsetzung*, Stenografische Notizen, (sobranie.mk), 7.3.2018, S. 16–17.

46 Tomislav Petrovski, VMRO-DPMNE-Abgeordneter, 86. *Parlamentssitzung der Republik Mazedonien, fünfte Fortsetzung*, Stenografische Notizen, (sobranie.mk), 7.3.2018, S. 20–21.

bestimmen, wobei festzustellen ist, dass das Gleichgewicht zwischen ihnen zu Gunsten der Wirklichkeit erheblich verschoben wurde.

Der Mazedonischen orthodoxen Kirche wurde im Vergleich mit den ihr Gleichen, nämlich der Islamischen Glaubensgemeinschaft, der Katholischen Kirche, der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Jüdischen Gemeinschaft sowie den anderen kleineren Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen Vorrang gewährt.



2

**DAS GESETZ ÜBER DEN
RECHTSSTATUS VON KIRCHEN,
GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN
UND RELIGIÖSEN GRUPPEN**

2. DAS GESETZ ÜBER DEN RECHTSSTATUS VON KIRCHEN, GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND RELIGIÖSEN GRUPPEN

Das erste Gesetz in der unabhängigen Republik Nordmazedonien, mit dem die Beziehungen zwischen dem Staat und den Glaubensgemeinschaften sowie die Freiheit des Glaubensbekenntnisses näher geregelt werden, wurde im Juli 1997 erlassen.⁴⁷

Die Gründe für den Erlass dieses Gesetzes entsprangen den Transformationsprozessen des gesellschaftlichen und des politischen Systems in Übereinstimmung mit den demokratischen Grundsätzen und in Anbetracht der Tatsache, dass sieben Jahre nach der Erlangung der Unabhängigkeit in der Republik Mazedonien immer noch ein sozialistisches Gesetz über den Rechtsstatus der Glaubensgemeinschaften aus dem Jahre 1977 in Kraft war⁴⁸.

Mit dem Gesetz wurden Art. 19 der Verfassung⁴⁹ im Hinblick auf die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und die Beziehung des Staates zu den Glaubensgemeinschaften sowie die sonstigen Verfassungsbestimmungen, die vorrangig den Schutz der Menschenrechte und -freiheiten betreffen, operationalisiert.

Ziel des Gesetzes war, *die Beziehungen im Bereich des Glaubensbekenntnisses in der Republik Mazedonien auf eine einheitliche Weise und im Einklang mit den Verfassungsgrundsätzen sowie den kulturellen Errungenschaften und den internationalen Standards zu regeln*, da nach den Initiatoren die Bestimmungen des bis dahin geltenden Gesetzes über den Rechtsstatus der Glaubensgemeinschaften aus dem Jahre 1977 mit ideologischen Elementen belastet waren, die im Grunde genommen der neuen demokratischen Wirklichkeit nicht mehr entsprachen⁵⁰.

Fast ein Jahr nach dem Erlass des Gesetzes über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen wurden dem Verfassungsgericht drei Anträge auf Aufhebung einiger Bestimmungen vorgelegt, und zwar:

47 *Gesetz über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIII, Nr. 35, Skopje, 23.7.1997, S. 1426–1429.

48 *Gesetz über den Rechtsstatus von Glaubensgemeinschaften*, Amtsblatt der Sozialistischen Republik Mazedonien, Jg. XXXIII, Nr. 39, Skopje, 14.11.1977, S. 860–862.

49 *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, op. cit.

50 *Initiative zum Erlass eines Gesetzes über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen, Gründe für den Gesetzeserlass*, Parlamentsarchiv der Republik Nordmazedonien, 313/1, 31.1.1997.

- » Mit dem Antrag auf Normenkontrolle⁵¹ aus dem Jahre 1998⁵², die von mehreren christlich-protestantischen Denominationen vorgelegt wurde, wurde vorgeschlagen, ein Verfahren zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von acht Artikeln des Gesetzes einzuleiten. Nach Erörterung des Antrags gab das Verfassungsgericht zu sechs Artikeln eine positive und zu zwei Artikeln eine negative Stellungnahme ab, d. h. es nahm den Antrag nicht an;
- » Mit dem Antrag auf Normenkontrolle aus dem Jahre 1999⁵³, die von einer Nichtregierungsorganisation vorgelegt wurde, wurde vorgeschlagen, ein Verfahren zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit zweier Artikel des Gesetzes einzuleiten, über die das Gericht eine positive Stellungnahme abgab, und
- » Mit dem Antrag auf Normenkontrolle aus dem Jahre 2004⁵⁴, die von einer natürlichen Person vorgelegt wurde, wurde vorgeschlagen, ein Verfahren zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit zweier Artikel des Gesetzes einzuleiten, über die das Verfassungsgericht eine negative Stellungnahme abgab, d. h. es nahm den Antrag nicht an.

Aus diesen Ausführungen lässt sich schließen, dass **von insgesamt 37 Artikeln des Gesetzes über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen 12 Artikel angefochten wurden, von denen bei acht Artikeln die Verfassungsrichter/-innen durch ihre Entscheidung dem jeweiligen Antrag auf deren Aufhebung stattgegeben haben.** Zu vier Artikeln haben sie eine negative Stellungnahme abgegeben, d. h. dass der Antrag nicht angenommen wurde und dass diese Artikel Bestandteil des Gesetzes blieben.

Durch die vorgelegten Anträge auf Normenkontrolle und die getroffenen Entscheidungen über die Aufhebung von acht Artikeln büßte dieser Rechtsakt praktisch seinen grundlegenden Sinn ein, er war nämlich in der Praxis nicht mehr anwendbar.

Gerade aus diesem Grund schaffte es die Republik Nordmazedonien vor dem Ablauf des ersten Jahrzehntes seit der Erlangung ihrer Unabhängigkeit als Staat nicht, diesen Bereich auf eine befriedigende Weise vollständig zu regeln.

51 Der Terminus „Antrag auf Normenkontrolle“ wird generisch für sämtliche Wege zum Verfahrensbeginn beim Verfassungsgericht verwendet (Anm. d. Übers.).

52 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 223/1997-1-0*, 28.10.1998.

53 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 114/1999-1-0*, 9.9.1999.

54 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 10/2004*, 12.5.2004.

Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten Gesetzes⁵⁵ wurde ein zweiter Akt⁵⁶ erlassen, mit dem die Beziehungen der Republik Nordmazedonien mit den Glaubensorganisationen und die Freiheit des Glaubensbekenntnisses näher geregelt wurden.

Die Gründe für den Erlass des zweiten Aktes, nämlich des Gesetzes über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen, sehen wir in der Funktionsuntüchtigkeit des vorherigen Gesetzes, vor allem infolge der beiden Entscheidungen des Verfassungsgerichts, mit denen ein Großteil der maßgeblichen Artikel aufgehoben wurde.

Das Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen besteht aus 37 Artikeln, die auf fünf Kapitel verteilt sind.

Das erste Kapitel des Gesetzes umfasst die allgemeinen Bestimmungen, die in acht Artikeln geregelt sind:

1. Der Gegenstand wird bestimmt, der durch das Gesetz geregelt wird (Art. 1, Abs. 1), und dabei wird die Verfassungsbestimmung über die Trennung von Staat und Glaubensorganisationen bestätigt (Art. 1, Abs. 2);
2. Es werden die Kategorien „Kirche“, „Glaubensgemeinschaft“ und „religiöse Gruppe“ festgelegt, unter denen eine freiwillige Gemeinschaft natürlicher Personen zu verstehen ist, die aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung und der Quellen ihrer Lehre die Freiheit des Glaubensbekenntnisses ausüben, wobei sie in ihrem Glauben und ihrer Identität geeint sind, die mit gleichartigem Abhalten von Messen, Verrichten von Gebeten, Vollzug von Riten und mit sonstiger gleichartiger Glaubensausübung zum Ausdruck kommen (Art. 2, Abs. 1). **In diesem Teil sind erhebliche Unterschiede zum vorherigen Gesetz zu erkennen. Mit der neuen gesetzlichen Lösung macht der Gesetzgeber nämlich keinen Unterschied zwischen den Kategorien „Glaubensgemeinschaft“ und „religiöse Gruppe“, sondern er verwendet nur eine einzige Definition.** Außerdem wurde die Bestimmung aus dem vorherigen Gesetz, wonach es für ein Glaubensbekenntnis nur eine Glaubensgemeinschaft geben kann, nicht in die Neufassung des Gesetzes aufgenommen;
3. Die Kategorie „Glaubensangestellte/-r“ wird festgelegt. Das ist eine Amtsperson, die aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung zu einer Glaubensorganisation gehört und gemäß den Normen des obersten Organs ihrer eingetragenen

55 *Gesetz über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIII, Nr. 35, op. cit.

56 *Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, Skopje, 20.9.2007, S. 1–4.

- Glaubensorganisation, die mit der Verfassung, den Gesetzen und den Rechtsbestimmungen der Republik Nordmazedonien übereinstimmen, Glaubens- und rituelle, Bildungs-, Organisations- und Wohltätigkeitshandlungen ausführt (Art. 2, Abs. 2);
4. Es werden die Rechte und die Pflichten der Bürger/-innen in diesem Bereich bestimmt:
 1. Überzeugungs-, Gedanken- und Gewissensfreiheit, welche die Freiheit des Bürgers und der Bürgerin einschließen, den Glauben oder die Überzeugung allein oder gemeinsam mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben (Art. 3);
 2. Eine Diskriminierung aufgrund des Glaubens ist nicht erlaubt (Art. 4, Abs. 1);
 3. Die Glaubensüberzeugung enthebt die/den Bürger/-in nicht der Pflichten, die sie/er als Bürger/-in gemäß der Verfassung, den Gesetzen und den sonstigen Vorschriften hat, es sei denn, dass per Gesetz oder durch eine andere Vorschrift Abweichendes geregelt ist (Art. 4, Abs. 2).
 5. Die Rechte der Glaubensorganisationen werden festgelegt:
 1. Die Glaubensorganisationen haben das Recht, sich mit eigenen Verwaltungsorganen und eigener Hierarchie und Zuständigkeit intern frei zu organisieren und Personen zu bestimmen, die sie in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr vertreten, [sowie] Akte im Zusammenhang damit zu erlassen (Art. 5);
 2. Die Glaubensorganisationen führen ihre Aktivitäten in Übereinstimmung mit den positiven gesetzlichen Regelungen des Staates [sowie] den internationalen Deklarationen und Konventionen zur Freiheit des Glaubensbekenntnisses und der Glaubensausübung durch (Art. 7, Abs. 1).
 6. Es wird die Beziehung des Staates zu den Glaubensorganisationen geregelt:
 1. Der Staat respektiert die Identität der Glaubensorganisationen, er nimmt mit ihnen eine Beziehung des ständigen Dialogs auf und entwickelt Formen einer ständigen Zusammenarbeit (Art. 6);
 2. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und ihrer Befugnisse schaffen die Staatsorgane Bedingungen für eine ungehinderte Durchführung der Aktivitäten durch die Glaubensorganisationen (Art. 7, Abs. 2).
 7. Festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und Umständen die Freiheit der Ausübung des Glaubensbekenntnisses oder die der Glaubensüberzeugung eingeschränkt werden dürfen. Dies kann nämlich nur per Gesetz erfolgen, falls es zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit, Gesellschaftsordnung,

Gesundheit, Moral oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer Menschen notwendig ist (Art. 8).

Im zweiten Kapitel regelt das Gesetz den Rechtsstatus der Glaubensorganisationen. In insgesamt neun Artikeln behandelt das Gesetz Fragen zur Erlangung des Status eines Rechtssubjekts durch die Glaubensorganisationen. In diesem Sinne sieht der Gesetzgeber zwei weitere Rahmen vor:

1. Der Name und die offiziellen Kennzeichen jeder neuen Glaubensorganisation müssen sich von denen der bereits eingetragenen Glaubensorganisationen unterscheiden (Art. 10, Abs. 1);
2. Das Wort „Makedonija [„Mazedonien“]“, dessen Ableitungen sowie dessen Übersetzungen, einschließlich des Wappens und der Flagge der Republik Mazedonien, können in den Namen und die Kennzeichen der Glaubensorganisationen auf eine Weise aufgenommen werden, die das Ansehen und die Würde der Republik Mazedonien hervortreten lassen (Art. 10, Abs. 2), wobei zur Verwendung des Namens „Makedonija [„Mazedonien“] das Justizministerium eine schriftliche Zustimmung erteilt (Art. 10, Abs. 3).

Das dritte Kapitel des Gesetzes betrifft Fragen des Gottesdienstes, des Gebetes und des Glaubensritus. Laut Gesetz werden diese Handlungsformen der Glaubensorganisationen in den Glaubenseinrichtungen, nämlich in Tempel, Moschee, Gebetshaus, Synagoge, auf dem Friedhof und in anderen in ihrem Eigentum stehenden Räumen (Art. 18, Abs. 1) sowie in sonstigen Räumen und im öffentlichen Bereich ausgeführt (Art. 18, Abs. 2), wobei der Glaubensritus von einer/einem Glaubensangestellten oder einer anderen Person mit der Erlaubnis der Glaubensorganisation organisiert und vollzogen werden darf (Art. 18, Abs. 3).

Das Gesetz verbietet, sich auf welche Art auch immer als Glaubensangestellte auszugeben sowie die Glaubensuniformen und -kennzeichen eingetragener Glaubensorganisationen zu missbrauchen (Art. 18, Abs. 5).

Das vierte Kapitel des Gesetzes regelt die Fragen der Religionslehre und der Bildungstätigkeit, wobei es den Glaubensorganisationen das Recht garantiert, die Religionslehre (Art. 21, Abs. 1) in den Räumen durchzuführen, in denen sie Glaubensriten vollziehen, sowie in anderen öffentlichen und privaten Räumen und Bereichen, wenn dadurch nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die öffentliche Ruhe gestört werden (Art. 21, Abs. 2).

Laut Gesetz besitzen die Glaubensorganisationen auch das Recht, religiöse Bildungseinrichtungen sämtlicher Bildungsgrade zur Ausbildung von Priestertum und Glaubensangestellten mit Ausnahme der Grundschulbildung sowie Schüler- und Studentenheime zur Unterbringungen der Personen zu gründen, die in diesen Einrichtungen ausgebildet werden (Art. 22, Abs. 1), wobei diese den sonstigen Bildungseinrichtungen geichgestellt sind und ihre Schüler/-innen und Student/-inn/-en die gleichen Rechte und Pflichten haben (Art. 22, Abs. 2).

Den Unterricht in einer Religionsschule kann laut Gesetz ein/-e Staatsbürger/-in der Republik Nordmazedonien (Art. 25, Abs. 1) halten. Wenn die Glaubensorganisationen entsprechendes Personal benötigen, kann jedoch der Unterricht ausnahmsweise auch von einer/einem ausländischen Staatsbürger/-in im Einklang mit den Regeln zum Aufenthalt einer/eines ausländischen Staatsbürgers/-bürgerin und mit einer Genehmigung der Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen gehalten werden (Art. 25, Abs. 2).

Im Gesetz ist festgelegt, dass die Glaubensorganisationen die glaubensbezogenen Bildungsorganisationen und die sonstigen Bildungseinrichtungen sowie die Schüler- und Studentenheime selbstständig verwalten (Art. 26, Abs. 1), wobei die verantwortliche Person verpflichtet ist, dem Bildungsministerium die Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Einsichtnahme in ihre Arbeit notwendig sind, und innerhalb einer von diesem Organ festgesetzten Frist eventuelle Mängel zu beseitigen (Art. 26, Abs. 2).

Das Gesetz reglt auch die Frage der religiösen Bildung in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, welche die religiöse Bildung organisieren können (Art. 27, Abs. 1), wobei die Glaubensorganisationen bei der Vorbereitung des Lehrplans und -programms, mit denen das Wahlfach im Bereich der religiösen Bildung festgelegt wird, von der Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen konsultiert werden können (Art. 27, Abs. 2).

Die religiöse Bildung als Wahlfach können Personen durchführen, weche die zu diesem Zweck vorgesehenen Sonderkriterien erfüllen (Art. 28), wobei die Schüler/-innen unter 15 Jahren nur mit Zustimmung der Elten oder der Erziehungsberechtigten an einer religiösen Bildung teilnehmen dürfen (Art. 29).

Im fünften Kapitel des Gesetzes werden die Fragen der Einnahmen der Glaubensorganisationen geregelt. Die Einnahmen der Glaubensorganisationen werden durch eigene Finanzierung, private Philanthropie, Zuschüsse und sonstige Finanzierungsformen erzielt (Art. 32), wobei sie die Finanzmittel im Einklang mit

dem Gesetz und ihren internen Regeln selbstständig verwalten (Art. 33, Abs. 1), während die Bücher über die Finanzierung und die Ausgabe der Finanzmittel in Übereinstimmung mit der Regelung für nichtgewinnorientierte Organisationen und Organisationen des öffentlichen Interesses geführt werden (Art. 33, Abs. 2).

Das sechste Kapitel des Gesetzes betrifft die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Darin sind die Fristen für den Erlass der Rechtsverordnungen (Art. 34), die Pflichten der Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen im Hinblick auf die Daten der bereits eingetragenen Glaubensorganisationen (Art. 35) sowie die Frage des Inkrafttretens des Gesetzes (Art. 37) festgelegt.

2.1 SONSTIGE GESETZSKONZEPTE

In der Parlamentsdebatte der Republik Nordmazedonien zum Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen gab es unter den zahlreichen Novellen zwei charakteristische, welche Fragen des Untersuchungsgegenstandes der vorliegenden Studie betrafen.

Mit den Novellen wurde vorgeschlagen, zwei weitere Artikel in das Gesetz einzufügen (Art. 7-a nach Art. 7⁵⁷ und Art. 33-a nach Art. 33⁵⁸), wobei die Antragsteller vier neue Zustände vorsahen:

1. Die/der Glaubensangestellte darf nicht aufgefordert werden, von Tatsachen und Umständen, die sie/er bei einer Beichte erfahren hat, als Zeugin/Zeuge auszusagen (Art.-Entwurf 7-a, Abs. 1⁵⁹);
2. Das zuständige Organ, das eine/-n Glaubensangestellte/-n festgenommen hat, ist verpflichtet, das zuständige Organ der Glaubensorganisation über die Festnahme in Kenntniss zu setzen (Art.-Entwurf 7-a, Abs. 2⁶⁰);
3. Die Republik Nordmazedonien schützt die Dienstuniform und deren Teile sowie die auf den Rang und die Würde der/des Glaubensangestellte/-n hinweisenden Kennzeichen auf eine Weise, die das Ansehen der Glaubensorganisation hervortreten lässt (Art.-Entwurf 7-a, Abs. 3);

57 Aleksandar Spasenovski mit einer VMRO-DPMNE- und einer DPA-Abgeordnetengruppe, *Novelle zum Einfügen des neuen Artikels 7-a in das Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, 3230/3, 31.8.2007.

58 Aleksandar Spasenovski mit einer VMRO-DPMNE- und einer DPA-Abgeordnetengruppe, *Novelle zum Einfügen des neuen Artikels 33-a in das Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, 3230/3, 31.8.2007.

59 Aleksandar Spasenovski mit einer VMRO-DPMNE- und einer DPA-Abgeordnetengruppe, *Novelle zum Einfügen des neuen Artikels 7-a in das Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, 3230/3, 31.8.2007.

60 Ibid.

4. Es war die Möglichkeit vorgesehen, dass der Staat Kranken-, Renten- und Behindertenversicherung des Priestertums der Glaubensorganisationen (Art.-Entwurf 33-a, Abs. 1⁶¹) im Verhältnis zur Zahl der Gläubigen der eingetragenen Glaubensorganisationen (Art.-Entwurf 33-a, Abs. 2⁶²) finanziert.

Die Gründe für die genannten Entwürfe der Gesetzesnovellen hingen mit zwei Themen zusammen:

1. der Stärkung der Freiheit des Glaubensbekenntnisses als grundlegenden Verfassungswert und grundlegende Verfassungsfreiheit⁶³ und
2. dem Bedarf an einer Stärkung der Autonomie der Glaubensorganisationen⁶⁴.

Anders als die Antragsteller, die ihre beantragten Novellen begründeten, waren die Gegner der Ansicht, dass die Fragen, die in den Novellen vorgeschlagen wurden, nicht mit einem Gesetz, sondern mit anderen Rechtsakten geregelt werden sollten, sowie dass deren eventuelle Annahme erhebliche Verpflichtungen für den Staat nach sich ziehen könnte, wobei es ungewiss wäre, ob der Staat sie erfüllen könnte.⁶⁵

Wie in den vorherigen Fällen beim Erlass der Verfassung und des Gesetzes über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen kamen auch bei diesen Novellen die Stellungnahmen der politischen Parteien zu den Grenzen der Säkularität in der Republik Nordmazedonien erneut zum Ausdruck.

Zum Schluss wurde für die beiden Novellen die notwendige Mindestzahl der Stimmen nicht erreicht, sodass sie nicht ins Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen aufgenommen wurden.

2.2 BESCHLÜSSE UND ENTSCHEIDUNGEN DES VERFASSUNGSGERICHTS

Fast zwei Jahre nach dem Erlass des Gesetzes über die Rechtslage von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen wurde 2009 dem Verfassungsgericht ein Antrag auf Normenkontrolle⁶⁶ zur Beurteilung des Einklangs einiger Gesetzesartikel mit der Verfassung der Republik Nordmazedonien vorgelegt.

61 Aleksandar Spasenovski mit einer VMRO-DPMNE- und einer DPA-Abgeordnetengruppe, *Novelle zum Einfügen des neuen Artikels 33-a in das Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, op. cit.

62 Ibid.

63 Ibid.

64 Ibid.

65 67. Parlamentssitzung der Republik Nordmazedonien, *Stenografische Notizen*, 5.9.2007, S. 16–17.

66 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 104/2009-0-0*, 23.6.2010.

Der Antragsteller beantragte eine Beurteilung der Übereinstimmung von Art. 4, Abs. 2⁶⁷ sowie von Art. 27⁶⁸, 28⁶⁹ und 29⁷⁰ des Gesetzes mit der Verfassung der Republik Nordmazedonien.

Bei der Frage der Übereinstimmung von Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes mit der Verfassung gab das Verfassungsgericht eine negative Stellungnahme ab, d. h. es nahm den Antrag in diesem Teil nicht an, während im Hinblick auf die Übereinstimmung von Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes, welche die Frage der religiösen Bildung in den öffentlichen Schulen regeln, die Verfassungsrichter/-innen beschlossen, ein Verfahren zur Beurteilung ihrer Verfassungsmäßigkeit einzuleiten.

Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht wurde eine Entscheidung⁷¹ (22.9.2010) getroffen, derzufolge die angeführten Artikel aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit aufgehoben wurden. Die Verfassungsrichter/-innen begründeten, dass durch die genannten Artikel der Rahmen des akademischen und neutralen Charakters des Unterrichts, der sonst die öffentliche, staatliche Bildung auszeichnete, gesprengt und dass der Staat entgegen dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in die Organisation eines solchen Glaubensunterrichts einbezogen werde.

67 Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen: Die Glaubensüberzeugung entbindet die/den Bürger/-in nicht von den Pflichten, die sie/er gemäß der Verfassung, den Gesetzen und den sonstigen Vorschriften hat, es sei denn, dass per Gesetz oder durch eine andere Vorschrift Abweichendes geregelt ist (*Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, op. cit.).

68 Art. 27 des Gesetzes über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen: In den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen kann die religiöse Bildung gemäß dem Gesetz als Wahlfach angeboten werden. Bei der Vorbereitung des Lehrplans, mit dem das Wahlfach im Bereich der religiösen Bildung festgelegt wird, können durch das Organ, das für die Beziehungen zwischen dem Staat und den Glaubensgemeinschaften zuständig ist, die Kirche, die Glaubensgemeinschaft und die religiöse Gruppe konsultiert werden (*Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, op. cit.).

69 Art. 28 des Gesetzes über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen: Die religiöse Bildung als Wahlfach können Personen durchführen, welche die dafür vorgesehenen Sonderbedingungen erfüllen (*Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, op. cit.).

70 Art. 29 des Gesetzes über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen: Die Schüler/-innen, die jünger als 15 Jahre sind, können an der religiösen Bildung als Wahlfach mit einer Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten teilnehmen (*Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, op. cit.).

71 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 104/2009-0-1*, 22.9.2010.



3

**SONSTIGE RECHTSAKTE, MIT DENEN
DER STATUS DER RELIGIONEN UND DIE
FREIHEIT DES GLAUBENSBEKENNTNISSES
IN DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN
FESTGELEGT WERDEN**

3. SONSTIGE RECHTSAKTE, MIT DENEN DER STATUS DER RELIGIONEN UND DIE FREIHEIT DES GLAUBENSBEKENNTNISSES IN DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN FESTGELEGT WERDEN

Ergänzend zu den erörterten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen **wird die Herangehensweise der Republik Nordmazedonien an die Frage des Status der Glaubensorganisationen sowie der Verwirklichung der Freiheit des Glaubensbekenntnisses auch mit anderen über die Jahre angenommenen normativen Rechtsakten geregelt, aufgrund derer sich der Charakter des pluralistischen Modells Nordmazedoniens skizzieren und bestimmen lässt.**

Es handelt sich um Rechtsakte, mit denen die Frage des Beweisverfahrens zur Feststellung der Glaubenszugehörigkeit der Bürger/-innen rechtlich geregelt wird, um Rechtsakte, mit denen den Glaubensorganisationen das Eigentum am Vermögen – im Privatisierungsprozess – zurückerstattet wird, um Rechtsakte, welche den Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Glaubens, die Verweigerung aus Gewissensgründen, das Erlernen der Religionslehre in den Grundschulen, den religiösen Segen in den staatlichen Schulen, den Status der Hochschulbildungseinrichtungen der Glaubensorganisationen, das staatliche Begehen der Religionsfeiertage und den Status der Rechtsakte der Glaubensorganisationen im Rechtssystem der Republik Nordmazedonien betreffen, sowie um Rechtsakte, welche die staatliche Unterstützung der Mazedonischen orthodoxen Kirche in ihrem Kampf für die eigene Autokephalie regeln.

Näher betrachtet werden im Folgenden Rechtsakte über:

- » das Beweisverfahren zur Feststellung der Glaubenszugehörigkeit,
- » die Rückerstattung des Eigentums – Privatisierung,
- » den Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Glaubens,
- » die Verweigerung aus Gewissensgründen,
- » das Erlernen der Religionslehre,
- » den religiösen Segen für die staatlichen Schulen,
- » den Status der Hochschulbildungseinrichtungen der Glaubensorganisationen,

- » das staatliche Begehen der religiösen Feiertage,
- » den Status der Akte der Glaubensorganisationen und
- » die staatliche Unterstützung des Kampfes für Autokephalie der Mazedonischen Orthodoxen Kirche.

3.1 BEWEISVERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER GLAUBENSZUGEHÖRIGKEIT

Mit der Verfassung der Republik Nordmazedonien und den aus ihr abgeleiteten gesetzlichen Vorschriften ist der rechtliche Rahmen festgelegt, in dem die Beziehung des Staates zu den Glaubensorganisationen und die Verwirklichung der Freiheit des Glaubensbekenntnisses geregelt sind.

Die bisherigen Ausführungen lassen erkennen, **dass keine deutlichen und präzisen Gesetzesbestimmungen vorliegen, welche die Frage regeln würden, wie die Bürger/-innen der Republik Nordmazedonien, falls erforderlich, ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben beweisen sollen.**

In diesem Sinne garantiert die Verfassung der Republik Nordmazedonien⁷² den Bürger/-inne/-n dieses Recht, ohne dabei entsprechende Kriterien zu bestimmen.

Das Gesetz über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen aus dem Jahre 1997⁷³ und das Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen aus dem Jahre 2007⁷⁴ behandeln nur grundsätzlich die Verfassungslogik in diesem Bereich, wobei lediglich auf Rechte und Pflichten der Bürger/-innen eingegangen wird.

So hat das Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien in einem Verfahren über Vasko Koteskis Antrag auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Glaubenszugehörigkeit, die infolge eines Urteils des Berufungsgerichts in Bitola aufgetreten war, mit seiner Entscheidung vom Juli 2000⁷⁵ Leitlinien bestimmt, wie die Glaubenszugehörigkeit der Bürger/-innen rechtlich zu beweisen sei.

Gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichts⁷⁶ handelt es sich um folgenden Fall: Vasko Koteski blieb am 29. Januar und am 7. April 1998 von der Arbeit fern. Das

72 *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, op. cit.

73 *Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIII, Nr. 35, op. cit.

74 *Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIII, Nr. 35, op. cit.

75 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 220/1999-0-0*, 12.7.2000.

76 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 220/1999-0-0*, op. cit.

waren gemäß dem Gesetz über die Feiertage der Republik Nordmazedonien⁷⁷ die jeweils ersten Tage der religiösen Feiertage Ramazan Bayram und Kurban Bayram für muslimische Gläubige.

Der Antragsteller rechtfertigte vor den Gerichtsinstanzen seine Vorgehensweise mit der Aussage, er habe das muslimische Glaubensbekenntnis angenommen, woraus er geschlossen habe, diese Tage seien auch für ihn gesetzliche Nichtwerktage, und demzufolge dürfe er keine gesetzlichen Folgen aus seinem Fernbleiben von der Arbeit an diesen beiden Tagen erleiden.

Jedoch nahm das Unternehmen, in dem die Person tätig war, wie später auch die Gerichte seine Aussage nicht an und hielt sein Fernbleiben vor der Arbeit für unentschuldigt, weshalb es ihn entsprechend auch sanktionierte.

Das Verfassungsgericht zeigte aufgrund des von Vasko Koteski gestellten Antrages in einem Verfahren das Dilemma auf, ob die Zugehörigkeit bzw. die Nicht-Zugehörigkeit einer Person zum Islam oder zu einem anderen Glauben rechtlich bewiesen werden kann.

Der Antragsteller erklärte mündlich, er gehöre zum Islam, und wies darauf hin, weder er selbst müsse seine Zugehörigkeit zum Islam beweisen, noch dürfe man einen solchen Beweis von ihm fordern, noch gebe es eine Grundlage für eine Beweisführung zur Bestätigung seiner Glaubenszugehörigkeit.

Auch das Berufungsgericht war der Ansicht, die Glaubenszugehörigkeit dieser Person könne mit keiner einzigen Tatsache bewiesen werden, woraus es den Schluss zog, die Erklärung der betreffenden Person, sie habe das muslimischen Glaubensbekenntnis angenommen, sei nichts mehr als lediglich eine Rechtfertigung für das Fernbleiben von der Arbeit.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen im Verfahren aufgrund von Koteskis Antrag ließ sich das Verfassungsgericht von zwei Kriterien leiten:

1. Der Rechtsstaat ist ein grundlegender Wert der Verfassungsordnung der Republik Nordmazedonien, worunter die Dominanz der objektivierten Rechtsnorm über dem subjektiven Willen bei der Forderung nach der Verwirklichung der verfassungsmäßig garantierten Bürgerrechte und -freiheiten zu verstehen ist, und

⁷⁷ Gesetz über die Feiertage der Republik Mazedonien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. VXIII, Nr. 18, Skopje, 15.2.2007, S. 4-5.

2. Gemäß den Hinweisen der Glaubensorganisationen bestehen objektivierte Kriterien für die Bestimmung der Zugehörigkeit einer Bürgerin und eines Bürgers zum christlichen oder zum islamischen Glauben.

Die Verfassungsrichter/-innen stellten in der Entscheidung fest, die Tatsachen der Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Glauben seien unbedingt festzustellen.

In diesem Sinne analysierten sie die Erklärungen des Antragstellers und stellten fest, dass seine Glaubensüberzeugungen mit dem Islam nicht im Einklang stünden. Daraus schloss das Verfassungsgericht, das Urteil des Berufungsgerichtes in Bitola stelle keine Diskriminierung der Person Vasko Koteski aufgrund seines Glaubens dar.

Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich schließen, **dass die Bürger/-innen in der Republik Nordmazedonien ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben nicht nur mit der Abgabe einer Erklärung/Aussage über ihre Glaubenszugehörigkeit, sondern auch mit Tatsachen beweisen müssen.**

Derartige Tatsachen sind:

1. Tatsachen verbaler Natur: das Abgeben von Erklärungen/Aussagen darüber, dass sie die grundlegenden theologischen Werte des jeweiligen Glaubensbekenntnisses kennen;
2. Tatsachen faktischer Natur: das Vorlegen eines Dokuments oder eines anderen Akts durch die jeweilige Glaubensorganisation darüber, dass die Person ihr/-e Gläubige/-r sei und
3. anderweitige materielle Beweise, aus denen sich eindeutig schließen lässt, die Person gehöre zum jeweiligen Glauben.

3.2 RÜCKERSTATTUNG DES EIGENTUMS – PRIVATISIERUNG

Eines der maßgeblichen Elemente, welche die Beziehung der Republik Nordmazedonien zu den Glaubensorganisationen prägen, ist unter anderem die Frage der Privatisierung, d. h. der Rückerstattung des Vermögens an die Glaubensgemeinschaften und -organisationen.

Im vorherigen Gesellschaftssystem, nämlich zu der Zeit, als Nordmazedonien Teilrepublik der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien war, wurden Prozesse des Entzugs des Kirchenvermögens durch die Föderation bzw. durch die Sozialistische Republik Mazedonien durchgeführt. Dadurch wurde den Religionen und den Glaubenseinrichtungen und -organisationen ein schwerer Rückschlag versetzt.

Durch die Erlangung der Selbstständigkeit Nordmazedoniens als ein unabhängiger und demokratischer Staat wurde die Frage der Privatisierung des Vermögens zur Beseitigung dieses historischen Unrechts als Priorität angesehen.

Das erste Gesetz über die Privatisierung wurde am 29.4.1998⁷⁸ erlassen.

Damit wurden die Glaubensorganisationen aus diesem Prozess ausgeschlossen, da Art. 1⁷⁹ vorsah, dass sich die Privatisierung des Eigentums am Vermögen nur auf die natürlichen Personen bezieht, die Staatsbürger/-innen der Republik Nordmazedonien sind.

Dieser Zustand wurde durch das Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Privatisierung vom 20.4.2000⁸⁰ korrigiert, mit dem konkrete Änderungen vorgenommen wurden. Mit Art. 1-a wurde nämlich der Umfang der Privatisierung unter anderem auch auf die Glaubensorganisationen ausgedehnt. Dieser Artikel sah vor, dass den Glaubensorganisationen das gesamte Vermögen zurückerstattet wird. Falls dies nicht möglich war, war es vorgesehen, den natürlichen Personen sowie den Tempeln des Glaubens, den Klöstern und den Waqfs eine Entschädigung zu leisten, sofern ihnen das Vermögen nach dem 2. August 1944 aus folgenden Gründen entzogen worden war:

1. aufgrund der Vorschriften, mit denen eine allgemeine Entziehung und Einschränkung des Eigentums vorgenommen worden war;
2. aufgrund der Vorschriften zum Vermögensentzug zwecks Umsetzung gemeinnütziger Ziele sowie zur Enteignung zwecks Verfolgung gemeinnütziger Ziele, nämlich des allgemeinen Interesses, wenn die Bedingungen für eine Rückerstattung des Vermögens gemäß den Bestimmungen über die Enteignung nicht erfüllt sind, und
3. ohne Rechtsgrundlage.

In diesem Sinne war insbesondere Art. 1-b des Gesetzes von Belang, mit dem folgende Kategorien bestimmt wurden: „Tempel des Glaubens“ (darunter ist eine christliche Kirche und ein Gebetshaus, eine islamische Moschee und eine jüdische Synagoge zu verstehen) sowie „Waqf des Glaubens“ (darunter ist ein unveräußerliches Vermögen zu verstehen, das religiösen und humanen Zwecken dient).

78 *Gesetz über die Privatisierung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIV, Nr. 20, 29.4.1998, S. 1086–1091.

79 *Gesetz über die Privatisierung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIV, Nr. 20, op. cit.

80 *Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Privatisierung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVI, Nr. 31, 20.4.2000, S. 1828–1830.

Im Hinblick auf die Glaubensorganisationen war insbesondere Kapitel IV-a unter dem Titel: „Sonderbestimmungen“ von Belang, das die Rückerstattung des Vermögens an die Juden in Nordmazedonien betraf. Gemäß dem Gesetz war Privatisierungsgegenstand das Vermögen derjenigen Juden in Nordmazedonien, die bei der Zwangsdeportation in die faschistischen Lager ihr Vermögen zurücklassen mussten, den Pogrom nicht überlebten und keine Erben hatten (63-a).

Das Privatisierungsorgan leitete von Amts wegen das Verfahren zur Rückerstattung des Vermögens bzw. zur Entschädigung ein, wenn das Vermögen nicht zurückerstattet werden konnte, sobald es erfuhr, dass es ein solches Vermögen gegeben hatte, wobei auch die Judengemeinschaft der Republik Nordmazedonien in dieses Verfahren unmittelbar mit einbezogen werden konnte (Art. 63-b).

Das zurückerstattete Vermögen bzw. die geleistete Entschädigung floss gemäß dem Gesetz in den Holocaust-Fonds der mazedonischen Juden ein, der den Status einer juristischen Person erlangte. Dieser Fonds wird laut Gesetz von einem Vorstand verwaltet, der mit Vertreter/-inne/-n der Regierung der Republik Nordmazedonien und mit denen der Judengemeinschaft paritätisch besetzt ist (Art. 63-c).

Art. 63-d des Gesetzes sieht vor, dass die Geldmittel aus dem Fonds für den Bau einer Holocaust-Gedenkstätte für die mazedonischen Juden bestimmt werden können.

Durch die Annahme der Änderungen des Gesetzes über die Privatisierung aus dem Jahre 2000 beseitigte die Republik Nordmazedonien schließlich das historische Unrecht unter anderem auch gegenüber den Glaubensorganisationen. **Die durch dieses Gesetz erfolgte Rückerstattung des Vermögens wird als wichtiger Faktor angesehen, der die neue demokratische Wirklichkeit im Staat bestimmt hat.** Obwohl das große Unrecht, das im sozialistischen Regime begangen wurde, nicht vollständig beseitigt werden konnte, wird davon ausgegangen, dass mit den Demokratisierungsprozessen und der Privatisierung des Vermögens der Glaubensorganisationen es der Republik Nordmazedonien gelungen ist, eine schwierige Frage der neueren mazedonischen Geschichte zu lösen.

3.3 SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DES GLAUBENS

Die Verfassung legt die Grundfreiheiten und -rechte des Menschen und der Bürgerin / des Bürgers fest, die im internationalen Recht anerkannt und im hierarchisch höchsten Rechtsakt als grundlegender Wert der Verfassungsordnung verankert sind.

Die Grundfreiheiten und -rechte des Menschen und der Bürgerin / des Bürgers nehmen die zentrale Stelle im normativen Teil des hierarchisch höchsten Rechtsakts ein. Im Kontext der vorliegenden Studie ist Art. 9 der Verfassung⁸¹ besonders bedeutsam, denn er sieht vor, dass alle Bürger/-innen ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen und der sozialen Herkunft, der Vermögensverhältnisse und der gesellschaftlichen Stellung sowie der politischen und der religiösen Überzeugung in ihren Freiheiten und Rechten gleich sind.

Mit diesem Artikel wird ferner festgelegt, dass die Bürger/-innen vor der Verfassung und den Gesetzen gleich sind. Die Verfassung schreibt vor, dass die Freiheiten und die Rechte nur im Kriegs- oder im Ausnahmezustand des Staates eingeschränkt werden können, wobei eine solche Einschränkung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Glaubens, der nationalen oder der sozialen Herkunft, der Vermögensverhältnisse oder der gesellschaftlichen Stellung nicht diskriminierend sein darf.

Der Schutz vor Diskriminierung (besonders aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen Organisation oder einer religiösen Überzeugung) ist Regelungsgegenstand einer größeren Anzahl von Gesetzen, die sich in zwei Gruppen aufteilen lassen, und zwar:

1. Gesetze, die den allgemeinen Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung festlegen, und
2. konkrete Gesetze, die diese Problematik im Einzelnen regeln.

Der allgemeine Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung, einschließlich desjenigen, der sich auf die Glaubenszugehörigkeit bezieht, ist im Gesetz über Diskriminierungsprävention und -schutz⁸² festgelegt, das im April 2010 erlassen wurde.

Durch dieses Gesetz gewährleistet der Staat die Prävention der Diskriminierung und den Schutz vor Diskriminierung (Art. 1) gleichermaßen für alle juristischen und natürlichen Personen im Staat (Art. 2). Konkret untersagt das Gesetz:

1. eine direkte und eine indirekte Diskriminierung.
2. den Aufruf und die Anstachelung zur Diskriminierung sowie
3. die Beihilfe bei einer diskriminierenden Handlung.

81 *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, op. cit.

82 *Gesetz über Diskriminierungsprävention und -schutz*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXVI, Nr. 50, Skopje, 13.4.2010, S. 54–66.

Der Schutz vor Diskriminierung und die Prävention der Diskriminierung beziehen sich auf alle Bürger/-innen ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, des Genders, der Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe, der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, der sozialen Herkunft, der Überzeugungen, der Bildung, der politischen Zugehörigkeit, des persönlichen oder des gesellschaftlichen Status, der geistigen und der körperlichen Behinderung, des Alters, des Familien- oder des Ehestandes, der Vermögensverhältnisse, des Gesundheitszustandes oder einer anderen Diskriminierungsgrundlage welcher Art auch immer, die im Gesetz oder einem ratifizierten internationalen Vertrag vorgesehen ist, einschließlich der Religion bzw. des Glaubensbekenntnisses (Art. 3).

Diese festgelegte Basis bezieht sich gemäß Art. 4 nicht nur auf natürliche Personen, sondern auch auf alle staatlichen Organe, die Organe der kommunalen Selbstverwaltung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie auf alle anderen juristischen Personen.

Im Gesetz sind ebenfalls die Sonderformen der Diskriminierung ausgearbeitet. Unter dem thematischen Gesichtspunkt der vorliegenden Arbeit sind vor allem folgende Diskriminierungsformen hervorzuheben:

- » *Die direkte Diskriminierung*, worunter jede nachteilige Handlung, Unterscheidung, Ausschluss oder Einschränkung verstanden wird, die den Entzug, die Zerstörung oder die Einschränkung des gleichberechtigten Genusses der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zur Folge hat bzw. haben könnte (Art. 6, Abs. 1);
- » *Die indirekte Diskriminierung*, worunter jede Versetzung einer Person oder einer Gruppe in eine ungünstige Lage im Vergleich zu anderen Personen oder Gruppen aufgrund des Erlasses scheinbar neutraler Bestimmungen und Kriterien oder aufgrund von Praktiken rubriziert wird, es sei denn, dass diese Bestimmungen, Kriterien und Praktiken aus einem gerechtfertigten Ziel hervorgehen und dass die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und notwendig sind (Art. 6, Abs. 2);
- » *Die Belästigung und die erniedrigende Behandlung*, worunter eine Verletzung der Würde eines Menschen oder einer Gruppe verstanden wird, welche auf diskriminierender Grundlage oder aufgrund der Schaffung einer bedrohlichen, feindseligen, erniedrigenden oder beängstigenden Umgebung, Herantretensweise oder Handlung erfolgt (Art. 7, Abs. 1);
- » *Der Aufruf und die Anstachelung zur Diskriminierung*, worunter jede Aktivität verstanden wird, durch die eine Person oder eine Gruppe eine andere Person

oder Gruppe direkt oder indirekt zur Diskriminierung aufruft, ermutigt, anleitet oder anstachelt (Art. 9);

- » *Die Viktimisierung*, worunter ein nachteiliges Verhalten gegenüber einer Person verstanden wird, einschließlich der Duldung der schädlichen Folgen durch die Person, weil sie zum Schutz vor Diskriminierung gehandelt hat (Art. 10), sowie
- » *Die schwerwiegenden Diskriminierungsformen*, worunter die Diskriminierung einer Person aufgrund mehrerer Faktoren (Mehrfachdiskriminierung), eine mehrmals stattfindende Diskriminierung (sich wiederholende Diskriminierung), eine länger andauernde Diskriminierung (verlängerte Diskriminierung) oder eine Diskriminierung, die mit ihren Folgen die diskriminierte Person besonders schwer trifft, verstanden wird (Art. 12).

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen, die mit der Frage von Ausnahmen von Diskriminierung verbunden sind. In diesem Sinne werden folgende Ausnahmen als besonders bedeutsam angesehen:

1. die unterschiedliche Behandlung von Personen, die keine Staatsbürger/-innen der Republik Nordmazedonien sind, im Zusammenhang mit Freiheiten und Rechten, die in der Verfassung, in Gesetzen und internationalen Verträgen, welche die Republik Nordmazedonien ratifiziert hat, festgelegt sind, welche jedoch unmittelbar aus der Staatsangehörigkeit zur Republik Nordmazedonien hervorgehen (Art. 14, Zeile 1);
2. die unterschiedliche Behandlung von Personen aufgrund von Religion, Überzeugung, Geschlecht oder anderen Charakteristika im Zusammenhang mit ihrem Beruf, den sie in religiösen Einrichtungen oder Organisationen ausüben, wenn aus der konkreten Berufsart und den Bedingungen, unter denen die Religion ausgeübt wird, hervorgeht, dass die Religion, das Geschlecht oder andere Charakteristika aus der Sicht der Einrichtung oder der Organisation eine wesentliche Voraussetzung sind, wenn das Ziel legitim ist und wenn die Bedingtheit das Niveau nicht überschreitet, das für die Realisierung notwendig ist (Art. 14, Zeile 3);
3. die unterschiedliche Behandlung von Personen aufgrund von Religion, Überzeugung, Geschlecht oder anderen Charakteristika im Zusammenhang mit der Bildung und der Schulung im Hinblick auf die Ziele ihres Berufs, der mit einer konkreten Religion in Beziehung steht (Art. 14, Zeile 4);
4. wenn Mitglieder und Organe von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, bürgerlichen Organisationen, politischen Parteien, Gewerkschaften und anderen eingetragenen Organisationen in Übereinstimmung mit ihren Doktrinen, Überzeugungen, Glaubensgrundsätzen oder Zielen handeln, die in ihren Satzungen, Programmen und Vorschriften festgelegt sind (Art. 14, Zeile 5);

5. die Regelung der Ehe, der außerehelichen Gemeinschaft und der Familie ausschließlich als Gemeinschaft unterschiedlicher Geschlechter bzw. eines Mannes und einer Frau (Art. 14, Zeile 6);
6. die Umsetzung des in der Verfassung garantierten Grundsatzes der Freiheit der Rede, des öffentlichen Auftretens, des Denkens und der öffentlichen Information (Art. 14, Zeile 7) sowie
7. Maßnahmen zum Schutz der Eigenart und der Identität von Personen, die zu ethnischen und sprachlichen Minderheiten, einschließlich der religiösen Minderheiten, gehören; die Maßnahmen sind auf die Verwirklichung ihres Rechts gerichtet, die eigene Identität für sich oder in der Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe zu pflegen und zu entfalten sowie auf die Verbesserung der Bedingungen für die Förderung einer solchen Identität (Art. 15, Zeile 8).

An das derart errichtete System zum Schutz vor Diskriminierung knüpfen auch die Gesetzesbestimmungen an, welche die institutionelle Grundlage der Kommission für Diskriminierungsprävention und -schutz bilden, die für die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen verantwortlich ist.

Im Hinblick auf die einzelnen Gesetze, mit denen die Republik Nordmazedonien den Schutz der Bürger/-innen vor Diskriminierung, und insbesondere vor Diskriminierung aufgrund der Glaubenszugehörigkeit gewährleistet, werden hier folgende wichtigen Akte hervorgehoben:

» *Das Strafgesetzbuch*⁸³. In diesem Akt kommt die Frage der Nichtdiskriminierung unter anderem auch aufgrund der Glaubenszugehörigkeit oder der Glaubensüberzeugung in drei Artikeln vor:

1. In Kapitel 15, das sich auf Straftaten gegen Freiheiten und Rechte des Menschen und der Bürgerin / des Bürgers bezieht, ist in Art. 137 angeführt, dass wer aufgrund des Unterschieds des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen und der sozialen Herkunft, der politischen Überzeugung, der Vermögensverhältnisse und der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder einer anderen persönlichen Eigenschaft oder eines anderen Umstandes, einschließlich der Glaubensüberzeugung, einem Menschen oder einer Bürgerin / einem Bürger Rechte entzieht oder einschränkt, die in der Verfassung der Republik Nordmazedonien, einem Gesetz oder einem ratifizierten internationalen Vertrag garantiert sind, oder wer aufgrund dieser Unterschiede den Bürger/-inne/-n Privilegien zuweist, die der Verfassung der Republik Nordmazedonien, einem Gesetz oder einem

83 *Strafgesetzbuch*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LII, Nr. 37, Skopje, 29.7.1996, S. 1522-1574.

ratifizierten internationalen Vertrag widersprechen, mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und drei Jahren bestraft wird.

2. In Kapitel 28, das sich auf Straftaten gegen den Staat bezieht, ist in Art. 319 festgelegt, dass wer durch Zwang, Misshandlung, Bedrohung der Sicherheit, Verhöhnung der nationalen und der ethnischen Symbole, einschließlich der religiösen Symbole, durch Beschädigung fremder Gegenstände sowie durch Schändung von Denkmälern und Gräbern oder auf eine andere Weise nationalen und rassenbedingten Hass, einschließlich des religiösen Hasses, Zwietracht oder Intoleranz hervorruft und schürt, mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren bestraft wird.
3. In Kapitel 44, das sich auf Straftaten gegen die Menschlichkeit und das internationale Recht bezieht, ist in Art. 403 festgelegt, dass wer in der Absicht, eine nationale, ethnische oder rassische Gruppe, einschließlich einer religiösen Gruppe, vollständig oder teilweise zu zerstören, einen Befehl erteilt, Morde zu begehen oder den Mitgliedern einer Gruppe schwere körperliche Verletzungen oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen und der seelischen Gesundheit zuzufügen oder die Bevölkerung gewaltsam zu vertreiben oder eine Gruppe unter solche Lebensbedingungen zu stellen, die eine völlige oder eine teilweise Zerstörung der Gruppe zur Folge hat, oder Maßnahmen zu treffen, durch welche Geburten der Zugehörigen dieser Gruppe verhindert werden, oder Kinder in eine andere Gruppe gewaltsam zu überführen, und dass wer in derselben Absicht eine der genannten Taten verübt, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bestraft wird.

» *Das Gesetz über die Gerichte*⁸⁴ legt fest, dass jede/-r das Recht auf den gleichen Zugang zu Gerichten zum Schutz der Menschenrechte und der rechtlich begründeten Interessen besitzt (Art. 6). Bei der Auswahl der Richter/-innen und der Schöff/-inn/-en darf es laut Gesetz wieder keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder der sozialen Herkunft, der Vermögensverhältnisse und der gesellschaftlichen Stellung, der politischen wie auch der Glaubensüberzeugung geben (Art. 43, Abs. 1).

» *Gesetz über die Staatsanwaltschaft*⁸⁵. Dieser Rechtsakt legt fest, dass „die Staatsanwaltschaft ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder der sozialen Herkunft, der Vermögensverhältnisse und der gesellschaftlichen Stellung, der politischen wie auch der Glaubensüberzeugung bei

84 *Gesetz über die Gerichte*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXII, Nr. 58, Skopje, 11.5.2006, S. 1–26.

85 *Gesetz über die Staatsanwaltschaft*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 150, Skopje, 12.12.2007, S. 41–68.

der Ausübung ihrer Funktion die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet“ (Art. 5, Abs. 2). Das Gesetz verbietet ausdrücklich die Diskriminierung bei der Wahl der Staatsanwältin / des Staatsanwalts und garantiert das Prinzip der angemessenen und gerechten Vertretung (Art. 43).

» *Gesetz über den Sanktionsvollzug*⁸⁶. Dieser Rechtsakt verbietet Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, des Glaubens, der politischen oder der sonstigen Überzeugungen, der nationalen oder der sozialen Herkunft, der Verwandtschaft, der Vermögensverhältnisse und der gesellschaftlichen Stellung oder irgendeines anderen Status der Person, gegen die eine Sanktion vollzogen wird. Die religiösen Gefühle, die persönliche Überzeugung und die moralischen Normen der Personen, gegen die Sanktionen vollzogen werden, müssen respektiert werden (Art. 4, Abs. 2 und 3). In diesem Sinne legt das Gesetz auch fest, dass Bedienstete ihren Verpflichtungen ehrlich und unvoreingenommen, ohne üble und böse Absichten, ungeachtet von Stellung, Geschlecht, Rasse, Nationalität, Glaubensbekenntnis sowie politischen Überzeugungen der verurteilten Personen nachkommen müssen (Art. 163, Abs. 2).

» *Gesetz über innere Angelegenheiten*⁸⁷. Das Kapitel, das die allgemeinen Bestimmungen betrifft, sieht in Art. 2, Abs. 4, wo die Kategorie „innere Angelegenheiten“ festgelegt ist, vor, dass die inneren Angelegenheiten unter anderem auch eine Verhinderung des Aufflammens von Hass und Intoleranz umfassen, die national und rassisch sowie religiös bedingt sind.

» *Gesetz über den Sozialschutz*⁸⁸. Bei der Umsetzung der Rechte im Bereich des Sozialschutzes untersagt das Gesetz ausdrücklich eine direkte oder eine indirekte Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, nationaler, sozialer, politischer, religiöser, vermögensbedingter und gesellschaftlicher Zugehörigkeit. Im Gesetz wird hervorgehoben, dass ein solches Verbot sich gleichermaßen sowohl auf öffentliche Einrichtungen des Sozialschutzes bezieht, die von der Regierung der Republik Nordmazedonien, den Gemeinden und der Stadt Skopje gegründet wurden, als auch auf private Einrichtungen des Sozialschutzes, die von juristischen oder natürlichen Personen gegründet wurden, als auch auf Vereinigungen von Bürger/-inne/-n und natürlichen Personen, die Arbeiten im Bereich des Sozialschutzes ausführen (Art. 20).

86 *Gesetz über den Sanktionsvollzug*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXII, Nr. 2, Skopje, 9.1.2006, S. 2–63.

87 *Gesetz über innere Angelegenheiten*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXV, Nr. 92, Skopje, 24.7.2009, S. 4–42.

88 *Gesetz über den Sozialschutz*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXV, Nr. 79, Skopje, 24.6.2009, S. 11–67.

» *Gesetz über politische Parteien*⁸⁹. In diesem Rechtsakt wird in der Einleitung (Art. 3, Zeile 3) unter anderem festgelegt, dass das Programm und die Satzung der politischen Parteien nicht auf das Schüren von Hass und Intoleranz gerichtet sein dürfen, die national und rassistisch sowie religiös bedingt sind.

» *Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen*⁹⁰. In diesem Rechtsakt sind zwei Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung in religiöser Hinsicht enthalten. In Art. 4, Abs. 2 ist festgelegt, dass die Gründung einer Organisation verboten ist, wenn ihr Programm und ihre Tätigkeit auf einen gewaltsamen Umsturz der Verfassungsordnung der Republik Nordmazedonien, auf die Anstachelung und den Aufruf zu einer militärischen Aggression und auf das Schüren von Hass und Intoleranz, die national und rassistisch sowie religiös bedingt sind, gerichtet sind, oder wenn diese Organisation Aktivitäten durchführt, die im Widerspruch zur Verfassung oder zu einem Gesetz stehen und dadurch die Freiheiten und die Rechte anderer Personen verletzt werden. In Art. 65, Zeile 2, der sich auf das Verbot der Arbeit einer bereits eingetragenen Vereinigung oder Stiftung bezieht, ist ferner festgelegt, dass die Arbeit einer Organisation verboten ist, sofern diese bei ihrer Arbeit Hass und Intoleranz schürt, die religiös bedingt sind.

» *Gesetz über Arbeitsverhältnisse*⁹¹. In diesem Rechtsakt ist ebenfalls eine Bestimmung enthalten, die mit der Frage der Nichtdiskriminierung verbunden ist. In Art. 6, Abs. 1 ist nämlich vorgesehen, dass der Arbeitgeber einen Arbeitssuchenden aufgrund der rassistischen oder der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Gesundheitszustandes bzw. der Behinderung, der politischen Überzeugung, einschließlich der religiösen oder einer anderen Überzeugung, nicht ungleich behandeln darf.

» *Gesetz über die Mittelschulbildung*⁹². In Art. 3 dieses Rechtsakts ist die Frage der Nichtdiskriminierung so geregelt, dass jede/-r unter den gleichen gesetzlich festgelegten Bedingungen das Recht auf Mittelschulbildung besitzt und dass Diskriminierungen nicht zulässig sind, die mit dem Geschlecht, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder der sozialen Herkunft, der politischen Überzeugung, der Vermögensverhältnisse und der gesellschaftlichen Stellung sowie der religiösen Überzeugung in Beziehung stehen.

89 *Gesetz über politische Parteien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LX, Nr. 76, Skopje, 27.10.2004, S. 1-9.

90 *Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXVI, Nr. 52, Skopje, 16.4.2010, S. 2-26.

91 *Gesetz über Arbeitsverhältnisse*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXVI, Nr. 158, Skopje, 9.12.2010, S. 144-185.

92 *Gesetz über die Mittelschulbildung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVIII, Nr. 52, Skopje, 10.7.2002, S. 10-20.

» *Gesetz über die Kultur*⁹³. In Art. 3 dieses Rechtsakts sind Fragen, die mit der Nichtdiskriminierung im Bereich der Kultur verbunden sind, so geregelt, dass jeder Mensch ohne Unterschied des Alters, der Bildung und der religiösen, der ethnischen oder einer anderweitigen Zugehörigkeit das Recht auf freies nicht professionelles oder professionelles Schaffen sowie das Recht auf Bildung im Bereich der Kultur besitzt.

3.4 VERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN

Die Verweigerung aus Gewissensgründen stellt **ein aus der Überzeugungs-, der Gewissens- und der Gedankenfreiheit sowie der Freiheit des Glaubensbekenntnisses abgeleitetes Recht dar**. Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ist **ein Mittel, das dem Menschen ermöglicht, sich bestimmter gesetzlicher Pflichten zu entziehen, weil deren Erfüllung im Konflikt mit seinen religiösen, moralischen, philosophischen und humanitären Überzeugungen steht**⁹⁴.

Dieses Recht findet seinen stärksten Ausdruck im Bereich der Verteidigung, wo Personen unter bestimmten Bedingungen fordern können (und der Staat es ihnen gestatten kann), von der Bürgerpflicht, die einjährige militärische Dienstpflicht abzuleisten, ausgenommen zu werden, und wo der Staat die Bedingungen schafft, dass diese Bürger ihr Recht geltend machen können, aber auch ihre Pflicht zur Verteidigung des Staates auf eine Weise erfüllen können, die nicht mit ihren inneren, persönlichen Überzeugungen im Widerspruch steht.⁹⁵

Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen wurde in der Republik Nordmazedonien zum ersten Mal mit dem ersten Gesetz über die Verteidigung 1992⁹⁶ festgelegt, sodann mit einem zweiten Gesetz 2001⁹⁷, einschließlich der Gesetzesänderungen 2006⁹⁸, womit die einjährige militärische Dienstpflicht abgeschafft und das Konzept einer Berufsarmee eingeführt wurde.

In der Zwischenzeit, besonders nach der Verabschiedung des Gesetzes aus dem Jahre 2001, verhandelte das Verfassungsgericht über mehrere Anträge auf Normenkontrolle, die mit der Verwirklichung dieses Rechts in Beziehung stehen, wobei es dementsprechend Stellung nahm.

93 *Gesetz über die Kultur*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIX, 6p.: 49, Skopje, 25.7.2003, S. 16–21.

94 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 37/2002-0-1*, Skopje, 26.6.2002.

95 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 37/2002-0-1*, op. cit.

96 *Gesetz über die Verteidigung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVIII, Nr. 8, Skopje, 15.2.1992, S. 85–96.

97 *Gesetz über die Verteidigung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVII, Nr. 42, Skopje, 1.6.2001, S. 3128–3144.

98 *Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verteidigung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXII, Nr. 58, Skopje, 11.5.2006, S. 26–29.

Alle diese Gesetze sowie die Beschlüsse und die Entscheidungen des Verfassungsgerichts stellten die Definitionen auf und setzten die Grenzen des Rechts auf eine Verweigerung aus Gewissensgründen im verfassungsrechtliche System der Republik Nordmazedonien.

Mit dem ersten Gesetz über die Verteidigung wurde die Frage des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen in rudimentärer Form ohne explizite Erwähnung geregelt. In Art. 7, Abs. 199 ist vorgesehen, dass die militärische Dienstpflicht in der Armee der Republik Nordmazedonien neun Monate dauert, während Soldaten, die aus Glaubensüberzeugungen keine Waffe ergreifen und tragen wollen, gemäß Abs. 2 desselben Artikels¹⁰⁰ ausnahmsweise eine militärische Dienstpflicht für die Dauer von 14 Monaten ableisten.

Andererseits führt die Definition des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen, die vom Verfassungsgericht 2001 aufgestellt wurde, zu dem Schluss, dass dieses Recht im Vergleich mit den gesetzlichen Bestimmungen in bedeutendem Maße in der Praxis eingeschränkt wurde und dass es allein aus religiösen Gründen in Anspruch genommen werden kann, nicht aber aus moralischen, philosophischen oder humanitären Gründen. Außerdem fehlen im Gesetz Bestimmungen über das Verfahren zur Verwirklichung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen, was sich auf dessen Umsetzung in der Praxis ausgewirkt haben muss.

Mit dem zweiten Gesetz über die Verteidigung wurde die Frage des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen ergänzend in zwei Artikeln ausgearbeitet. Art. 7 des Gesetzes¹⁰¹ sieht nämlich vor, dass die militärische Dienstpflicht neun Monate dauert (Abs. 1) und dass diese Pflicht in der Armee abgeleistet wird (Abs. 2). Mit Art. 8 ist eine Ausnahme vorgesehen, der zufolge ein Rekrut in der Armee der Republik Nordmazedonien, der aus religiösen oder moralischen Überzeugungen (Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen) nicht die militärische Dienstpflicht in der Armee ableisten will, zwei Alternativen hat:

1. die militärische Dienstpflicht in der Armee ohne Waffe abzuleisten oder
2. die militärische Dienstpflicht im Zivildienst abzuleisten, wobei die Dauer der 2. militärischen Dienstpflicht für diese Personen, genauso wie in dem vorhergehenden Gesetz aus dem Jahre 1992 bereits geregelt, 14 Monate beträgt.

99 *Gesetz über die Verteidigung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVIII, Nr. 8, op. cit.

100 *Ibid.*

101 *Gesetz über die Verteidigung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVII, Nr. 42, op. cit.

In Art. 10 des Gesetzes ist festgelegt, dass Personen, die als Rekruten der Armee der Republik Nordmazedonien gemäß Art. 8 ihre militärische Dienstpflicht aus Gewissensgründen verweigern wollen, zur Verwirklichung dieses Rechts einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Gründe anführen müssen, innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Einberufungsbescheids beim Verteidigungsministerium stellen müssen, worauf sie innerhalb von 60 Tagen Antwort erhalten. Der Rekrut besitzt das Recht, gegen die Entscheidung des Verteidigungsministeriums bei einer Kommission zweiter Instanz der Regierung der Republik Nordmazedonien Beschwerde einzulegen.

Mit dem zweiten Gesetz über die Verteidigung ist das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen im Hinblick auf den Geltungsbereich und das Verfahren ergänzend ausgearbeitet. Hinsichtlich des Umfangs wurde es jedoch eingeschränkt, es bezieht sich nämlich allein auf Rekruten, aber nicht auf andere Personen, die Teil der Streitkräfte der Republik Nordmazedonien sind.

Dieser Sachverhalt war in der Zeit von 2002 bis 2004 unter anderem ein Grund dafür, dass beim Verfassungsgericht mindestens sieben Anträge auf Normenkontrolle eingegangen sind, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen standen, in denen die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen geregelt wurde, wobei die Verfassungsrichter/-innen einem Antrag¹⁰² stattgegeben haben.

Der Antrag auf Normenkontrolle betraf Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes, der lautet:

„Der Rekrut, der die militärische Dienstpflicht gemäß Art. 8 dieses Gesetzes ableisten will, stellt einen schriftlichen Antrag beim Verteidigungsministerium innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Einberufungsbescheids, in dem er die Gründe und die Weise darlegt, in welcher er die militärische Dienstpflicht ableisten will.“

In der Entscheidung über den Antrag hat das Verfassungsgericht die Grenzen des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen durch die Berufung auf diejenigen Verfassungsartikel geregelt, die sich auf die Frage der Menschenrechte und Freiheiten beziehen, insbesondere: auf Art. 8, Zeile 1, wonach die Grundfreiheiten und -rechte des Menschen und der Bürgerin / des Bürgers, die im internationalen Recht anerkannt und in der Verfassung verankert sind, einen der Grundwerte darstellen, auf denen die Verfassungsordnung des Staates basiert; auf Art. 16, Abs. 1, wo die Überzeugungs-, die Gewissens- und die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit der

102 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 37/2002-0-0*, 12.9.2002.

öffentlichen Meinungsäußerung garantiert werden; auf Art. 19, Abs. 1 und 2, wo die Verfassung die Freiheit des Glaubensbekenntnisses sowie das Recht gewährleistet, den Glauben frei und öffentlich, allein oder gemeinsam mit anderen auszuüben; sowie auf Art. 54, Abs. 1 und 3, wonach die Menschen- und Bürgerfreiheiten und -rechte nur in solchen Fällen eingeschränkt werden dürfen, die in der Verfassung festgelegt sind, und wonach die Einschränkung der Freiheiten und der Rechte aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Glaubens, der nationalen oder der sozialen Herkunft, der Vermögensverhältnisse oder der gesellschaftlichen Stellung nicht diskriminierend sein darf.

Auf der Grundlage der genannten Verfassungsbestimmungen hat das Verfassungsgericht vier Rahmen zur Vervollständigung des Rechtsverständnisses des Sinnes und des Geltungsbereiches des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen im verfassungsrechtlichen System der Republik Nordmazedonien festgelegt:

1. die Verweigerung aus Gewissensgründen stellt ein abgeleitetes (deriviertes) Recht dar, das aus der Überzeugung-, der Gewissens- und der Gedankenfreiheit sowie der Freiheit des Glaubensbekenntnisses hervorgeht;
2. die Verweigerung aus Gewissensgründen stellt ein Mittel dar, das dem Inhaber dieses Rechts ermöglicht, sich bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen zu entziehen, weil deren Erfüllung in Konflikt mit seinen religiösen, moralischen, philosophischen oder humanitären Überzeugungen steht;
3. die Verweigerung aus Gewissensgründen im Bereich der Verteidigung tritt dann auf, wenn Personen unter streng festgelegten Bedingungen die Forderung erheben können, von der Bürgerpflicht, die militärische Dienstpflicht abzuleisten, ausgenommen zu werden, wobei der Staat dieser Forderung stattgibt, was wiederum nicht bedeutet, dass diese Personen von dieser Pflicht völlig ausgenommen sind;
4. die Verweigerung aus Gewissensgründen stellt eine äußere Manifestation der Gedanken-, der Gewissens- und der Glaubensfreiheit dar, wobei dieses Recht auch die Freiheit des Glaubenswechsels und der Überzeugungsänderung einschließt. Von daher steht es außer Zweifel, dass diese Freiheit die Bildung, die Veränderung und den Widerruf persönlicher Anschauungen sowie moralischer oder religiöser Überzeugungen impliziert. Das, was zu einer bestimmten Zeit für das Gewissen und die Überzeugungen eines Menschen akzeptabel ist, muss nicht dauerhaft sein und kann im Laufe der Zeit Modifikationen und Veränderungen erfahren.

Auf der Grundlage eines derartigen Rechtsrahmens hat das Verfassungsgericht unter Berücksichtigung des Wortlauts des umstrittenen Art. 10 den Schluss gezogen, dass

der Gesetzgeber das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen nur Rekruten eingeräumt hat, nicht aber den Wehrpflichtigen, den Soldaten und den Reservisten.

Die Verfassungsrichter/-innen kamen zu dem Schluss, dass eine solche Gesetzeslösung die Gewissens- und die Überzeugungsfreiheit, die im Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ihren Niederschlag finden, als etwas Unveränderliches festlegt ist, da das Recht, dessen Verwirklichung gesetzlich an eine Frist gebunden ist, nach deren Ablauf verwirkt ist.

Das Verfassungsgericht hat den Standpunkt eingenommen, dass dies aufgrund des Umstands, dass der Antrag auf das Verweigerungsrecht nur einmal im Leben eingereicht werden darf, eine Einschränkung des Rechts darstelle. Demzufolge hat das Gericht entschieden, Art. 10, Abs. 1 des Gesetzes über die Verteidigung abzuschaffen.

Im Jahre 2006 hat das Parlament der Republik Nordmazedonien bezüglich des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen Änderungen im Gesetz über die Verteidigung¹⁰³ verabschiedet, mit denen die militärische Dienstpflicht aufgehoben und das Konzept einer Berufsarmee eingeführt wurde.

Mithin wurde der Spielraum für die Inanspruchnahme des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen erheblich eingeschränkt (am häufigsten wurde es von Rekruten in Anspruch genommen), aber es wurde auch nicht völlig abgeschafft, da mit dem Gesetz über die Verteidigung auch Fragen der Mobilmachung der Bevölkerung geregelt werden. Außerdem wurde durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts festgelegt, dass dieses Recht auch in anderen Fällen geltend gemacht werden kann.

Es bleibt ungeklärt, wie das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen, das aus den genannten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen hervorgeht, auch in anderen Fällen praktisch umgesetzt werden könnte, insbesondere bei der Mobilmachung der Bevölkerung im Zusammenhang mit Art. 28 der Verfassung, wonach die Verteidigung der Republik Nordmazedonien ein Recht und eine Pflicht jeder Bürgerin / jedes Bürgers ist.

103 *Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verteidigung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXII, Nr. 58, op. cit.

3.5 DAS ERLERNEN DER RELIGIONSLEHRE

Im Zusammenhang mit der großen Debatte, die nach wie vor aktuell ist und sich auf die Grenzen der Säkularität bezieht, **war das Erlernen der religiösen Bildung (Religionslehre) im Unterricht an den staatlichen Grundschulen einer der größeren Stolpersteine.**

Die Grundlagen für die Regelung des Verhältnisses der Republik Nordmazedonien zu der Frage der religiösen Bildung in den Grundschulen hängt zusammen mit Art. 44 der Verfassung der Republik Nordmazedonien, wonach die Grundschulbildung eine Schulpflicht und kostenlos ist, ferner mit Art. 45, wonach die Bürger/-innen das Recht besitzen, abgesehen von der Grundschulbildung unter gesetzlich festgelegten Bedingungen private Bildungseinrichtungen auf allen Bildungsstufen zu gründen, wobei an diese Verfassungsbestimmungen die Gesetze über die Grundschulbildung anknüpfen, die im Verlauf der Jahre erlassen worden waren.

Von der Erringung der Unabhängigkeit der Republik Nordmazedonien bis heute ging die rechtliche Regelung dieser Frage mit einer rechtlichen Ungewissheit einher, aus der mehrere Versuche hervorgingen, die Religionslehre einzuführen.

Chronologisch lassen sich **fünf Perioden** unterscheiden:

1. Die erste Periode von 1991 bis 2002, in der die Religionslehre nicht in der Grundschulbildung unterrichtet wurde;
2. Die zweite Periode von 2002 bis 2003, in der die Religionslehre in der Grundschulbildung unterrichtet wurde;
3. Die dritte Periode von 2003 bis 2008, in der die Religionslehre erneut nicht in der Grundschulbildung unterrichtet wurde;
4. Die vierte Periode von 2008 bis 2009, als zum zweiten Mal der Unterricht in Religionslehre eingeführt wurde und
5. Die fünfte Periode seit 2009, wo die Religionslehre nicht gelehrt wird, aber gleichwohl eine bestimmte Form der religiösen Bildung eingeführt ist.

Die Grundlage der ersten Periode war die Verabschiedung des ersten Gesetzes über die Grundschulbildung¹⁰⁴ im Jahre 1995. In Art. 13 dieses Gesetzes wurden explizit zwei Verbote in den Grundschulen vorgesehen:

1. das Verbot einer religiösen und einer politischen Organisierung und
2. das Verbot der Durchführung religiöser Bildung.

¹⁰⁴ *Gesetz über die Grundschulbildung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LI, Nr. 44, Skopje, 20.9.1995, S. 1129–1137.

Dieser Zustand dauerte bis 2002, als der Bildungsminister mit einer Rechtsverordnung¹⁰⁵ den Unterricht im Fach Religiöse Bildung in die dritte Klasse der Grundschulbildung als fakultatives Fach einführte, womit die zweite Periode begann.

Ein Jahr nach der Verabschiedung dieser Rechtsverordnung hat das Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien aufgrund des Antrags eines Bürgers auf Normenkontrolle im November 2003 eine Entscheidung über die Aufhebung der *Rechtsverordnung des Bildungsministers*¹⁰⁶ getroffen, womit die dritte Periode begann, als die Religionslehre erneut nicht in der Grundschulbildung gelehrt wurde.

Das Verfassungsgericht hat eine Entscheidung getroffen, mit der es sich zum ersten Mal auf eine praktische Auslegung der verfassungsmäßigen und der gesetzlichen Bestimmungen einließ, die mit dem Erlernen der Religionslehre zusammenhängen.

Die Analyse der Entscheidung weist mindestens drei rechtliche Auslegungen auf:

1. der Staat darf den Bürger/-inne/-n kein religiöses Handeln, welcher Art und Form auch immer, aufzwingen;
2. der Staat muss in diesem Bereich Neutralität wahren, damit der/die Bürger/-in frei entscheiden kann, ob sie/er einen bestimmten Glauben annimmt oder nicht, ob sie/er sich dazu bekennt oder nicht, ob sie/er an religiösen Riten teilnimmt oder nicht, wobei zu diesem Teil auch die Freiheit der Entscheidung gehört, ob die/der Bürger/-in die heiligen Bücher der Religionsgruppe, zu der sie/er gehört, sowie die anderen Religionsgemeinschaften studieren will oder nicht;
3. die/der Bürger/-in hat die Möglichkeit, alle genannten Handlungen im Zusammenhang mit der religiösen Selbstbestimmung oder dem bloßen Kennenlernen der Religion einer beliebigen religiösen Gruppe durch das Studieren der Religionsbücher innerhalb der Glaubensgemeinschaften und der religiösen Gruppen und auch außerhalb von diesen, jedoch nicht innerhalb der Staatsorgane oder der staatlicher Schulen als öffentlicher Einrichtungen vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts hat das Parlament der Republik Nordmazedonien 2008 ein neues Gesetz über die Grundschulbildung¹⁰⁷ erlassen, das unter anderem in Art. 26 vorsieht, dass in der

105 Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Republik Mazedonien, *Beschluss Nr. 10-2858/1*, Skopje, 3.10.2002.

106 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 42/2003-0-0*, Skopje, 5.11.2003.

107 *Gesetz über die Grundschulbildung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr. 103, Skopje, 19.8.2008, S. 3–44.

Grundschule auch Religionsunterricht als Wahlfach gehalten werden kann, wobei in den Übergangs- und Schlussbestimmungen steht, dass die Anwendung von Art. 26 am 1. September 2008, nämlich zu Beginn des Schuljahrs beginnt.

Damit begann die vierte Periode, in der die Einführung der Religionslehre im Unterschied zum vorherigen Mal nicht durch eine Rechtsverordnung, sondern per Gesetz erfolgte.

Die fünfte Periode fing im April 2009 an, als das Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien über den Antrag einer politischen Partei über Normenkontrolle verhandelte und dabei ein Verfahren¹⁰⁸ zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 26 des Gesetzes über die Grundschulbildung¹⁰⁹ einleitete, das mit der Entscheidung¹¹⁰ über die Aufhebung von Art. 26, d. h. mit einem erneuten Verbot des Erlernens der Religionslehre in der Grundschulbildung endete.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichts ließ sich die Aufhebung von Art. 26 des Gesetzes über die Grundschulbildung aus der Tatsache herleiten, dass:

1. die Bürger/-innen in ihren Freiheiten und Rechten gleich sind;
2. jeder/jedem die freie Ausübung des Glaubens garantiert wird;
3. die Glaubensgemeinschaften und die religiösen Gruppen vom Staat getrennt und und vor dem Gesetz gleich sind;
4. die Glaubensgemeinschaften und die religiösen Gruppen in der Einrichtung von Glaubensschulen und anderen sozialen und wohltätigen Einrichtungen frei sind;
5. das Recht, einem bestimmten Glauben anzugehören, auch das Recht beinhaltet, keiner Religion anzugehören und sich zu keiner Religionslehre zu bekennen;
6. es keine Staatsreligion gibt, die privilegiert wäre, und keinerlei Privilegien welcher Religion auch immer auf welcher Grundlage auch immer anerkannt werden und
7. die Freiheit der Vereinigung der Bürger zur Verwirklichung ihrer Überzeugungen aufgrund von Programmen und Handlungen besteht, die unter anderem nicht auf religiösen Hass und religiöse Intoleranz gerichtet sind.

108 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 202/2008-0-0*, Skopje, 11.2.2009.

109 *Gesetz über die Grundschulbildung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr.103, op. cit.

110 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 202-2008-0-1*, Skopje, 15.4.2009.

Das Verfassungsgericht hat die rechtliche Stellungnahme zu den Grenzen der Säkularität der Bildung in der Republik Nordmazedonien mithilfe der Frage der Religionslehre ergänzend präzisiert. Nach Aussagen der Richter/-innen verzerre nämlich die Einführung der Religionslehre in die öffentliche Bildung den akademischen und neutralen Charakter des Unterrichts, der ein Charakteristikum der öffentlichen staatlichen Bildung darstelle, und der Staat sei entgegen dem Verfassungsgrundsatz der Trennung von Kirche und Staat in die Organisation des Religionsunterrichts involviert.

Andererseits unterstrich das Gericht den freien Spielraum für die Glaubensgemeinschaften, religiöse Schulen einzurichten, als verfassungsmäßig garantiertes Recht.

Aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts läßt sich schließen, dass die Republik Nordmazedonien **ein säkularer Staat ist, der Glaubens- und Religionsneutralität im Bereich der Bildung garantiert, wobei der Staat keine Verpflichtungen übernehmen darf, die in der Zuständigkeit der Glaubensgemeinschaften und der religiösen Gruppen liegen.**

Diese Stellungnahme des Gerichts macht deutlich, dass das Studium der konkreten Aspekte eines Glaubensbekenntnisses in der ausschließlichen Zuständigkeit der Glaubensgemeinschaften und der religiösen Gruppen, nicht aber bei den öffentlichen Bildungseinrichtungen liegt.

Andererseits bedeutet das jedoch nicht, dass der Staat nicht das Recht hat, in die Grundschulbildung ein Fach einzuführen, das sich unter säkularem (neutralem) Aspekt mit der Religionsfrage befasst. Von diesem Sachverhalt ausgehend und aufgrund von Art. 25, Abs. 1 des Gesetzes über die Grundschulbildung¹¹¹, wonach der Bildungsminister die Konzeption für die Grundschulbildung festlegt, auf deren Grundlage die Lehrpläne erstellt werden, wurde die Religionsethik als Wahlfach für die Schüler/-innen der fünften Klasse der Grundschulbildung¹¹² eingeführt, in dem unter säkularem Gesichtspunkt die moralischen Aspekte der in der Verfassung der Republik Nordmazedonien anerkannten Glaubensbekenntnisse gelehrt werden.¹¹³

In der jüngsten Geschichte der Republik Nordmazedonien **hat sich das Pendel der Säkularität im Bereich der religiösen Bildung im öffentlichen Bildungssystem**

111 *Gesetz über die Grundschulbildung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr. 103, op. cit.

112 In Nordmazedonien wurde 2007 die achtjährige Grundschule um ein Jahr verlängert; die Mittelschule dauert nach wie vor drei oder vier Jahre (Anm. d. Übers.).

113 Büro für die Bildungsentwicklung der Republik Nordmazedonien, *Lehrplan im Fach Ethik der Religionen für die V. Klasse der achtjährigen Grundschulbildung* (bro.gov.mk), 2.2.2012.

ständig verschoben. Es scheint, dass nach zwei Jahrzehnten seit der Unabhängigkeitserklärung der Republik Nordmazedonien eine gewisse Balance dadurch erreicht wurde, dass der Staat den Bedürfnissen der Bürger/-innen nach dem Erlernen der Religionen in der Grundschulbildung entgegenkam, und das auf eine Weise, die das verfassungsmäßig festgelegte Konzept der Trennung von Staat und Glaubensorganisationen nicht gefährdet.

3.6 DER RELIGIÖSE SEGEN FÜR DIE STAATLICHEN SCHULEN

Im August 1999 gab der damalige Bildungsminister eine Mitteilung¹¹⁴ an alle Leiter/-innen von Grund- und Mittelschulen mit der Aufforderung heraus, Geistliche einzuladen, die den Beginn des bevorstehenden Schuljahres segnen mögen. Diese Mitteilung war samt der Rechtsverordnung Gegenstand einer Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit durch das Verfassungsgericht.

Trotz des vom Verfassungsgericht eingeleiteten Verfahrens leisteten die Bildungseinrichtungen je nach der Religionsstruktur der Schüler/-innen der Aufforderung Folge und ließen die von ihnen engagierten Geistlichen der Mazedonischen orthodoxen Kirche und der Islamischen Glaubensgemeinschaft, nämlich der beiden größten Glaubensorganisationen, aber nicht aller registrierten religiösen Einrichtungen, den Segen über das Schuljahr sprechen.

In dieser Periode hatte Art. 19 der Verfassung allein die Mazedonischen orthodoxe Kirche als Glaubensorganisation vorgesehen, weshalb auch die Motive des Ministers für die Entscheidung unklar blieben, neben Vertretern der Mazedonischen orthodoxen Kirche auch Vertreter der Islamischen Glaubensgemeinschaft, nicht aber Vertreter der übrigen eingetragenen Glaubensorganisationen einladen zu lassen.

In Zusammenhang mit dem Rechtsakt, der vom Bildungsminister verabschiedet wurde, verhandelte das Verfassungsgericht auf Antrag einer Nichtregierungsorganisation und beurteilte die Verfassungsmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit dieses Akts.¹¹⁵

Der Antragsteller hatte den Rechtsakt des Bildungsministers aus mindestens drei Gründen als verfassungswidrig angefochten:

1. die Schüler der Grund- und der Mittelschulen waren dem Befolgen einer Glaubensaktivität ohne Zustimmung ihrer Eltern ausgesetzt;

¹¹⁴ *Bildungsministerium der Republik Nordmazedonien*, Mitteilung Nr. 10-3445/1, Skopje, 24.8.1999.

¹¹⁵ *Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien*, *Beschluss Nr. 195/1999-1-0*, Skopje, 1.3.2000.

2. ausgehend von der Tatsache, dass der Segen ausschließlich von Geistlichen der Mazedonischen orthodoxen Kirche und der Islamischen Glaubengemeinschaft gespendet wurde, wurden die Überzeugungsfreiheit und die Freiheit des Glaubensbekenntnisses von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften bzw. von Atheisten verletzt sowie
3. der Rechtsakt steht im Widerspruch zum Verfassungsprinzip der Trennung von Staat und Religion.

Im April 2000 wurde eine Entscheidung¹¹⁶ des Verfassungsgerichts getroffen, mit der es den Rechtsakt des Ministers aufhob. Mit der Entscheidung hat das Verfassungsgericht zusätzliche Regeln im Hinblick auf die Grenzen der Säkularität der Republik Nordmazedonien aufgestellt. Die Richter/-innen bezogen sich nämlich auf Art. 19 der Verfassung, wonach alle Glaubensgemeinschaften vom Staat getrennt sind. Das Gericht hat aus der Analyse des Rechtsakts des Ministers den Schluss gezogen,

1. dass damit die religiöse Aktivität in die Grund- und die Mittelschulen eingeführt wird und
2. dass dies auf Anweisung eines staatlichen Organs erfolgt.

Das Verfassungsgericht zog daraus fünf weitere Schlüsse, die mit der Frage der Trennung von Glaubensgemeinschaften und Staat zusammenhängen. Gemäß dem Prinzip der Trennung und der Neutralität darf der Staat nämlich nicht

1. in Glaubensfragen eingreifen;
2. die Wahl eines bestimmten Glaubens oder des Glaubens im Allgemeinen fördern;
3. das Bekunden des Glaubens verhindern;
4. Glaubenskonformismus, Glaubensaktivitäten oder Glaubensriten als gesellschaftlich wünschenswertes Verhalten aufzwingen und dementsprechend
5. religiöse Aktivitäten wo auch immer und in welcher Form auch immer fördern oder anordnen.

Mit der Entscheidung hat das Verfassungsgericht den **Staat als neutral im Hinblick auf den Glauben bestimmt. Der Staat habe kein Recht, religiöse Aktivitäten in öffentlichen Schulen und in anderen entsprechenden Fällen außerhalb von Schulen zu organisieren.**

116 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 195/1999-0-0*, Skopje, 19.4.2000.

In diesem Sinne kommen im Verlauf der Jahre, obwohl die Praxis des Segenerteilens zu Beginn des Schuljahrs in öffentlichen Schulen eingestellt wurde, andere Formen des religiösen Segens gleichwohl vor. Dies tritt besonders stark bei Veranstaltungen hervor, die mit dem Bau von Objekten durch den Staat oder die lokalen Behörden zusammenhängen und bei denen Geistliche eine bestimmte Form des religiösen Segens vollziehen.

Von daher bleibt ungeklärt, ob solche Handlungen einen Verstoß gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichts darstellen oder doch nicht in die Kategorie des religiösen Segens fallen.

3.7 DER STATUS DER HOCHSCHULBILDUNGSEINRICHTUNGEN DER GLAUBENSORGANISATIONEN

In der Republik Nordmazedonien besitzen allein die Mazedonische orthodoxe Kirche und die Islamische Glaubensgemeinschaft eigene Hochschulbildungseinrichtungen. Im Hinblick auf die Frage ihrer Rechtssubjektivität unterscheiden wir zwei Perioden:

1. Die erste Periode dauerte bis 2008, als diese Hochschulbildungseinrichtungen nicht denselben Status wie die anderen öffentlichen Hochschulbildungseinrichtungen besaßen;
2. Die zweite Periode begann 2008 und dauert bis heute an, wo diese Hochschulbildungseinrichtungen denselben Status wie die anderen öffentlichen Hochschulbildungseinrichtungen besitzen.

Die Grenze zwischen der ersten und der zweiten Periode bildet das Gesetz über Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften¹¹⁷ aus dem Jahre 2008.

Während der ersten Periode wurden die Diplome, welche diese Hochschulbildungseinrichtungen ausgestellt haben, vom Staat nicht anerkannt, wobei die Studierenden nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Kommiliton/-inn/-en an den anerkannten Universitäten hatten, was auch die Diplomabsolvent/-inn/-en, die Magistrae/Magistrae und die Promovierten betraf.

Kurz gesagt: der Staat legte das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche sehr restriktiv aus und erkannte diesen Einrichtungen außerhalb der Glaubensorganisationen, die auch ihre Begründer sind, keinerlei Status, Rechte und Pflichten an.

¹¹⁷ Gesetz über Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr. 81, Skopje, 7.7.2008, S. 6–8.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften begann die zweite Periode. Laut Art. 1 dieses Gesetzes haben die Orthodoxe theologische St.-Kliment-von-Ohrid-Fakultät sowie die Fakultät für Islamwissenschaften als Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften den Status nicht-gewinnorientierter öffentlich-privater Hochschulbildungseinrichtungen gemäß dem Gesetz über die Hochschulbildung¹¹⁸ erworben, wodurch sie die notwendige Rechtssubjektivität erlangt haben.

Die Kernbestimmung in diesem Artikel ist der Begriff der nicht-gewinnorientierten öffentlich-privaten Hochschulbildungseinrichtung, die gemäß Art. 2 Pkt. 26 des Gesetzes über die Hochschulbildung eine Hochschulbildungseinrichtung ist, welche von einer nicht-gewinnorientierten Stiftung mit öffentlichen Mitteln aus ausländischen und einheimischen Quellen begründet ist und welche meritorische öffentliche Güter entstehen lässt und generiert sowie ein öffentliches Interesse umsetzt, wobei die in dieser Einrichtung erworbenen Mittel ausschließlich für die Ausübung der Hochschultätigkeit genutzt werden, da diese Einrichtung keinen Profit erzielt und verteilt.

Aus dieser Bestimmung lässt sich der Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber die Glaubensorganisationen zu der Gruppe der nicht-gewinnorientierten Stiftungen rechnet, die ein öffentliches Interesse umsetzen, und dass er daraus ihr Recht herleitet, Hochschulbildungseinrichtungen zu begründen.

In diesem Sinne besitzen solche Stiftungen (wie auch andere einheimische und ausländische juristische und natürliche Personen) gemäß Art. 26 des Gesetzes über die Hochschulbildung das Recht, mit Billigung der Regierung der Republik Nordmazedonien eine öffentlich-private nicht-gewinnorientierte Hochschulbildungseinrichtung zu begründen.

Weiterhin wurde mit dem Gesetz über Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften festgelegt, dass die beiden oben erwähnten Fakultäten unter anderem das Recht besitzen, gemäß dem Gesetz über die Hochschulbildung (Art. 2) Hochschulbildungstätigkeit am Diplom-, Magister- und Promotionsstudium sowie wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Bereich der orthodoxen Theologie und der Islamwissenschaften auszuüben, und dass sie ferner das Recht besitzen, gemäß dem Gesetz über die Hochschulbildung (Art. 4) als assoziierte Mitglieder Bestandteil einer öffentlichen Universität zu sein. Unter dem Begriffe eines assoziierten

118 *Gesetz über die Hochschulbildung*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr. 35, Skopje, 14.3.2008, S. 1–67.

Mitglieds wird gemäß Art. 2, Pkt. 19 des Gesetzes über die Hochschulbildung eine Einrichtung verstanden, deren Grundtätigkeit mit der Hochschulbildungstätigkeit funktionsmäßig verknüpft ist.

Schließlich ist gemäß Art. 7 des Gesetzes über Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften vorgesehen, dass die Orthodoxe theologische Fakultät und die Fakultät für Islamwissenschaften unter anderem aus Haushaltsmitteln finanziert werden und dass die Studierenden der beiden Fakultäten laut Art. 8 die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Studierenden der öffentlichen Hochschulbildungseinrichtungen.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes über Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften wurden gemäß dem Gesetz über die Hochschulbildung Eingriffe in die Satzung der St.-Kyrill-und-Methodius-Universität sowie in die der Staatlichen Universität in Tetovo vorgenommen, denen zufolge die Orthodoxe theologische St.-Kliment-von-Ohrid-Fakultät in die St.-Kyrill-und-Methodius-Universität und die Fakultät für Islamwissenschaften in die Staatliche Universität in Tetovo eingegliedert wurden.

Damit wurde der Prozess, den beiden Hochschulbildungseinrichtungen die Erlangung der Rechtssubjektivität zu ermöglichen, abgeschlossen. Dieses Verfahren rief aber Reaktionen hervor, die in der Einreichung eines Antrags auf Normenkontrolle seitens einer Gruppe von Professoren beim Verfassungsgericht zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Satzungsbestimmungen der St.-Kyrill-und-Methodius-Universität kulminierten, mit denen die Orthodoxe theologische St.-Kliment-von-Ohrid-Fakultät in die Struktur der Universität integriert worden war.¹¹⁹

Laut den Antragstellern sei das Verfahren aus zwei Gründen verfassungswidrig:

1. es stelle einen Eingriff einer privat begründeten religiösen Einrichtungen in die Beschlussfassung des Senats der Hll.-Kyrill-und-Methodius-Universität dar, die eine staatliche und säkulare Universität sei, und
2. es führe zur Privilegierung einer Glaubenseinrichtung gegenüber den anderen religiösen Einrichtungen besonders deshalb, weil sie nun vom Staat finanziert werde, was eine Diskriminierung der anderen religiösen Einrichtungen entgegen Art. 19 der Verfassung¹²⁰ darstelle, wonach die religiösen Einrichtungen vor dem Gesetz gleich seien.

119 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 172/2009-0-0*, Skopje, 23.12.2009.

120 *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, op. cit.

Im Hinblick auf den ersten Teil des Antrags hat das Verfassungsgericht den Standpunkt eingenommen, dass das nach der Universitätssatzung erfolgte Festlegen der Zuständigkeiten der assoziierten Mitglieder bei Fragen von Bedeutung für die Arbeit und die Beschlussfassung des Senats, eine Angelegenheit sei, welche die Autonomie der Universität, wie sie im Gesetz über die Hochschulbildung definiert sei, nicht verletze. Daher kam das Gericht zu dem Schluss, dass ein solches Herangehen an die Satzung mit Art. 46 der Verfassung im Einklang stehe, der die Autonomie der Universität garantiere.

Im Hinblick auf den zweiten Teil des Antrags, der die Finanzierung der Orthodoxen theologischen Fakultät betrifft, haben die Verfassungsrichter/-innen festgestellt, dass mit dem Gesetz über Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften festgelegt sei, dass zur Finanzierung der Tätigkeit der Orthodoxen theologischen Fakultät neben Mitteln ihrer Begründer auch Mittel aus dem Staatshaushalt der Republik Nordmazedonien gewährleistet seien, was bedeute, dass der Gesetzgeber festgelegt habe, die Tätigkeit dieser Fakultät werde auch aus Mitteln des Staatshaushalts der Republik Nordmazedonien finanziert, unabhängig davon, ob diese Fakultät den Status eines assoziierten Mitglieds der Universität erworben habe oder nicht.

Damit hat das Verfassungsgericht den Antrag nicht angenommen, es hat nämlich beschlossen, kein Verfahren zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Satzungsartikeln der St.-Kyrill-und-Methodius-Universität einzuleiten.

Nach der Ausschöpfung dieser rechtlichen Möglichkeit seitens der Opponenten haben die Hochschulbildungseinrichtungen der Religionsgemeinschaften die notwendige Rechtssubjektivität erworben, womit das Pendel der Säkularität zu Gunsten der religiösen Organisationen ausschlug.

3.8 STAATLICHES BEGEHEN DER RELIGIÖSEN FEIERTAGE

Ein bedeutsames Element bei der Analyse des Systems der Beziehungen zwischen Staat und Glaubensorganisationen sowie bei der Verwirklichung der Freiheit des Glaubensbekenntnisses ist die Frage der Würdigung der religiösen Feiertage durch den Staat.

Die Frage der Würdigung oder des Begehens der Feiertage in der unabhängigen Republik Nordmazedonien wurde zum ersten Mal durch das Gesetz über die Feiertage aus dem Jahre 1998¹²¹ geregelt. Mit diesem Akt hat der Staat die Feiertage in zwei Gruppen unterteilt:

121 *Gesetz über die Feiertage der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIV, Nr. 21, Skopje, 8.5.1998, S. 1214.

1. „staatliche Feiertage“ (Art. 2) und
2. „arbeitsfreie Tage, die gefeiert werden“ (Art.4).

In der Gruppe der staatlichen Feiertage war kein einziger Feiertag religiöser Natur vorgesehen, während der zweiten Gruppe zum ersten Mal fünf solche Feiertage zugeordnet wurden, und zwar:

- » der erste Weihnachtsfeiertag und der zweite Osterfeiertag für Gläubige des christlichen Glaubensbekenntnisses,
- » der erste Tag des Ramazan Bayram und der erste Tag des Kurban Bayram für Gläubige des islamischen Glaubensbekenntnisses sowie
- » der erste Tag des Jom Kippur für Angehörige der jüdischen Gemeinschaft.

Aufgrund dieses Gesetzes gehörte die Republik Nordmazedonien zur Gruppe derjenigen Staaten, in denen die wichtigsten religiösen Feiertage der beiden größten Glaubensbekenntnisse, nämlich des orthodoxen Christentums und des Islams, aber auch des Judentums, gefeiert werden.

Der Gesetzgeber ist vom Kriterium der zahlenmäßigen Stärke der verschiedenen Glaubensbekenntnisse ausgegangen und hat dabei unterlassen, das Feiern der religiösen Feiertage auch der anderen bedeutenderen und relativ großen Glaubensbekenntnisse zu regeln, wie das Feiern der katholischen Variante des Christentums, trotz der Tatsache, dass die Zahl der Angehörigen dieses Glaubensbekenntnisses in der Republik Nordmazedonien größer ist als die Zahl der Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft. Demgegenüber ist es unter dem thematischen Gesichtspunkt der vorliegenden Studie (unabhängig von dem erkannten Fehler) besonders bedeutsam, dass zum ersten Mal nach der Beseitigung der sozialistischen Staatsordnung und der Schaffung der unabhängigen Republik Nordmazedonien der Staat in der Gruppe der arbeitsfreien Feiertage auch religiöse Feiertage vorgesehen hat.

Gewichtige Veränderungen der neu hergestellten Balance zwischen Staat und Glaubensbekenntnissen wurden mit den Änderungen des Gesetzes über die Feiertage aus dem Jahre 2007¹²² vorgenommen. In diesem Rechtsakt unterteilte der Gesetzgeber die Feiertage in drei Gruppen:

1. „staatliche Feiertage“ (Art. 1 Abs. 1);
2. „Feiertage“ (Art. 1 Abs. 2);
3. „arbeitsfreie Tage, die gefeiert werden“ (Art. 2).

122 *Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Feiertage der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 18, Skopje, 15.2.2007, S. 4–5.

Der Gruppe der staatlichen Feiertage der Republik Nordmazedonien werden zwei religiöse Feiertage zugeordnet, welche die orthodoxe Variante des Christentums als dominierende Konfession betreffen: der 24. Mai als der Tag der gemeinslawischen Erstlehrer und Aufklärer und der 8. Dezember als der Tag des Hl. Kliment von Ohrid.

Der Gruppe der Feiertage der Republik Nordmazedonien werden ebenfalls religiöse Feiertage hinzugefügt, und zwar: Weihnachten (der erste Weihnachtsfeiertag, nämlich der 7. Januar nach dem Julianischen Kalender), Ostern (der zweite Osterfeiertag nach dem orthodoxen Kalender) und der Ramazan Bayram (der erste Tag des Ramazan Bajram).

Zu der dritten Gruppe, die aus den zu feiernden arbeitsfreien Tagen besteht, gehört eine zusätzliche Zahl religiöser Feiertage, die in zwei Gruppen zerfallen:

1. arbeitsfreie Tage, die von den Angehörigen des orthodoxen Glaubensbekenntnisses gefeiert werden; dazu gehören der Badnik (Heiligabend, der Tag vor Weihnachten), der 19. Januar – Epiphanie (die Erscheinung des Herrn, Offenbarung), der Karfreitag (der Freitag vor Ostern), der 28. August – Mariä Himmelfahrt (Hochfest des Entschlafens der allheiligen Gottesgebälerin) und Pfingsten (der Freitag vor Pfingsten).
2. arbeitsfreie Tage, die gefeiert werden, zu denen folgende Feiertage gehören: der Kurban Bajram (der erste Tag des Kurban Bajram) für Gläubige des islamischen Glaubensbekenntnisses, Jom Kippur (der erste Tag des Jom Kippur) für Angehörige der jüdischen Gemeinschaft, der erste Weihnachtsfeiertag, der zweite Osterfeiertag und Allerheiligen nach dem Gregorianischen Kalender für Katholiken sowie der 27. Januar, nämlich der Tag des Hl. Sava für Angehörige der serbischen Gemeinschaft.

Mit den 2007 erlassenen Änderungen des Gesetzes über die Feiertage führte der Staat 27 Feiertage ein, die auf die drei angeführten Gruppen verteilt sind und von denen 15 religiöser Natur sind. Zur ersten Gruppe (nämlich zu den staatlichen Feiertagen der Republik Nordmazedonien) gehören zwei religiöse Feiertage (der 24. Mai – der Tag der Hl. Kyrill und Methodius und der 8. Dezember – der Tag des Hl. Kliment von Ohrid), die sich mit den Werten des orthodoxen Christentums als dem zahlenmäßig stärksten Glaubensbekenntnis verbinden.

Auf dieser Basis hat sich die Republik Nordmazedonien auch im symbolischen Sinne des Wortes als ein Staat deklariert, der das orthodoxe Christentum als eine Säule der Staatlichkeit ansieht. Dies um so mehr, als diese Tage zu Feiertagen erklärt und von allen Bürger/-inne/-n unabhängig vom Glaubensbekenntnis gefeiert werden.

Zur zweiten Gruppe (d. h. zu den Feiertagen der Republik Nordmazedonien) gehören drei religiöse Feiertage, von denen zwei (der erste Weihnachtsfeiertag und der zweite Osterfeiertag) auf das orthodoxe Christentum zurückgehen und ein Feiertag (der erste Tag des Ramazan Bayram) den Islam betrifft.

Dies hat wieder eine symbolische Bedeutung, wonach die Republik Nordmazedonien ein Staat ist, in dem das orthodoxe Christentum das dominierende Glaubensbekenntnis darstellt, aber Raum auch für den Islam als das zweitgrößte Glaubensbekenntnis bleibt.

Ein Argument, das diesem Sachverhalt Nachdruck verleiht, ist, dass diese Tage von allen Bürger/-inne/-n der Republik Nordmazedonien unabhängig von ihrer Glaubenszugehörigkeit gefeiert werden.

Zur dritten Gruppe der Feiertage (nämlich zu den arbeitsfreien Tagen, die gefeiert werden) gehören elf religiöse Feiertage, von denen sechs (Heiligabend, Epiphanie, Karfreitag, Mariä Himmelfahrt, Pfingsten sowie der Hl. Sava, der die serbische orthodoxe Gemeinschaft betrifft) orthodox-christlichen Ursprungs sind, drei (Weihnachten, Ostern und Allerheiligen) auf die katholische Variante des Christentums zurückgehen, einer (Kurban Bayram) zum Islam und einer (Jom Kippur) zum Judentum gehört.

Im Gegensatz zu den beiden ersten Gruppen werden diese Feiertage nur von der religiösen/ethnischen Gemeinschaft, auf die sie sich beziehen, gefeiert und sie sind nur für diese arbeitsfrei.

Mit dem Gesetz über die Feiertage sowie den Änderungen, die später vorgenommen wurden, **hat die Republik Nordmazedonien zum ersten Mal erklärt, dass sie die Quelle ihrer staatlichen Legitimität auch aus dem religiösen Kontext ableitet, vor allem aus den Werten des orthodoxen Christentums, aber auch aus den Werten der anderen Glaubensbekenntnisse, d. h. vor allem des Islam.**

Die Republik Nordmazedonien trägt den Werten auch der minderheitlichen Glaubensbekenntnisse Rechnung, indem sie mit diesem Gesetz den Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaften ermöglicht hat, die von ihnen als wichtig erachteten religiösen Feiertage zu feiern. Auch dieses Gesetz ist Gegenstand verschiedener Reaktionen gewesen, die in der Einreichung entsprechender Anträge auf Normenkontrolle zur Beurteilung seiner Verfassungsmäßigkeit beim Verfassungsgericht kulminierten¹²³.

123 Im Zeitraum von 1998 bis 2010 nahm das Verfassungsgericht zu drei Anträgen auf Normenkontrolle Stellung: *Beschluss Nr. 122/1998-0-0* vom 7.10.1998, *Beschluss Nr. 138/2009-0-0* vom 24.6.2009 und *Beschluss Nr. 12/2010-0-0* vom 3.9.2011.

Streitgegenstand eines konkreten Antrags auf Normenkontrolle war der Umstand, dass die Republik Nordmazedonien vorsieht, dass verschiedene Feiertage für Angehörige unterschiedlicher Glaubensbekenntnisse gefeiert werden. So haben 1998 einige Bürger/-innen den ersten Antrag auf Normenkontrolle zur Einleitung eines Verfahrens zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes¹²⁴ eingereicht, weil es eine Differenzierung der Bürger/-innen auf religiöser Grundlage sowie eine Selektierung und eine unterschiedliche Behandlung der Bürger/-innen durch die Bestimmung unterschiedlicher Tage für das Begehen der religiösen Feiertage vorsehe. Laut den Antragstellern habe diese Tatsache Ungleichheit unter den Bürger/-inne/-n geschaffen, und demzufolge stehe die angefochtene gesetzliche Bestimmung, wie sie in ihrem Antrag angeführt, nicht im Einklang mit Art. 9 der Verfassung.

Ferner versetze nach Auffassung der Antragsteller die Bestimmung, dass nur bestimmte Tage dreier Religionsgemeinschaften, nicht aber anderer Religionsgemeinschaften in der Republik Nordmazedonien arbeitsfrei sind und gefeiert werden, diese Glaubensgemeinschaften in eine ungleiche Lage, sodass sie vor dem Gesetz nicht gleich seien. Gerade aus diesem Grund wurde mit diesem Antrag die Verfassungsmäßigkeit von Art. 4 des Gesetzes angefochten, der nach Auffassung der Antragsteller im Widerspruch zu Art. 19, Abs. 3 der Verfassung stehe.

In dem Beschluss¹²⁵ stellten die Verfassungsrichter/-innen fest, dass die Angehörigen der verschiedenen religiösen Organisationen unterschiedliche Werte haben, an die sie glauben, oder dass sie an dieselben Werte glauben, jedoch mit unterschiedlicher Priorität. Eine solche inhaltliche Vielfalt erzeuge eine unterschiedliche Ausprägung des Glaubens, nämlich verschiedene Feiertage der religiösen Werte sowie unterschiedliche Tage als arbeitsfreie und von den verschiedenen Glaubensgemeinschaften zu feiernde Tage; gerade das gewährleiste im Wesentlichen laut Gericht die Gleichheit der Bürger/-innen aufgrund der Religion.

Was die im Antrag auf Normenkontrolle angeführte Behauptung betrifft, Art. 4 des Gesetzes erzeuge Ungleichheit zwischen dem christlichen, dem islamischen und dem jüdischen Glaubensbekenntnis einerseits und den anderen Glaubensgemeinschaften andererseits, war das Gericht der Auffassung, dass der Antrag nicht das Feiern der Feiertage der drei Glaubensgemeinschaften in Frage gestellt habe, sondern fordere, dass auch die anderen Glaubensorganisationen das Recht besitzen, ihre Feiertage zu feiern, sodass das Gericht die angefochtene Bestimmung ergänzte, was nicht in der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts liegt.

124 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 122/1998-0-0*, op. cit.

125 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 122/1998-0-0*, op. cit.

Neben dem genannten Antrag auf Normenkontrolle wurden 2009¹²⁶ und 2010¹²⁷ zwei weitere Anträge beim Verfassungsgericht eingereicht, über die ein Nichtannahmebeschluss mit der Begründung gefasst wurde, die Verfassungsrichter/-innen hätten sich 1998 zu dieser Materie bereits geäußert.

3.9 DER STATUS DER AKTE DER GLAUBENSORGANISATIONEN

Der Status der Akte der Glaubensorganisationen im Rechtssystem der Republik Nordmazedonien ist auf der Grundlage zweier Beschlüsse festgelegt, die das Verfassungsgericht gefasst hat; der erste stammt aus dem Jahre 1996¹²⁸, der zweite aus dem Jahre 2000¹²⁹.

Sie sind das Ergebnis zweier beim Verfassungsgericht eingereichter Anträge, in denen die Antragsteller forderten, dass Teile der kirchlichen Verfassung der Mazedonischen orthodoxen Kirche sowie andere Vorschriften dieser Glaubensorganisation für staatsverfassungswidrig erklärt werden, woraus analog vorausgesetzt wird, dass die gleiche Forderung sich auch auf Akte anderer Glaubensorganisationen in der Republik Nordmazedonien bezieht.

Mit dem ersten Antrag, der 1996 eingereicht wurde, forderte eine Person den Schutz der Freiheiten und der Rechte der Frauen, denn sie meinte, sie würden bei der kirchlichen Eheschließung diskriminiert, weil beim festlichen Akt der Eheschließung in der Kirche ein psychisches Trauma für das weibliche Geschlecht dadurch ausgelöst werde, dass der Geistliche bei dieser Handlung predige, die Frau sei gegenüber dem Mann zwar gleichberechtigt, sie sollte sich aber doch dem Mann immer unterordnen.

Laut der Antragstellerin stünden diese Worte des Geistlichen im Gegensatz zu den positiven Rechtsnormen im Lande, weil dadurch den Frauen die verfassungsrechtlich garantierten Rechte verweigert würden.

Ebenso schaffe die Mazedonische orthodoxe Kirche, so die Antragstellerin, Ungleichheit zwischen Mann und Frau, weil den Männern erlaubt sei, den Gottestempel barhäuptig zu betreten, während die Frauen dabei das Haupt bedeckt halten sowie ungeschminkt und geziemend gekleidet sein müssten.

In einem zweiten Antrag aus dem Jahre 1999 hat eine Person im Namen anderer Bürger/-innen, deren Kindern Mönch/-inn/-en sind, einen Antrag auf Normenkontrolle

126 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 138/2009-0-0*, op. cit.

127 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 12/2010-0-0*, op. cit.

128 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 32/1996-0-0*, Skopje, 14.2.1996.

129 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Beschluss Nr. 176/1999-0-0*, Skopje, 17.5.2000.

zur Beurteilung der Staatsverfassungsmäßigkeit der kirchlichen Verfassung der Mazedonischen orthodoxen Kirche gestellt. Die Antragsteller/-innen, nämlich die Eltern der Mönch/-inn/-en, waren der Auffassung, dass ihnen das Recht abgesprochen werde, im Falle von Krankheit, Erschöpfung oder Altersschwäche von ihren Kindern versorgt und gepflegt zu werden, da die kanonischen Regeln, auf die sich die Mazedonische orthodoxe Kirche berufe, die Kontakte zwischen Eltern und Kindern verbiete.

Weiterhin wird im Antrag angeführt, dass die Mazedonische orthodoxe Kirche kein Recht habe, andere Glaubensgemeinschaften, insbesondere „Lebensgemeinschaften“ wie Klöster zu begründen, da die einzige Lebensgemeinschaft, welche die Verfassung anerkenne, die Familie sei, die deshalb auch entsprechenden Schutz genieße.

Die Mazedonische orthodoxe Kirche, die sich zum Eigentümer einer Lebensgemeinschaft erklärt hat, habe sich nach Auffassung der Antragsteller/-innen auch zum Eigentümer von Menschen erklärt, da ihre Kinder, welche Mönchinnen und Mönche sind, des Rechts auf Freiheit, auf Meinung und öffentliche Meinungsäußerung, auf Rede, auf öffentlichen Auftritt, auf öffentliche Information sowie der Freiheit des Briefwechsels und des Briefgeheimnisses und aller anderen Verkehrsformen, ferner des Rechts auf Ausübung öffentlicher Funktionen, des Rechts auf Einreichung von Anträgen bei staatlichen Organen, des Rechts auf Bewegung auf dem Gebiet der Republik Nordmazedonien, des Rechts auf Beteiligung an der Landesverteidigung, des Rechts auf Eigentum und Erbe, des Rechts auf bezahlten Tages- und Jahresurlaub, des Rechts auf Sozialversicherung, des Rechts auf Gesundheitsschutz sowie anderer Rechte beraubt seien. Von der Auffassung ausgehend, dass ihre Mönch/-inn/-en gewordenen Kinder versklavt würden, beriefen sich die Antragsteller/-innen auf die Konvention zur Abschaffung der Sklaverei, wonach eine Person als Sklavin/Sklave betrachtet werden kann ungeachtet dessen, ob die Person freiwillig ihre Zustimmung dazu gegeben habe, sich in die Lage einer Sklavin / eines Sklaven versetzen zu lassen, und ob die Person volljährig oder minderjährig sei.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Anträgen berief sich das Verfassungsgericht auf Art. 19 der Verfassung sowie auf das Gesetz über Bürgervereinigungen und Stiftungen¹³⁰, und verwarf diese als unbegründet, wobei es zu folgendem Schluss kam:

1. die Kirche sowie bestimmte Prinzipien und Normen, die aus religiösen Büchern hervorgehen, seien vom Staat und der positiven staatlichen Rechtsordnung getrennt, d. h. er sei nicht zuständig, Predigt- und religiöse Bücher im Hinblick auf die Verfassung zu bewerten; ferner sei er auch nicht zuständig,

130 Gesetz über Bürgervereinigungen und Stiftungen, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIV, Nr. 31, Skopje, 2.7.1998, S. 1724–1731.

- vor dem Hintergrund der Verfassungsbestimmung über die Freiheit des Glaubensbekenntnisses darüber zu entscheiden, ob ein/-e Gläubige/-r sich als durch diese Bücher und Predigten diskriminiert ansehen soll;
2. angesichts der Tatsache, dass die Antragsteller/-innen nicht den Schutz von Freiheiten und Rechten, die durch einen Einzelrechtsakt oder eine einzelne Handlung eines staatlichen Organs verletzt wären, das über ein bestimmtes Recht entschieden hätte, forderten, ferner angesichts der Tatsache, dass nicht der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Glaubens gefordert wurde, die von einem zuständigen staatlichen Organ ausgeübt worden wäre, hat das Verfassungsgericht erklärt, es sei nicht zuständig, über solche Forderungen zu entscheiden;
 3. die Mazedonische orthodoxe Kirche (und andere Glaubensorganisationen, Anm. des Autors) verfüge über eine einheitliche Organisation, die selbstständig die Kirchenaktivitäten regele und verwalte;
 4. die Freiheit des Glaubensbekenntnisses subsumiere, dass das Bekennen zum Glauben frei und eine ausschließlich persönliche Angelegenheit des Einzelnen sei bzw. einen Bestandteil der Privatsphäre des Menschen darstelle. Das beinhalte einerseits das Recht jeder Bürgerin / jedes Bürgers, welchem Glauben auch immer anzugehören und sich zu dessen Lehre zu bekennen, sowie andererseits das Recht jeder Bürgerin / jedes Bürgers, keinem Glauben anzugehören;
 5. mit der Bestimmung, dass das Glaubensbekenntnis eine private Angelegenheit des Menschen sei, werde auch das Verhältnis der Glaubensorganisationen zum Staat festgelegt. Laut der Staatsverfassung sei die Mazedonische orthodoxe Kirche wie auch die anderen Glaubensorganisationen vom Staat getrennt. Gleichzeitig seien diese gleich und gleichberechtigt bei der Ausführung ihrer Arbeiten sowie der Vollziehung ihrer Riten und erführen die gleiche Behandlung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, was zeige, dass es keine staatliche Religion geben könne, die privilegiert und vom Staat kontrolliert würde.
 6. die Mazedonische orthodoxe Kirche sei weder eine Bürgervereinigung noch eine institutionelle Form einer Verbindung von Gläubigen untereinander, vielmehr sei die Mazedonische orthodoxe Kirche sowie andere religiöse Organisationen eine Form und eine Weise der Glaubensbekundung des Einzelnen oder einer Gemeinschaft; diese seien nicht nach dem Gesetz über Bürgervereinigungen und Stiftungen organisiert, wie auch
 7. angesichts dessen, dass die Mazedonische orthodoxe Kirche keine Bürgervereinigung sei, sondern eine besondere Form der Vereinigung von Bürger/-inne/-n zur Bekundung ihres Glaubens, komme das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass die kirchliche Verfassung der Mazedonischen orthodoxen Kirche nicht Gegenstand seiner Beurteilung sein könne.

3.10 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG DES KAMPFES FÜR AUTOKEPHALIE DER MAZEDONISCHEN ORTHODOXEN KIRCHE

Die Institutionen der Republik Nordmazedonien haben seit der Erringung der Unabhängigkeit des Staates erneut **eine fürsorgliche Beziehung zur Mazedonischen orthodoxen Kirche, insbesondere im Zusammenhang mit ihren Anstrengungen um eine Abrundung ihrer Legitimität und Legalität durch ihre Anerkennung seitens der orthodoxen Kirchen auf der Welt, die sie noch nicht anerkannt haben.**

Diese Politik kam unter formalem Gesichtspunkt am deutlichsten 2004 zum Ausdruck, als das Parlament *die Deklaration über die Unterstützung der Autokephalie der Mazedonischen orthodoxen Kirche*¹³¹ annahm. Die Deklaration wurde im Lichte des Ausscheidens eines Bischofs und einiger Geistlicher aus der Mazedonischen orthodoxen Kirche erlassen, die ihre eigene religiöse Organisation bildeten, die später von den anderen orthodoxen Kirchen auf der Welt anerkannt wurde.

Damit begann parallel mit der Mazedonischen orthodoxen Kirche eine weitere religiöse Organisation in der Republik Nordmazedonien zu existieren, die bestrebt ist, die orthodoxen Gläubigen im Lande anzuziehen. Der Unterschied liegt aber darin, dass die **Mazedonische orthodoxe Kirche Legitimität in der Republik Nordmazedonien besitzt, da sie ein legales Rechtssubjekt ist, und dass die neue religiöse Organisation aber dieser Legitimität entbehrt, da sie nicht eingetragen ist. Umgekehrt besitzt die Mazedonische orthodoxe Kirche, da sie nicht anerkannt ist, innerhalb der orthodoxen Welt keine Legitimität, über welche die neu begründete religiöse Organisation hingegen verfügt.**

Die Deklaration lenkte das Augenmerk auf Art. 9, Abs. 2 der Verfassung, wonach die Mazedonische orthodoxe Kirche wie auch die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen vom Staat getrennt sind. Dennoch besitzt das Parlament nach Art. 68, Abs. 2 der Verfassung¹³² das Recht, bei der Ausübung von Arbeiten, die in dessen Zuständigkeit liegen, Beschlüsse, Deklarationen, Resolutionen und Empfehlungen darüber zu verabschieden.

In diesem Sinne folgten die Initiatoren der Logik des gesamten Art. 19, und nicht nur der eines seiner Teile, wonach **die Mazedonische orthodoxe Kirche eine**

131 *Deklaration über die Unterstützung der Autokephalie der Mazedonischen orthodoxen Kirche*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LX, Nr. 4, Skopje, 2.2.2004, S. 3.

132 *Ibid.*

Verfassungskategorie sei, da sie namentlich genannt werde, woraus sie auch das Recht ableiteten, einen Rechtsakt zu erlassen, der sich auf die Mazedonische orthodoxe Kirche beziehen würde.

Mit der Deklaration hat das Parlament seiner Unterstützung und seinem Respekt gegenüber dem Beschluss der Mazedonischen orthodoxen Kirche vom 18.7.1967, ihre Autokephalie zu erklären, Ausdruck verliehen. Außerdem unterstützte das Parlament die Mazedonische orthodoxe Kirche in drei Punkten:

1. bei der Bewahrung ihrer inneren Einheit,
2. bei der Anerkennung ihres Namens – Mazedonische orthodoxe Kirche sowie
3. bei der Anerkennung ihres autokephalen Status.

Im Zusammenhang mit dieser Deklaration ist es von Bedeutung, dass das höchste Organ der Mazedonischen orthodoxen Kirche, die Erzbischöfliche Kirchen- und Volksversammlung, auf seiner Sitzung im Jahre 2004 eine Resolution¹³³ angenommen hat, in der es unter anderem dem Parlament für die verabschiedete Deklaration gedankt hat.

Mit dieser Deklaration sind mindestens vier neue rechtliche Sachverhalte aufgetreten:


1. Der Staat verleiht **die rechtliche Legitimität einem internen Akt einer religiösen Organisation**, nämlich dem Akt über die Erklärung der Autokephalie der Mazedonischen orthodoxen Kirche, der gemäß den Rechtsvorschriften keine rechtliche Kraft außerhalb der Kirche besitzt.
2. **im Hinblick auf Fragen, welche die Aktivität von Glaubensorganisationen betreffen, weicht der Staat die Trennungslinie auf**, indem er seiner Unterstützung und Bereitschaft Ausdruck verleiht, der Mazedonischen orthodoxen Kirche bei ihren internationalen Aktivitäten zur Anerkennung ihrer Legitimität seitens der anderen orthodoxen Kirchengemeinden Hilfe zu leisten.
3. Diese Trennungslinie verwischt sich nach der Bildung einer nicht anerkannten Glaubensorganisation (die danach trachtet, die Gläubigen, die zur orthodoxen Variante des Christentums gehören, einzubeziehen) im Lichte der inneren Verhältnisse der Mazedonischen orthodoxen Kirche dadurch, dass der Staat sie bei der Bewahrung ihrer inneren Einheit und der Verhinderung der Abwendung ihrer Gläubigen unterstützt.

¹³³ *Resolution der Erzbischöflichen Kirchen- und Volksversammlung der Mazedonischen orthodoxen Kirche*, 12.11.2004, (mpc.org.mk), 10.3.2018.

4. Unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte unterstreicht der Staat, dass die einzige Glaubensorganisation, welche die Interessen der orthodoxen Gläubigen in der Republik Nordmazedonien antizipiert, die Mazedonische orthodoxe Kirche sei, da diese rechtlich ein legales Rechtssubjekt sei, was bedeute, dass die orthodoxen Gläubigen ihre religiösen Bedürfnisse allein in ihrem Rahmen befriedigen können.

Mit der Deklaration kommt im Zusammenhang mit dem mazedonischen Modell der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen (im Gegensatz zu den internationalen westeuropäischen Standards und der Tatsache, dass die Republik Nordmazedonien in religiöser Hinsicht kein homogener Staat ist) das Erbe des Byzantinischen Reichs in diesem Bereich zum Ausdruck, das auf das System der Einheit/Symphonie zwischen den beiden Mächten gründet, nämlich der Republik Nordmazedonien als der weltlichen und der Mazedonischen orthodoxen Kirche als der geistlichen Macht.

Auf diese Weise sieht man hier wie auch in den anderen Fällen, die in diesem Kapitel beschrieben wurden, noch einmal, dass in der Republik Nordmazedonien noch immer keine Einstimmigkeit im Hinblick auf die Balance zwischen den drei Faktoren besteht, die das Staatsmodell der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen und in diesem Sinne auch der Freiheit des Glaubensbekenntnisses bestimmen.



4

DER INSTITUTIONELLE RAHMEN

4. DER INSTITUTIONELLE RAHMEN

Das Säkularitätsmodell der Republik Nordmazedonien besteht wie in jedem anderen demokratischen Staat aus einem Netz von Institutionen, die entsprechend ihren Zuständigkeiten rechtliche Mechanismen zu seiner ganzheitlichen Umsetzung besitzen. Grundsätzlich lassen sich die Staatsorgane danach in drei Gruppen einteilen:

1. Zur ersten Gruppe werden die Organe gerechnet, deren Tätigkeitsbereich überwiegend das Verhältnis von Staat und Glaubensorganisationen betrifft, wie das mit der Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen der Fall ist.
2. In die zweite Gruppe fallen diejenigen Organe, die sowohl das Verhältnis von Staat und Glaubensorganisationen wie auch die Verwirklichung der religiösen Freiheiten und Rechte betrachten; zu dieser Gruppe gehört das Verfassungsgericht.¹³⁴
3. Der dritten Gruppe werden die Organe zugeordnet, deren Tätigkeitsbereich die Verwirklichung unter anderem auch der religiösen Freiheiten und Rechte umfasst; das sind die Ständige Enquetekommission zum Schutz der Freiheiten und der Rechte beim Parlament, der Ombudsmann sowie die Kommission für Diskriminierungsprävention und -schutz.

Es folgt eine konkretere Darstellung ihrer Aktivitäten.

4.1 DIE KOMMISSION FÜR BEZIEHUNGEN ZU GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND RELIGIÖSEN GRUPPEN

Kommissionen für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen als vermittelndes Element zwischen Staat und Glaubensorganisationen bestehen schon seit der Zeit der Sozialistischen Republik Mazedonien¹³⁵.

Die Unterschiede gegenüber der heutigen Kommission bestehen in der Weise, wie an die Frage der Autonomie der Glaubensorganisationen sowie der Behandlung der Freiheit des Glaubenskenntnisses herangegangen wird.

¹³⁴ Zur Rolle der Verfassungsgerichte bei der Demokratisierung der ehemaligen sozialistischen bzw. kommunistischen Staaten siehe: James T. Richardson Religion, *Constitutional Courts, and Democracy in Former Communist Countries*, The Annals of the American Academy, January 2006, pp. 129–137.

¹³⁵ Die erste Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften wurde 1945 mit der Rechtsverordnung über die Gründung einer Staatlichen Kommission für Glaubensangelegenheiten gegründet (*Rechtsverordnung für die Gründung einer Staatlichen Kommission für Glaubensangelegenheiten*, Amtsblatt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, Jg. I, Nr. 62, Belgrad, 21.8.1945, S. 589).

Heute sind die Zuständigkeiten der Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen folgendermaßen geregelt:

1. durch die Verfassung,
2. durch das Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen sowie
3. durch das Gesetz über Organisation und Arbeit der Staatsverwaltungsorgane.

Durch Art. 19 der Verfassung ist festgelegt, dass die Mazedonische orthodoxe Kirche sowie die Islamische Glaubensgemeinschaft, die Katholische Kirche, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft und andere Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich sind.

An den erwähnten Verfassungsartikel knüpft das Gesetz über Organisation und Arbeit der Staatsverwaltungsorgane an, in dessen Art. 29 der Bestand der Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen als eigenen Organs der Staatsverwaltung vorgesehen ist, das den Status einer juristischen Person besitzt¹³⁶.

In dem erwähnten Artikel dieses Gesetzes sind gleichfalls die Zuständigkeiten der Kommission festgelegt, die sich auf zwei Bereiche beziehen:

1. den Rechtsstatus der Glaubensgemeinschaften und der religiösen Gruppen sowie
2. die Beziehungen zwischen Staat, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen.

Mit dem Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen¹³⁷ aus dem Jahre 2007 sind ergänzende Zuständigkeiten der Kommission für Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen vorgesehen:

1. Laut Art. 35 legt die Kommission innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Verabschiedung des Gesetzes dem Amtsgericht Skopje II – Skopje die Daten und die Dokumente über die bestehenden Glaubensorganisationen vor, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen aus dem Jahre 1997 in das Register eingetragen sind.¹³⁸

136 *Gesetz über Organisation und Arbeit der Staatsverwaltungsorgane*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVI, Nr. 58, Skopje, 21.7.2000, S. 3984–3991.

137 *Gesetz über den Rechtsstatus von Glaubensgemeinschaften*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, op. cit.

138 *Gesetzes über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIII, Nr. 35, op. cit.

2. Die staatlichen Organe schaffen laut Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Bevollmächtigungen die Voraussetzungen für eine ungehinderte Durchführung der Aktivitäten von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen. In diesem Sinne ist die Kommission als vermittelndes Subjekt zwischen Staat und Glaubensorganisationen in den Kontakten mit den letzteren eine Institution, auf die alle Verfahren der Institutionen gerichtet werden, von denen angenommen wird, dass sie im Gegensatz zu der erwähnten Bestimmung stehen.
3. Laut Art. 9, Abs. 2 des Gesetzes führt die Kommission ein Register für alle eingetragenen Glaubensorganisationen.
4. Gemäß Art. 23 des Gesetzes ist die Kommission dasjenige Organ, das in einem vorgeschriebenen Verfahren mit den Glaubensorganisationen über Fragen kommuniziert, die sich auf die Gründung religiöser Bildungseinrichtungen beziehen.
5. Laut Artikel 25 des Gesetzes erteilt die Kommission in Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Aufenthalt ausländischer Staatsbürger/-innen den Glaubensorganisationen eine Bewilligung für das Engagement ausländischer Staatsbürger/-innen im Unterricht, der von den Glaubensorganisationen organisiert wird und in den religiösen Bildungseinrichtungen stattfindet.

Außer dem Erwähnten war die Kommission in der Zeit vom Erlass des Gesetzes über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen im Jahre 2007 bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2010¹³⁹, als Art. 27¹⁴⁰ abgeschafft wurde, auch dafür zuständig, die Glaubensorganisationen im Namen der Republik Nordmazedonien bei der Vorbereitung des Lehrplans für das Fach Religionslehre seitens der entsprechenden Institutionen zu konsultieren.

4.2 DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN

Seit der Erringung der Unabhängigkeit der Republik Nordmazedonien hat das Verfassungsgericht entweder aus eigener Initiative oder aufgrund von Anträgen, die von natürlichen oder juristischen Personen eingebracht wurden, mehrere Verfahren durchgeführt und Entscheidungen getroffen, die den Schutz der religiösen Freiheiten und Rechte von Bürger/-inne/-n sowie das verfassungsmäßig festgelegte Verhältnis zwischen dem Staat und den Glaubensorganisationen betrafen.

139 Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, *Entscheidung Nr. 104/2009-0-1*, op. cit.

140 *Gesetz über den Rechtsstatus von Glaubensgemeinschaften*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, op. cit.

Das Gericht hat dadurch die Festlegung des Rahmens und der Grenzen des mazedonischen Säkularitätsmodells erheblich geprägt.

Kapitel IV der Verfassung der Republik Nordmazedonien bezieht sich auf das Verfassungsgericht¹⁴¹.

Es handelt sich um ein Organ der Republik, das für den Schutz der Verfassungsmäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit im Staat verantwortlich ist (Art. 108). Im Hinblick auf die in der vorliegenden Studie erörterten Fragen, ist das Verfassungsgericht verpflichtet:

1. die Freiheiten und die Rechte des Menschen und der Bürgerin / des Bürgers zu schützen, die sich auf die Überzeugungs-, die Gewissens- und die Gedankenfreiheit sowie die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung und die der politischen Vereinigung und Handlung beziehen, ferner auf das Verbot der Diskriminierung der Bürger/-innen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der nationalen, sozialen und politischen Zugehörigkeit, einschließlich der religiösen Zugehörigkeit (Art. 110 Zeile 3) sowie
2. zu entscheiden über:
 - » den Einklang der Gesetze mit der Verfassung laut Art. 110, Abs. 1, wobei in unserem Fall von entscheidender Bedeutung die Beurteilung des Einklangs der Gesetze mit Art. 19 der Verfassung ist, der die Freiheit des Glaubensbekenntnisses garantiert; es wird festgelegt, dass die Glaubensorganisationen vom Staat getrennt sind und dass die Möglichkeit besteht, dass Glaubensorganisationen Religionsschulen sowie soziale und wohltätige Einrichtungen in einem gesetzlich festgesetzten Verfahren begründen;
 - » den Einklang der anderen Vorschriften und der Tarifverträge mit der Verfassung und den Gesetzen (Art. 110, Zeile 2) sowie
 - » die Verfassungsmäßigkeit der Programme und der Satzungen der politischen Parteien und der Bürgervereinigungen (Art. 110, Zeile 7).

Auf Grundlage von Art. 113 der Verfassung übt das Verfassungsgericht seine Zuständigkeiten durch einen inneren Akt, nämlich die Geschäftsordnung aus¹⁴².

¹⁴¹ *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, op. cit.

¹⁴² Siehe *Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Mazedonien*, Verfassungsgericht der Republik Mazedonien, Skopje (ustavensud.mk), 10.3.2018.

4.3 DIE STÄNDIGE ENQUETEKOMMISSION FÜR DEN SCHUTZ DER BÜRGERFREIHEITEN UND -RECHTE

Laut Art. 61 der Verfassung¹⁴³ ist das Parlament ein Organ der Bürger/-innen und der Träger der gesetzgebenden Gewalt. Gemäß Art. 76, Abs. 1 begründet das Parlament ständige und zeitweilige Arbeitsgremien. Das gesetzgebende Organ bildet unter anderem auch eine Ständige Enquetekommission für den Schutz der Bürgerfreiheiten und -rechte.

Der Bestand dieses Gremiums ist in Art. 76, Abs. 2 der Verfassung festgelegt, was zu dem Schluss führt, dass die Ständige Enquetekommission im Vergleich zu den anderen Arbeitsgremien des Parlaments, deren Gründung nicht mit dem höchsten Rechtsakt vorgesehen ist, eine weitaus größere Bedeutung und Legitimität hat.

Diese Tatsache ist eine Bestätigung dafür, dass der Verfassungsgeber die Bürgerfreiheiten und -rechte und somit auch die religiösen Freiheiten und Rechte der Bürger/-innen auf höchstes Niveau heraufgestuft hat, denn die Menschenfreiheiten und -rechte stellen die Tragsäule der mazedonischen Staatlichkeit dar.

Die Ständige Enquetekommission für den Schutz der Bürgerfreiheiten und -rechte ist, wie auch die sonstigen Arbeitsgremien, auf Sitzungen tätig, wo sie folgende Zuständigkeiten wahrnimmt:¹⁴⁴

1. sie erörtert grundsätzliche Fragen und gibt dementsprechend Empfehlungen und Stellungnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze und der anderen Vorschriften und Rechtsakte ab, die für die Verwirklichung und den Schutz der Bürgerfreiheiten und -rechte von Belang sind;
2. sie gibt Hinweise auf den Bedarf an der Verabschiedung von Gesetzen und anderen Vorschriften und Rechtsakten zum ganzheitlichen Schutz der Bürgerfreiheiten und -rechte;
3. sie verfolgt, überprüft und analysiert die Umsetzung der ratifizierten internationalen Rechtsakte, die den Schutz der Bürgerfreiheiten und -rechte regeln;
4. sie erörtert die Schreiben der Bürger/-innen und nimmt dazu Stellung;
5. sie arbeitet mit wissenschaftlichen und Fachorganisationen im Bereich des Schutzes der Bürgerfreiheiten und -rechte zusammen;

¹⁴³ *Verfassung der Republik Mazedonien*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, op. cit.

¹⁴⁴ Parlament der Republik Nordmazedonien, *Ständige Enquetekommission für den Schutz der Bürgerfreiheiten und -rechte* (sobranie.mk), 10.3.2018.

6. sie arbeitet mit entsprechenden ausländischen und internationalen Gremien im Bereich des Schutzes der Bürgerfreiheiten und -rechte sowie
7. sie handelt auch im Zusammenhang mit anderen Angelegenheiten, die den Schutz der Bürgerfreiheiten und -rechte betreffen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten darf die Enquetekommission keine Ermittlungs- oder andere Gerichtsfunktionen ausüben, ihre Befunde können jedoch als Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verantwortung von Trägern öffentlicher Funktionen dienen.

4.4 DER OMBUDSMANN

Laut Art. 77 der Verfassung wählt das Parlament den Ombudsmann, der die Verpflichtung hat, die verfassungsmäßigen und die gesetzmäßigen Bürgerrechte bei deren Verletzung durch die Staatsverwaltungsorgane und durch andere Organe und Organisationen, die öffentliche Vollmachten besitzen, zu schützen.

Mit der Verfassungsnovelle XI, die Art. 77 betrifft, erfolgten zwei Änderungen:

1. Die erste Änderung bezieht sich auf die Weise der Wahl des Ombudsmanns, der mit einer Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten gewählt wird, wobei eine Stimmenmehrheit der Gesamtzahl derjenigen Abgeordneten vorliegen muss, die in der Republik Nordmazedonien zu den Minderheitengemeinschaften gehören, und
2. Die zweite Änderung betrifft eine Ergänzung der Reichweite der Zuständigkeiten des Ombudsmanns im Bereich des Schutzes der Grundsätze der Nichtdiskriminierung sowie der gerechten Vertretung der Angehörigen der Minderheitengemeinschaften in den staatlichen Einrichtungen und der kommunalen Selbstverwaltung.

Mit dem Gesetz über den Ombudsmann¹⁴⁵ werden die Verfassungsbestimmungen ergänzend ausgearbeitet.

¹⁴⁵ Siehe *Gesetz über den Ombudsmann*, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIX, Nr. 60, Skopje, 22.9.2003, S. 9–14.

4.5 DIE KOMMISSION FÜR DISKRIMINIERUNGSPRÄVENTION UND -SCHUTZ

Mit dem Gesetz über Diskriminierungsprävention und -schutz¹⁴⁶ hat die Republik Nordmazedonien in diesem Bereich den allgemeinen Rahmen für die Sicherstellung einer ungehinderten Verwirklichung der Rechte und der Freiheiten aller juristischen und natürlichen Personen gesetzt ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, des Genders, der Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe, der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, der sozialen Herkunft, der Überzeugung, der Ausbildung, der politischen Zugehörigkeit, der persönlichen und der gesellschaftlichen Stellung, der geistigen und der körperlichen Behinderung, des Alters, des Familien- oder des Ehestandes, der Vermögensverhältnisse, des Gesundheitszustandes, einschließlich der Religion und der Glaubensüberzeugung, oder eines sonstigen Merkmals welcher Art auch immer, das mit einem Gesetz oder mit einem ratifizierten internationalen Vertrag vorgesehen ist (Art. 3).

Die Umsetzung des Gesetzes fällt in die Zuständigkeit der Kommission für Diskriminierungsprävention und -schutz, die laut Art. 16 ein selbstständiges und unabhängiges Organ ist, das seine gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten wahrnimmt und den Status einer juristischen Person besitzt. Gemäß Art. 17 besteht die Kommission aus sieben Mitgliedern, die vom Parlament der Republik Nordmazedonien mit einer Amtszeit von fünf Jahren und dem Recht auf Wiederwahl gewählt werden.

¹⁴⁶ Gesetz über Diskriminierungsprävention und -schutz, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXVI, Nr. 50, op. cit.

SCHLUSSFOLGERUNG

SCHLUSSFOLGERUNG

Mit der Erklärung der Unabhängigkeit der Republik Nordmazedonien von den anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken und ihrer Gestaltung eines unabhängigen, selbstständigen und demokratischen Staates wurde das nationale Ziel der Mazedonier/-innen und der anderen auf dem Staatsterritorium lebenden Bürger/-innen, einen eigenen Staat zu begründen, umgesetzt. Die Unabhängigkeit des Staates prägte die Ära einer rechtlichen Diskontinuität, mit der die Prozesse und die Organe aus der Zeit der sozialistischen Rechtsordnung völlig beseitigt wurden und mit dem Aufbau einer neuen demokratischen Rechtsordnung durch die Gründung neuer politischer Einrichtungen und die Festlegung neuer demokratischer Werte begonnen wurde.

Diese Prozesse erfolgten stufenweise durch eine „demokratische Transformation“, die auch den Schutz und die Sicherstellung der Menschenfreiheiten und -rechte beeinflusste. Im Unterschied zur vorangegangenen Periode begann nun eine Regelung der Menschenrechte und -freiheiten auf eine authentische Weise durch die Umsetzung der jeweiligen westeuropäischen Standards, die in diesem Bereich anerkannt sind. Diese Standards, die auch in die Verfassung der Republik Nordmazedonien eingeflossen sind, aktualisierten Fragen, die mit dem Status und der Lage der Glaubensorganisationen sowie den Garantien für die Verwirklichung der religiösen Freiheiten und Rechte zusammenhängen.

Als die neue verfassungsrechtliche und politische Ordnung ins Leben gerufen wurde, musste die Republik Nordmazedonien sich den Herausforderungen der neuen Zeit stellen. Im Zusammenhang mit den Fragen, die das Verhältnis zu den Glaubensorganisationen und in diesem Sinne auch die Garantien für die religiösen Freiheiten und Rechte betreffen, baute die Republik Nordmazedonien ein Modell auf, das sowohl auf den internationalen westeuropäischen Standards wie auch auf den Traditionen der Mehrheitsbevölkerung beruht, die der orthodoxen Version des Christentums nahesteht. Trotz der Traditionen der Mehrheitsbevölkerung hat Nordmazedonien jedoch den religiösen Pluralismus als grundlegende Determinante der Gestaltung der nationalen Identität nicht vernachlässigt.

Die Herausforderung des mazedonischen Modells der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen sowie die Garantien für die religiösen Freiheiten und Rechte hingen direkt mit der Fähigkeit der staatlichen Faktoren zusammen,

eine tragfähige Balance zwischen seinen inhaltlichen Elementen herzustellen. Das mazedonische Modell der Säkularität schuf spezifische Beziehungen unter den Glaubensorganisationen selbst und zwischen ihnen und dem Staat, wobei eine ungehinderte Verwirklichung der Freiheit des Glaubensbekenntnisses der Bürger/-innen im Land sichergestellt ist. Das Säkularitätsmodell der Beziehungen zwischen Staat und Glaubensorganisationen enthält und wendet nicht nur die Werte des westeuropäischen Welterbes an, sondern auch unsere traditionellen autochtonen Relationen.

Das mazedonische Säkularitätsprinzip ist ein Verfassungsgrundsatz, das klar und unmissverständlich die Grenze des Nichteingreifens der staatlichen Einrichtungen und Organe in die Zuständigkeiten der Glaubensorganisationen und umgekehrt, das Verbot einer wesentlichen Einmischung der Glaubensorganisationen in die Angelegenheiten bestimmt, die in der Zuständigkeit des Staates liegen.

Die Verfassung der Republik Nordmazedonien stellt Garantien für die Verwirklichung der religiösen Freiheiten und Rechte der Bürger/-innen sicher, die auf den universellen und den westeuropäischen Standards beruhen.

Andererseits nehmen Traditionen, Bräuche, ungeschriebene Verhaltensweisen der zur orthodoxen Variante des Christentums gehörenden Mehrheitsbevölkerung als Nachfolge des Glaubens, der mit dem Byzantinischen Reich zusammenhängt, ferner die Orthodoxe Kirche sowie ihr historisches und geistiges Erbe eine vorrangige Stellung bei der Bestimmung des Säkularitätsmodells in der Republik Nordmazedonien ein. Das Wesen dieses autochtonen Modells schließt natürlich auch die Pluralität des anderen Segments der Glaubenslandschaft im Staat ein. Dies wird durch die Festlegung und den Schutz der Garantien für das Handeln der anderen Glaubensorganisationen im Land: der Islamischen Glaubensgemeinschaft, der Katholischen Kirche, der protestantischen Kirchen, der Jüdischen Gemeinschaft sowie der sonstigen kleineren Glaubensorganisationen sichergestellt.

Vor dem Hintergrund der historisch-politischen Umstände und der bestehenden Verfassungsstruktur liegt das mazedonische Modell der Beziehungen zu den Glaubensorganisationen ungefähr in der Mitte zwischen dem Modell einer staatlichen Religion und dem Säkularitätsmodell, da die Orthodoxe Kirche in historisch-staatsbildender und symbolischer Hinsicht sich von den anderen Glaubensorganisationen abhebt, obwohl das Korpus an Grundrechten sowie die Garantien für die Freiheit des Glaubensbekenntnisses auf dem Niveau der demokratischen europäischen Standards liegen.

Diese Tatsache verifiziert die Hypothese, die zu Beginn der vorliegenden Studie aufgestellt wurde und derzufolge der demokratische Charakter der Republik Nordmazedonien sich aus der praktischen Umsetzung der Standards für die Beziehung zwischen Staat und Religionen sowie aus dem Verwirklichungsgrad der Freiheit des Glaubensbekenntnisses ableiten lässt. Die Heraufstufung eines bestimmten Glaubensbekenntnisses über die anderen betrifft keineswegs zwingend und unmittelbar die Frage eines demokratischen Defizits in diesem Bereich in der Republik Nordmazedonien.



LITERATURVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS

- » Bartłomiej Kaminski, *The Collapse Of State Socialism*, Princeton University Press, Princeton, New Jersey, 1991.
- » Bill of rights, (archives.gov), 7.3.2018.
- » Blandine Chelini-Pont, *Religion and Society in Europe*, Conference: "Law and Religion in Transitional Societies", Norway, 2006.
- » Brad K. Blitz, *War and change in the Balkans: nationalism, conflict and cooperation*, глава 9 Andrew Rosos, *Disintegration of Yugoslavia: Macedonia's Independence and Stability in the Balkans*, Cambridge University Press, Cambridge, 2006.
- » Carole Rogel, *The Breakup of Yugoslavia and its Aftermath*, Greenwood Press, 2004.
- » Declaration of Independence, (archives.gov), 7.3.2018.
- » Declaration of the Rights of Man and of the Citizen, (hrcr.org), 7.3.2018.
- » Gerhard Robbers, *Encyclopedia of World Constitutions*, Igor Spirovski (автор), Macedonia, VB Hermitage.
- » Gordana Siljanovska, *Democracy in Multiethnic and Multicultural Society: between Demos and Ethnos*, Macedonia in Globalisation, Public Scholarly Publications, New York, 2004.
- » Henry H. Perritt, *The road to independence for Kosovo: a chronicle of the Ahtisaari plan*, Cambridge University Press, Cambridge, 2010.
- » James T. Richardson *Religion, Constitutional Courts, and Democracy in Former Communist Countries*, *The Annals of the American Academy*, January 2006.
- » Jeremy Gunn, *Religion and Societies in Transition*, Conference: "Law and Religion in Transitional Societies", Norway, 2006.
- » John Meyendorff, *The Byzantine Legacy in the Orthodox Church*, St Vladimir's Seminary Press, Crestwood-New York, 1982.
- » Martin Fitzpatrick et al., *The Enlightenment World*, Routledge, New York, 2004.
- » Micheline Ishay, *The History of Human Rights: From Ancient Times to the Globalization Era*, University of California Press, 2008.

- » Mile Bogović, Država i crkva u srpskom pravoslavlju, Centar za politikološka istraživanja (cpi.hr), 7.3.2018.
- » Pedro Ramet, Eastern Christianity and Politics in the Twentieth Century, Duke University Press, 1988.
- » Petar Radan, Break-up of Yugoslavia and International Law, Routledge, 21.9.2001.
- » Philip Schaff, David Schley Schaff, History of the Christian church, Charles Scribner's Sons, New York, 1910.
- » Sabine C. Carey et.all., The Politics of Human Rights: The Quest for Dignity, Cambridge University Press, Cambridge, 2010.
- » Stathis N. Kalyvas, Religion and Democratization: Belgium and Algeria, Estudio/ Working Paper 107, 1997.
- » The Renaissance, A Very Short Introduction, Oxford University Press, Oxford, 2006.

RECHTSAKTE

- » Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, (un.org), 7.3.2018.
- » Büro für die Bildungsentwicklung der Republik Mazedonien, Lehrplan im Fach Ethik der Religionen für die V. Klasse der achtjährigen Grundschulbildung (bro.gov.mk), 2.2.2012.
- » Deklaration anlässlich des plebiszitär ausgedrückten Willens der Bürger/-innen zur Konstituierung Mazedoniens als ein souveräner und selbstständiger mazedonischer Staat, Parlament der Republik Mazedonien, Nr. 08-3786, Skopje, 17.9.1991.
- » Deklaration über die internationale Anerkennung der Republik Mazedonien, Parlament der Republik Mazedonien, Nr. 08-5099 vom 19.12.1991.
- » Deklaration über die Souveränität der Sozialistischen Republik Mazedonien, Parlament der Sozialistischen Republik Mazedonien, Nr. 08-220-1.
- » Deklaration über die Unterstützung der Autokephalie der Mazedonischen orthodoxen Kirche, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LX, Nr. 4, Skopje, 2.2.2004.
- » Entscheidung über die Verkündung der Verfassungsnovellen LVII – LXXXI der Sozialistischen Republik Mazedonien, Verfassungsnovellen der Sozialistischen Republik Mazedonien, Amtsblatt der Sozialistischen Republik Mazedonien, Jg. XLVI, Nr. 28, Skopje, 21.9.1990

- » Entscheidung über die Verkündung der Verfassungsnovellen LXXXII–LXXXV der Sozialistischen Republik Mazedonien, Verfassungsnovellen der Sozialistischen Republik Mazedonien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr.: 27, Skopje, 11.6.1991.
- » Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Mazedonien, Verfassungsgericht der Republik Mazedonien, Skopje (ustavensud.mk), 10.3.2018.
- » Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Privatisierung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVI, Nr. 31, 20.4.2000.
- » Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verteidigung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXII, Nr. 58, Skopje, 11.5.2006.
- » Gesetz über Arbeitsverhältnisse, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXVI, Nr. 158, Skopje, 9.12.2010.
- » Gesetz über Bürgervereinigungen und Stiftungen, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIV, Nr. 31, Skopje, 2.7.1998.
- » Gesetz über den Ombudsmann, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIX, Nr. 60, Skopje, 22.9.2003.
- » Gesetz über den Rechtsstatus von Glaubensgemeinschaften, Amtsblatt der Sozialistischen Republik Mazedonien, Jg. XXXIII, Nr. 39, Skopje, 14.11.1977.
- » Gesetz über den Rechtsstatus von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 113, Skopje, 20.9.2007.
- » Gesetz über den Sanktionsvollzug, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXII, Nr. 2, Skopje, 9.1.2006.
- » Gesetz über den Sozialschutz, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXV, Nr. 79, Skopje, 24.6.2009.
- » Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Feiertage der Republik Mazedonien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 18, Skopje, 15.2.2007.
- » Gesetz über die Feiertage der Republik Mazedonien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. VXIII, Nr. 18, Skopje, 15.2.2007.
- » Gesetz über die Feiertage der Republik Mazedonien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIV, Nr. 21, Skopje, 8.5.1998.

- » Gesetz über die Gerichte, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXII, Nr. 58, Skopje, 11.5.2006.
- » Gesetz über die Grundschulbildung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LI, Nr. 44, Skopje, 20.9.1995.
- » Gesetz über die Grundschulbildung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr. 103, Skopje, 19.8.2008.
- » Gesetz über die Hochschulbildung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr. 35, Skopje, 14.3.2008.
- » Gesetz über die Kultur, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIX, 6p.: 49, Skopje, 25.7.2003.
- » Gesetz über die Mittelschulbildung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVIII, Nr. 52, Skopje, 10.7.2002.
- » Gesetz über die Privatisierung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIV, Nr. 20, 29.4.1998.
- » Gesetz über die Staatsanwaltschaft, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIII, Nr. 150, Skopje, 12.12.2007.
- » Gesetz über die Verteidigung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVIII, Nr. 8, Skopje, 15.2.1992.
- » Gesetz über die Verteidigung, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVII, Nr. 42, Skopje, 1.6.2001.
- » Gesetz über Diskriminierungsprävention und -schutz, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXVI, Nr. 50, Skopje, 13.4.2010.
- » Gesetz über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LIII, Nr. 35, Skopje, 23.7.1997.
- » Gesetz über Hochschulbildungseinrichtungen von Glaubensgemeinschaften, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXIV, Nr. 81, Skopje, 7.7.2008.
- » Gesetz über innere Angelegenheiten, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXV, Nr. 92, Skopje, 24.7.2009.
- » Gesetz über Organisation und Arbeit der Staatsverwaltungsorgane, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVI, Nr. 58, Skopje, 21.7.2000.
- » Gesetz über politische Parteien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LX, Nr. 76, Skopje, 27.10.2004.

- » Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LXVI, Nr. 52, Skopje, 16.4.2010.
- » Initiative zum Erlass eines Gesetzes über Glaubensgemeinschaften und religiöse Gruppen, Gründe für den Gesetzeserlass, Parlamentsarchiv der Republik Mazedonien, 313/1, 31.1.1997.
- » Rahmenabkommen, Regierung der Republik Mazedonien, Sekretariat für die Umsetzung des Rahmenabkommens (siofa.gov.mk), 7.3.2018.
- » Rechtsverordnung für die Gründung einer Staatlichen Kommission für Glaubensangelegenheiten, Amtsblatt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, Jg. I, Nr. 62, Belgrad, 21.8.1945.
- » Resolution der Erzbischöflichen Kirchen- und Volksversammlung der Mazedonischen orthodoxen Kirche, 12.11.2004, (mpc.org.mk), 10.3.2018.
- » Strafgesetzbuch, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LII, Nr. 37, Skopje, 29.7.1996.
- » Verfassung der Republik Mazedonien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. XLVII, Nr. 52, Skopje, 1991.
- » Verfassungsnovellen IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII und XVIII der Republik Mazedonien, Amtsblatt der Republik Mazedonien, Jg. LVII, Nr. 91, Skopje, 20.11.2001.

KURZBEZEICHNUNGEN DER POLITISCHEN PARTEIEN¹⁴⁷

DPA: Demokratische Partei der Albaner [Демократска Партија на Албанците; Demokratska Partija na Albancite; alb. PDSH: Partia Demokratike Shqiptare]

PDP: Partei für demokratische Prosperität [Партија за демократски просперитет; Partija za demokratski prosperitet]

SDSM: Sozialdemokratische Liga Mazedoniens [Социјалдемократски сојуз на Македонија; Socijaldemokratski Sojuz na Makedonija]

VMRO-DPMNE: Innere mazedonische revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für mazedonische nationale Einheit [Внатрешна македонска револуционерна организација – Демократска партија за македонско национално единство; Vnatrešna makedonska revolucionerna organizacija – Demokratska partija za makedonsko nacionalno edinstvo]

¹⁴⁷ Anm. d. Übers.

Das mazedonische Säkularitätsmodell sieht eine institutionelle Säkularität sowie eine Organisation des Staates als nicht theokratischer Struktur vor. Der Staat darf nicht von Geistlichen geführt werden und er darf weder in die Wahl der Geistlichen noch in die interne Arbeit der Glaubensorganisationen eingreifen.

Was sich aber andererseits ins Gedächtnis einprägen soll, ist, dass die Säkularität kraft ihrer Verankerung im offiziellen Rechtssystem die innigen Gefühle der Bürger/-innen gegenüber den Glaubens- oder den religiösen Organisationen und -gruppen weder erzwingen noch beeinflussen kann. Die Trennung von Kirchen- und Staatsgewalt ist eine verfassungsmäßig garantierte Kategorie, die in den Gesetzen auf diesem Gebiet näher ausgearbeitet wird. Die persönlichen Gefühle und die persönliche Religions- und Glaubenszugehörigkeit der Menschen lassen sich jedoch nur sehr schwer in den Geltungsbereich dieser Regeln zwingen.

Die Gefühle und die Zugehörigkeit zu einer Glaubensorganisation hängen viel enger mit dem Umfeld, in dem die Bürger/-innen leben, sowie mit bestimmten ungeschriebenen Verhaltensregeln und -sitten als mit den Rechtsvorschriften zusammen. Sitten und Gewohnheiten, Tradition und Konventionen sind einflussstarke Faktoren, die sich der Säkularität häufig entziehen, unerwünscht in die gesetzlich vorgeschriebenen Beziehungen eingreifen und diese problematisieren.

